Stadt Bruchköbel
DER MAGISTRAT

BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 11.07.2014

An

die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur folgenden Sitzung lade ich Sie herzlich ein:

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	**Dienstag, den 22.07.2014**
Uhrzeit	**20:00 Uhr**
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal

Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.

gez. Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler
Abteilungsleiter

Anlagen

Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Telefon: 06181/ 975-221
Telefax: 06181/ 975-203

EMail: awaechtler@bruchkoebel.de
Website: www.bruchkoebel.de

Tagesordnung

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 22.07.2014

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 03.06.2014 (wurde mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Verkehr am 27.06.2014 versandt)
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4		Berichte aus den Ausschüssen
5		Fragen zu aktuellen Themen
6	148/2014	Antrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen: Carsharing-Platz kostenfrei zur Verfügung stellen
7	149/2014	Antrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen: Barrierefreier Bahnhof Bruchköbel
8	150/2014	Antrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen ne: Sicherheit im Stadtwald – Trimm-Dich-Pfad und Ruhebänke
9	151/2014	Antrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen: Einrichtung eines Friedwaldes
10	121/2014	Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 für die Förderung des ÖPNV (Linienbusverkehre)
11	109/2014	Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 bei dem Produkt Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
12	137/2014	Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Bereich Hochbau für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013
13	81/2014 153/2014	Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel, Kernstadt Bebauungsplan "Bindwiesen (Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2014) mit Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen
14	128/2014	Bebauungsplan "Kirlebrücke" Abwägung und erneute Offenlage (Unterlagen liegen den Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt und Verkehr bereits vor)
15		Wahl einer stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherin / eines stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers

DS-Nr. 148/2014
TOP 6 der Stadtverordnetenversammlung am 22.07.2014

Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN
Bruchköbel
Patricia Bürgstein
Käthe Kollwitz-Ring 68
63486 Bruchköbel
Telefon: 06181 72 004

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 9. Juli 2014

Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
„Carsharing-Platz kostenfrei zur Verfügung stellen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

Bündnis 90/DIE GRÜNEN bitten, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.07.2014 aufzunehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Stellplatz für ein Carsharing-Fahrzeug am Bahnhof Bruchköbel wird dem Anbieter für eine Laufzeit von zwei Jahren kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Frist ist über die weitere Vorgehensweise – kostenfreie oder kostenpflichtige Überlassung des Stellplatzes – durch die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.

Begründung:

Mit einstimmigem Beschluss hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass am Bahnhof Bruchköbel ein Stellplatz für ein Carsharing Fahrzeug ausgewiesen wird. Dieser soll einem Interessenten, z.B. der Firma Pittner aus Mühlheim, angeboten werden.
In der Fantasie zur Erfindung von Gründen, Stadtverordnetenbeschlüsse nicht umsetzen zu müssen, scheint die Verwaltung ein unerschöpfliches Reservoir zu besitzen. Letzter Clou ist, dem Carsharing Projekt einen Riegel durch Abschluss eines Pachtvertrags vorzuschieben. Dann allerdings hört die Kreativität auf, denn einen Pachtvertrag zu erstellen hat die Verwaltung bis heute nicht geschafft.

Man darf sich keinen Illusionen hingeben und glauben, Bruchköbel sei der begehrte Standort von Carsharing. Das Gegenteil ist wahr. In den letzten 30 Jahren sind einige Modelle von Carsharing gekommen und sang- und klanglos auch wieder verschwunden. Hanau hat sie alle mitgemacht, in Bruchköbel gab es noch keins. Zuerst gab es in den 80ern das Genossenschaftsmodell, welches wegen zu hoher Zugangshürden gescheitert ist. Dann haben öffentliche Verkehrsträger Fahrzeuge angeschafft und angeboten, auch das fand eine zu geringe Resonanz (so auch die die HSB mit 6 Fahrzeugen). Übrig geblieben ist Flinkster.

Nun versuchen die Automobilhersteller selbst, eigene Carsharing Modelle zu etablieren. Im Gegensatz zu den anderen scheint Ford auch bereit zu sein, in die Fläche zu gehen. Selbst die Bahn mit Flinkster hat kein Angebot in Hanau, lediglich Ford - vertreten durch das Autohaus Pittner Mühlheim - stellt Fahrzeuge in Hanau bereit.

Die Stadt Hanau erhebt selbst für den teuersten Stellplatz, den man sich vorstellen kann, nämlich in der Tiefgarage unter dem Markt, keine Pacht.

Der neue Versuch, Carsharing zu etablieren, soll mit möglichst niedrigen Hürden den Zugang zum Markt ermöglichen.
Wir fordern daher, einem potenziellen Interessenten in Bruchköbel die gleichen Stellpatz-Konditionen wie Hanau zu bieten. Über einen Gestattungsvertrag soll einem Anbieter ein zuverlässiger Stellplatz kostenfrei gesichert werden. Sollte das Geschäftsmodell erfolgreich und Gewinne entsprechender Größenordnung erkennbar werden, dann sollte auch eine Pacht erhoben werden. Ein Beobachtungszeitraum von zwei Jahren erscheint uns angemessen.

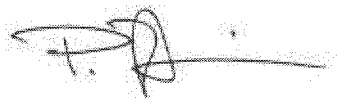

Patricia Bürgstein
(Fraktionsvorsitzende)

DS-Nr. 149/2014
TOP 7 der Stadtverordnetenversammlung am 22.07.2014

Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN
Bruchköbel
Patricia Bürgstein
Käthe Kollwitz-Ring 68
63486 Bruchköbel
Telefon: 06181 72 004

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 7. Juli 2014

Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
„Barrierefreier Bahnhof Bruchköbel"

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

Bündnis 90/DIE GRÜNEN bitten, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.07.2014 aufzunehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Im Rahmen der Vorplanung zur Errichtung eines zweiten Außenbahnsteigs am Bahnhof Bruchköbel werden die unterschiedlichen Varianten eines Zugangs für mobilitätseingeschränkte Menschen bezüglich ihrer Machbarkeit und der finanziellen Auswirkungen für Investitionen und Unterhalt insbesondere für den Haushalt der Stadt Bruchköbel ergebnisoffen untersucht.

   Folgende Varianten sind in die Planung einzubeziehen:

   1.1. Zugang durch Einrichtung von Aufzügen an der neu zu errichtenden Unterführung beidseits der Bahngleise.

   1.2. Zugang durch Einrichtung von Rampen an der neu zu errichtenden Unterführung beidseits der Bahngleise

   1.3. Zugang durch Einrichtung einer Rampe vom Brückenbauwerk Geschwister-Scholl-Straße sowie von der Philipp-Reis-Straße her zum neu zu errichtenden Bahnsteig für Züge Richtung Hanau westlich der Bahngleise.
   Bei dieser Variante ist sicherzustellen, dass in Höhe des Brückenbauwerks Geschwister-Scholl-Straße Bushaltestellen in beide Richtungen sowie Parkplätze für Behinderte einzurichten sind.

1.4 Bereits in früheren Vorprüfungen wurde die mit Abstand fahrgastfreundlichste Variante – kein Aufzug, keine Rampe, kein Treppensteigen - verworfen, nämlich die Personenzüge beider Richtungen am „Hausbahnsteig" halten zu lassen. Hierzu müssten Weichen am Bahnhof Bruchköbel eingebaut werden, damit die Züge in Richtung Hanau aufs Gegengleis geführt werden können. Der Magistrat wird gebeten, bei der Deutschen Bahn eine Stellungnahme einzuholen, warum diese Variante seinerzeit verworfen wurde.

2. Der Magistrat wirkt auf die Deutsche Bahn dahingehend ein, dass die zu ermittelnden Kosten der Stadt Bruchköbel plausibel nachvollziehbar dargelegt werden. Andernfalls sind die Kosten über ein externes Verfahren (Wettbewerb o.ä.) zu ermitteln.

3. Parallel zu den Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Bahn entwickelt der Magistrat ein Konzept für eine Wegeverbindung vom Brückenbauwerk Geschwister-Scholl-Straße westlich entlang der Bahnstrecke zur Philipp-Reis-Straße. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, diese Wegeverbindung in das Gesamtkonzept einzubinden und so zuwendungsfähig zu gestalten.

Begründung:

In der Bauausschusssitzung vom 20. Mai 2014 hat der Vertreter von DB Netze vorgetragen, dass die günstigste Variante für eine behindertengerechte Erschließung des neu zu bauenden Außenbahnsteigs die Einrichtung zweier Aufzüge wäre. Vorgestellt wurde eine Unterführung mit zwei Aufzügen nördlich des Bahnhofsgebäudes, nahe am P+R-Platz. Eine Rampe wäre viel teurer. Für Schäden an den Aufzügen käme der RMV auf und es würde nach derzeitigem Stand der Stadt keine weiteren Kosten entstehen.

Diese Auffassung teilen die GRÜNEN Bruchköbel nicht. Es gibt aus unserer Sicht mindestens zwei Möglichkeiten zur Errichtung von Rampen.

Erstens direkt an den Bahnsteigen. In Planzeichnungen der Vergangenheit waren diese südlich des Bahnhofs, im Bereich der Laderampe, vorgesehen. Davon war bei der jetzigen Vorstellung nicht mehr die Rede und auch ob sich Rampen auf der Nordseite des Bahnhofsgebäudes umsetzen ließen, wurde nicht thematisiert.

Zweitens in Form einer Rampe auf der nördlichen Seite von der Brücke aus, die sich zugleich als neu zu bildende Wegeverbindung zur Philipp-Reis-Straße entwickeln ließe. Von dem Weg aus kann der Bahnsteig behindertengerecht erschlossen werden. Zusätzliche Vorteile wären,

- für Bruchköbel-Nord eine fußläufige Erschließung des Einzelhandels im Galgengarten, was derzeit nur mit Umweg über die Friedbergerstraße möglich ist.

- dass sich für Arbeitnehmer im Galgengarten und im Lohfeld der Fußweg zur Bahn deutlich verkürzen würde

- dass die Schulkinder über eine nördliche Erschließung deutlich kürzere Wege zum Zug zurück nach Hanau erhielten.

Sollte ein Außenbahnsteig gebaut werden stellt das zunächst wegetechnisch eine Verschlechterung für die Bahnreisenden nach Hanau dar, da sie dann statt über ein Gleis nunmehr treppab-treppauf erst auf das Außengleis gelangen. Es besteht das Risiko, das vor allem jugendliche Fahrgäste stattdessen über die Gleise springen.

Die Aussage des Vertreters von DB Netze, dass im Schadenfalle der Aufzüge für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen, ist zunächst nur bedingt richtig. Denn der RMV hat Leistungsverträge mit dem Main-Kinzig-Kreis geschlossen, die auch den Bahnhof Bruchköbel umfassen. Ändert die Station Bruchköbel nun ihre Qualität in einen Bahnhof mit Aufzügen, steigen die Unterhaltskosten des RMV – an diesen wird der Main-Kinzig-Kreis beteiligt, der sich diese Mehrkosten über die Kreisumlage wieder bei der Stadt abholt.

Nach Rücksprache mit dem RMV ergab sich weiterhin, dass der RMV für Vandalismusschäden – dem voraussichtlich häufigsten Grund für Ausfall der Aufzüge - nicht aufkommt; die Kosten werden damit bei der Stadt anfallen. Wir brauchen in diesem Zusammenhang nur auf unsere Aufzüge im Parkdeck am Rewe-Markt hinweisen, die die Stadt nicht betriebsfähig halten kann. Am – vergleichsweise abgelegenen - Bahnhof wird dies erst recht nicht möglich sein. Ein Ende des behindertengerechten Zugangs über Aufzüge ist daher schnell abzusehen. Rampen aber funktionieren immer.

Ein barrierefreier Zugang im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist nach Aussage von Hessen Mobil immer förderfähig. Hessen Mobil sieht auch die Förderfähigkeit der Rampen. Es ist daher bei Ermittlung der Kosten der Errichtung von Rampen und insbesondere bei der möglichen Erschließung des westlichen Außenbahnsteigs von der Geschwister-Scholl-Straße und der Philipp Reis Straße die Förderfähigkeit der Maßnahme in die Kostenkalkulation mit einzubeziehen.

Die Stadt besitzt unmittelbar an der Brücke im Bereich des Zugangs der möglichen Rampe ein dreieckiges Grundstück, welches derzeit als Hundeklo dient. Dort könnte die Stadt auch Behindertenparkplätze ausweisen, sodass entsprechend eingeschränkte Personen nur den halben Weg zu den jeweiligen Bahnsteigen hätten. Auch diese Errichtung wäre förderfähig.

Sofern die Deutsche Bahn nicht bereit ist, ihre Kosten offen zu legen, sollte die Ermittlung der Kosten durch neutrale Büros erfolgen, also weder durch die Stadt noch durch die Bahn. Vorstellbar wäre z.B. ein Architektenwettbewerb, für den ein kleines Preisgeld (2000 bis 3000 Euro) ausgelobt wird.

In Abwägung der oben genannten Gründe sehen wir die größten Vorteile in einer Erschließung des westlichen Außenbahnsteigs über Rampen und Fußwege von der Geschwister-Scholl-Straße und der Philipp-Reis-Straße aus. Auch wenn diese Erschließung etwas teurer würde als zwei Aufzüge, gibt es viel Argumente für diese Variante, welche die Mehrkosten langfristig aufwiegen würden.

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag, mit dem die Stadtverordnetenversammlung in die Lage versetzt werden soll, eine fundierte Entscheidung über die bestmögliche barrierefreie Erschließung des Bahnhofs Bruchköbel zu treffen. Nach dem Umbau des Bahnhofsvorplatzes ist diese Maßnahme das fehlende Mosaiksteinchen, um den gesamten Bahnhofsbereich barrierefrei zu gestalten.

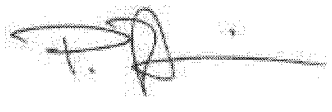

Patricia Bürgstein
(Fraktionsvorsitzende)

DS-Nr. 150/2014
TOP 8 der Stadtverordnetenversammlung am 22.07.2014

Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN
Bruchköbel
Patricia Bürgstein
Käthe Kollwitz-Ring 68
63486 Bruchköbel
Telefon: 06181 72 004

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 7. Juli 2014

Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
„Sicherheit im Stadtwald – Trimm-Dich-Pfad und Ruhebänke"

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

Bündnis 90/DIE GRÜNEN bitten, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.07.2014 aufzunehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Trimm-Dich-Pfad im Kommunalwald wird nicht abgebaut

2. Die Ruhebänke (5) im Kommunalwald werden nicht abgebaut

Begründung:

Nachdem es zu dem äußerst bedauerlichen Vorfall im Kommunalwald kam, dass zwei Jogger von einem herabstürzenden Ast getroffen wurden, hat der Magistrat überhastet beschlossen, alle Bänke und Sportgeräte im Wald abzubauen. Als Begründung führte er fälschlicherweise haftungsrechtliche Fragen aus der Verkehrssicherungspflicht an. Mittlerweile hat der Magistrat entschieden, die Bänke am Pellerweg nicht abzubauen, weil „dort von keinen Bäumen eine Gefahr ausgeht".

Das im Sommer 2010 geänderte Bundeswaldgesetz hat gerade in seinem § 14 klargestellt, dass der Waldbesitzer für typische Gefahren im Wald nicht haftet, egal auf welcher Art von Wegen; befestigt oder nicht, ausgewiesener Wanderweg, stark frequentierter Weg oder einsamer entlegener Weg.

Wer in einem Wald spazieren geht, handelt auf eigene Gefahr. Er kann den Eigentümer des Waldes nicht auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, wenn er durch einen herabstürzenden Ast verletzt wird.
Das ist das Ergebnis eines Rechtsstreits vor dem Bundesgerichtshof (BGH). Geklagt hatte eine Frau, die bei warmem Wetter und leichtem Wind auf einem Forstwirtschaftsweg durch

ein Waldgrundstück ging. Dabei brach von einer circa 5 m neben dem Weg stehenden Eiche ein langer Ast ab und traf sie am Hinterkopf. Sie erlitt eine schwere Hirnschädigung und liegt bedauerlicher Weise zum Prozessbeginn immer noch im Koma.

Der BGH hat die Schadenersatzklage gegen den Eigentümer des Waldes und dessen zuständigen Forstwirt abgewiesen. Es bestehe keine Haftung der Beklagten. Nach den im Einklang mit dem Bundeswaldgesetz erlassenen landesrechtlichen Vorschriften ist das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken jedermann gestattet. Die Benutzung des Waldes geschehe jedoch auf eigene Gefahr. Dem Waldbesitzer, der das Betreten des Waldes dulden müsse, sollen dadurch keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten erwachsen. Er haftet deshalb nicht für waldtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind. Dazu zählen insbesondere die Gefahren, die nicht durch die Natur bedingt sind (einstürzender Holzstapel, deswegen auch Betretungsverbot für Holzstapel). Die Gefahr eines Astabbruchs ist dagegen grundsätzlich eine waldtypische Gefahr. Sie wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen könnte, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte (BGH, VI ZR 311/11). Vielmehr erkennt der BGH an, dass es einer Kommune nicht zuzumuten sei ein Baumkataster für den Wald anzulegen und danach die Bäume zu pflegen.

Bruchköbels Stadtwald ist ein von Erholungssuchenden jeder Art stark frequentierter Wald. Gerade hinterm Friedhof und in der Nähe der Dicken Eiche sind Ruhebänke für nicht mehr ganz vitale Menschen von entscheidender Aufenthaltsqualität. Ohne solche Ruhebänke können sie sich in diesem Bereich nicht mehr bewegen.
Auch die Trimm-Dich-Einrichtungen sind als Möglichkeiten zur Ertüchtigung geschaffen worden und sowohl für die Volksgesundheit als auch für die Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung. Das Risiko der Benutzer beim Betreten des Waldes kann die Stadt ihnen nicht abnehmen. Viel weniger sollte sie ihnen aber auch den Erholungswert nehmen.

Freundliche Grüße

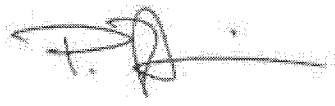

Patricia Bürgstein

Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN
Bruchköbel
Patricia Bürgstein
Käthe Kollwitz-Ring 68
63486 Bruchköbel
Telefon: 06181 72 004
E-Mail: patricia.buergstein@web.de

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 8. Juli 2014

Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
„Einrichtung eines Friedwaldes“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

Bündnis 90/DIE GRÜNEN bitten, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.07.2014 aufzunehmen:

> Der Magistrat wird beauftragt, alle Voraussetzungen zu schaffen, um in Bruchköbel einen Friedwald einzurichten.

Begründung :

Ein von der CDU- Fraktion gestellter Prüfauftrag hat bisher nichts ergeben.
Wir sind der Meinung, dass die Zeit reif ist für diesen Schritt. Friedwaldbestattungen werden immer mehr nachgefragt. Der Bruchköbeler Wald mit dem Neuen Friedhof bietet ideale Vorrausetzungen.

Patricia Bürgstein

Stadt Bruchköbel
DER MAGISTRAT

Bruchköbel, 12.06.2014
Ersteller: Herr Willhardt

I Hauptabteilung

Beschlussvorlage	**Drucksachen-Nr.:** 121/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	25.06.2014	2
Stadtverordnetenversammlung	22.07.2014	10

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
II - Finanzabteilung	

Titel:
Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 für die Förderung des ÖPNV (Linienbusverkehre)

Beschlussvorschlag:

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 82.890,94 Euro für die Förderung des ÖPNV dem Produktkonto 12547000/61000000 (Förderung des ÖPNV, Fremdleistungen für Erzeugnisse und andere) wird gemäß § 100 Abs. 1 HGO zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch die im Anhang aufgeführten Produktkonten sowie einer Mehreinnahme in dem Produkt 12547000/50000000 (37.329 €)

Begründung:
Ursprünglich waren für den DHH `12/`13 Ansätze in vollkommen ausreichendem Maße hereingegeben worden, die im Haushaltsentwurf auf dann Euro 940.000,- heruntergekürzt wurden. Das war absehbar nicht ausreichend und muß nunmehr korrigiert werden.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	**Siehe Anlage**
Haushaltsjahr 2013	
Produktkonto	
Kontenbezeichnung	
Bedarf	82.890,94 €
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Sonstiges	

(Willhardt, AI)

(Dr. Wächtler, Abteilungsleiter)

(Günter Maibach, Bürgermeister)

Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel
Telefon: 06181/ 975-221
Telefax: 06181/ 975-203
EMail: awaechtler@bruchkoebel.de
Website: www.bruchkoebel.de

Produktkonto	Bezeichnung	Summe €	Gesamt-summe
02122030 / 60100000	Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen	1.564,13	
02122030 / 60550000	Treibstoffe	1.559,63	
02122030 / 60630000	Materialaufwand für Einrichtungen	405,02	
02122030 / 60650000	Materialaufwand für Straßen, Wege u. Plätze	13.754,42	
02122030 / 60700000	Aufwendungen für Berufsbekleidung	2.403,02	
02122030 / 60810000	Reinigungsmaterial	450,00	
02122030 / 61390000	Sonstige weitere Fremdleistungen	993,84	
02122030 / 61640000	Instandhaltung KFZ	1.168,46	
02122030 / 61650000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch	3.904,96	
02122030 / 61660001	Wartungskosten – LSA	4.318,13	
02122030 / 61660002	Wartungskosten – Geschwindigkeitsmessanlage	10.500,00	
02122030 / 67300000	Gebühren	175,00	
02122030 / 67810000	Aufwandsentschädigung f. ehrenamtlich Tätige	5.997,50	
02122030 / 68200000	Porto und Versandkosten	2.064,92	
02122030 / 69930000	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	1.700,22	
02122030 / 69930001	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	1.785,00	
02122030 / 71720000	Sonstige Erstattungen an Gemeinden/GV	2.479,00	
02122030 / 71720001	Sonstige Erstattungen an Gemeinden/GV	1.600,00	
02122030 / 71770000	Sonstige Erstattungen an private Unternehmen	6.000,00	
			62.823,25
02121010 /61310000	Aufwand für ehrenamtlich Tätige (Wahlen)	13.080,00	13.080,00
01111030 / 61790000	Andere sonstige Aufwendungen	4.000,00	
01111030 / 60550000	Treibstoffe	487,69	
01111030 / 60630000	Materialaufwand für Einrichtungen	2.500,00	6.987,69
			82.890,94

Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Telefon: 06181/ 975-221
Telefax: 06181/ 975-203

EMail: awaechtler@bruchkoebel.de
Website: www.bruchkoebel.de

DS-Nr.: 121/2014

1. Magistrat — am: 25.06.2014

Beschluss: ⊗ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

○ Verweisung: _____

---

2. Stadtverordnetenversammlung — am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

3. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

4. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

5. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

☐ Dez. I ☐ Dez. II ☐ Abt. 0 ☐ Abt. I ☐ Abt. II ☐ Abt. III ☐ Abt. VI ☐ Abt. VII ☐ Bauhof

☐ Stadtmark. GmbH ☐ EB Soz. Dienste ☐ EB Wirts. Betriebe ☐ JUZ ☐ _____

Formular Stand 02/2014

Stadt Bruchköbel
DER MAGISTRAT

Bruchköbel, 22.05.2014
Aktenzeichen: 941-12
Ersteller: Frau Korell

III Bauabteilung

Beschlussvorlage	**Drucksachen-Nr.:** 109/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	28.05.2014	5
Stadtverordnetenversammlung	22.07.2014	11

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
Abt. II	

Titel:
Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 bei dem Produkt Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Beschlussvorschlag:
Im Produkt – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden – wird bei dem Produktkonto 10521000/05000000 (2013) gemäß § 100 Abs. 1 HGO der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 60.696,48 € zugestimmt.

Die Deckung erfolgt innerhalb des Produkts – Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen – bei dem Produktkonto 12541000/84285231 über Minderausgaben (Haushaltsreste) im Haushaltsjahr 2013.

Begründung:
Zur Erschließung des Baugebietes „Am Hasenpfad" in der Gemarkung Niederissigheim wurde die Vereinfachte Umlegung durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2013, TOP 12, DS-Nr. 193/2013 beschlossen.

Aufgrund einer Mehrzuteilung einer Beteiligten wurde am 17.12.2013 bei dem Produkt 10521000/59100000, Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, **– Teilergebnishaushalt -** 58.400,-- € vereinnahmt.

Im Gegenzug hat die Stadt Bruchköbel je 24.225,-- € (insgesamt 48.550,-- €) für Minderzuteilungen an zwei Beteiligte bei dem Produkt 10521000/05000000, Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, **– Teilfinanzhaushalt** - ausgezahlt. Dadurch hat die Stadt Bruchköbel Baulandflächen zur weiteren Veräußerung erhalten.

Durch die Verfahrenskosten (Notar, Grundbuchamt, Vermessung) ergibt sich im Haushaltsjahr 2013 insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von 60.696,48 €.
Um die Zustimmung des Beschlusses wird gebeten.

Herr Schutt/Frau Korell
(Sachbearbeiter/in)

Herr Entzel
(Abteilungsleiter)

Herr Bürgermeister Maibach
(Dezernent)

Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Telefon: 06181/ 975-221
Telefax: 06181/ 975-203

EMail: awaechtler@bruchkoebel.de
Website: www.bruchkoebel.de

DS-Nr: 109/2014

1. Magistrat am: 28.05.2014

Beschluss: ⊗ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

○ Verweisung: _____

Stadtverordnetenversammlung: am:

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

3. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

4. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

5. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

☐ Dez. I ☐ Dez. II ☐ Abt. 0 ☐ Abt. I ☐ Abt. II ☐ Abt. III ☐ Abt. VI ☐ Abt. VII ☐ Bauhof

☐ Stadtmark. GmbH ☐ EB Soz. Dienste ☐ EB Wirts. Betriebe ☐ JUZ ☐ _____

Formular Stand

Stadt Bruchköbel
DER MAGISTRAT

Bruchköbel, 02.07.2014
Aktenzeichen: III/Entzel/JD

III – Bauverwaltung

Beschlussvorlage	**Drucksachen-Nr.:** 137/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	09.07.2014	5
Stadtverordnetenversammlung	22.07.2014	12

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
II - Finanzabteilung	

Titel:

Leistung von überplanmäßigen Ausgaben im Bereich Hochbau für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013

Beschlussvorschlag:

1. U3 Anbauten KiTa Wirbelwind, KiTa Sonnenwiese, KiTa Zauberweide

   Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 71.478,70 € für die Haushaltsjahre 2011/2012/2013 bei dem Produktkonto 10522000.84285100 – Planung, Bau und Unterhaltung von Gebäuden, Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen wird zugestimmt.

2. Energetische Sanierung KiTa Wirbelwind

   Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 171.985,01€ für die Haushaltsjahre 2011/2012 bei dem Produktkonto 10522000.84285100 – Planung, Bau und Unterhaltung von Gebäuden, Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen wird zugestimmt.

3. Umbau Verwaltung Bauhof

   Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 46.319,50 € bei dem Produktkonto 10522000.84285100 – Planung, Bau und Unterhaltung von Gebäuden, Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen wird zugestimmt.

Die Deckung der gesamten Mehrausgaben von 289.783,21 € erfolgt durch Einsparungen

- im Haushaltsjahr 2011 bei dem Produktkonto 12541000.84285203 – Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen, Infrastrukturanlagen im Bau, Straßenbau Kirlebrücke/DB über 50.000,-- €
- im Haushaltsjahr 2011 bei dem Produktkonto 12541000.84285213 – Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen, Infrastrukturanlagen im Bau, Brückenbau Kirlebrücke/DB über 92.500,48 €

- im Haushaltsjahr 2011 bei dem Produktkonto 12541000.84285214 – Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen, Infrastrukturanlagen im Bau, Straßenbau Windecker Weg über 30.000,-- €

- im Haushaltsjahr 2011 bei dem Produktkonto 12541000.84285218 – Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen, Infrastrukturanlagen im Bau, Straßenbau Höhenstraße über 30.000,-- €

- im Haushaltsjahr 2012 bei dem Produktkonto 12541000.84285200 – Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen, Infrastukturanlagen im Bau, Brücke B9 (Richtung Mittelbuchen) über 65.359,45 €

- im Haushaltsjahr 2012 bei dem Produktkonto 13553000.84285305 – Friedhofs- und Bestattungswesen, Infrastrukturanlagen im Bau, Urnenwände über 42.861,50 €

Begründung zu 1.:

Gemäß Magistratsbeschluss vom 02.11.2011 und Stadtverordnetenbeschluss vom 15.11.2011, wurde der Leistung von Mehrausgaben von 235.000,-- € je U3-Anbau zugestimmt. Die im Haushalt 2011 zur Deckung vorgeschlagenen Maßnahmen wurden von der Kommunalaufsicht im Rahmen der Einzelkreditgenehmigung teilweise nicht anerkannt, so dass die Konten eine Unterdeckung erzielen. Die fehlenden Mittel werden mit dieser Vorlage kompensiert.

Begründung zu 2.:

Im Investitionsprogramm 2011 wurden Mittel von 375.000,-- € eingestellt. Gemäß Magistratsbeschluss vom 18.05.2011 und Magistratsbeschluss vom 22.06.2011 wurden überplanmäßige Ausgaben bewilligt. Der seinerzeit voraussichtlich berechnete Mehrbedarf wurde mit 220.000,-- € beziffert. Die tatsächlich mehr benötigte Investitionssumme beträgt 171.985,01 €.

Begründung zu 3.:

Im Haushaltsjahr 2012 musste der Verwaltungsbereich des Bauhofes zur Aktualisierung von Arbeitsschutzmaßnahmen umgebaut werden. Diese Maßnahme war im Teilergebnishaushalt 2012 eingeplant, erwies sich allerdings im Laufe des Umbaus als aktivierungspflichtige Maßnahme. Der Umbau konnte erst im Januar 2013 abgeschlossen werden. Es mussten Rechnungen beglichen werden, für die im investiven Teil keine Mittel bereitstanden.

Um Zustimmung wird gebeten.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	
Produkt	
Maßnahme-Nr.	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	

Diemer
Sachbearbeiter

Entzel
Bauamtsleiter

Günter Maibach
Bürgermeister

DS-Nr.: 137/2014

1. Magistrat — am: 09.07.2014

Beschluss: ☒ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

○ Verweisung: _____

---

2. Stadtverordnetenversammlung — am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

3. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

4. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

5. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

☐ Dez. I ☐ Dez. II ☐ Abt. 0 ☐ Abt. I ☐ Abt. II ☐ Abt. III ☐ Abt. VI ☐ Abt. VII ☐ Bauhof

☐ Stadtmark. GmbH ☐ EB Soz. Dienste ☐ EB Wirts. Betriebe ☐ JUZ ☐ _____

Formular Stand 02/2014

Stadt Bruchköbel
DER MAGISTRAT

Bruchköbel, 08.04.2014
Aktenzeichen: III/Entzel/KFK

III Bauabteilung

Beschlussvorlage	**Drucksachen-Nr.:** 81/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	16.04.2014	5
Stadtverordnetenversammlung	06.5.14	16
Ausschuss f. Bau, Umwelt u. Verkehr	20.05.14	8
Stadtverordnetenversammlung		9

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel, Kernstadt
Bebauungsplan „Bindwiesen“

Beschlussvorschlag:

Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind in der Fassung vom 07.04.2014 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat in der Sitzung am 27.08.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bindwiesen“ beschlossen.

Die Stadt Bruchköbel beabsichtigt zwischen Kirleweg im Westen und Ludwig-Erhard-Straße im Süden auf rd. 3 ha neue Wohnbauflächen zu entwickeln. Planziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für ein Allgemeines Wohngebiet i.S. § 4 BauNVO1990. Der Bebauungsplan greift in den rechtskräftigen Bebauungsplan „Die Leimenkaute“ sowie dessen 1. Ergänzung ein, die für diesen Bereich überwiegend Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage festsetzt. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Bindwiesen“ durch dessen Festsetzungen ersetzt.

Der Regionale Flächennutzungsplan (RegFNP) 2010 stellt Wohnbauflächen – geplant dar.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB kann angewandt werden, wenn es der Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Das beschleunigte Verfahren ist nur auf Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² oder – nach einer Vorprüfung des Einzelfalls - von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² anwendbar. Die zulässige Grundfläche im Bebauungsplan liegt unterhalb des Schwellenwertes. Die Grundvoraussetzungen für eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind insofern gegeben. Darüber hinaus bereitet der Bebauungsplan weder Vorhaben vor, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind, noch bestehen Anhaltspunkte

für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB, abgesehen.

Die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gleichwohl sorgfältig zu erheben und abzuwägen. Tierökologische Untersuchungen wurden durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planziele gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nebst Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Um die betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange frühzeitig in die Planungen einzubinden, fand auf der Grundlage einer Plankonzeption (Stand: September 2013) am 27.09.2013 im Rathaus der Stadt Bruchköbel ein Scoping-Termin (auch: „Konsultierung" der potenziell betroffenen Behörden) statt. Die Ergebnisse haben Eingang in den hiermit vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf gefunden.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht der anliegenden Plankarte.

Anlage:

Plankarte Räumlicher Geltungsbereich
Entwurf Bebauungsplan „Bindwiesen"

Kullmann (Sachbearbeiter)	Entzel (Abteilungsleiter)	Günter Maibach (Bürgermeister)

Anlage

Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel
Bebauungsplan „Bindwiesen“
hier: Räumlicher Geltungsbereich

ohne Maßstab

Stadt Bruchköbel, Kernstadt

Bebauungsplan "Bindwiesen"

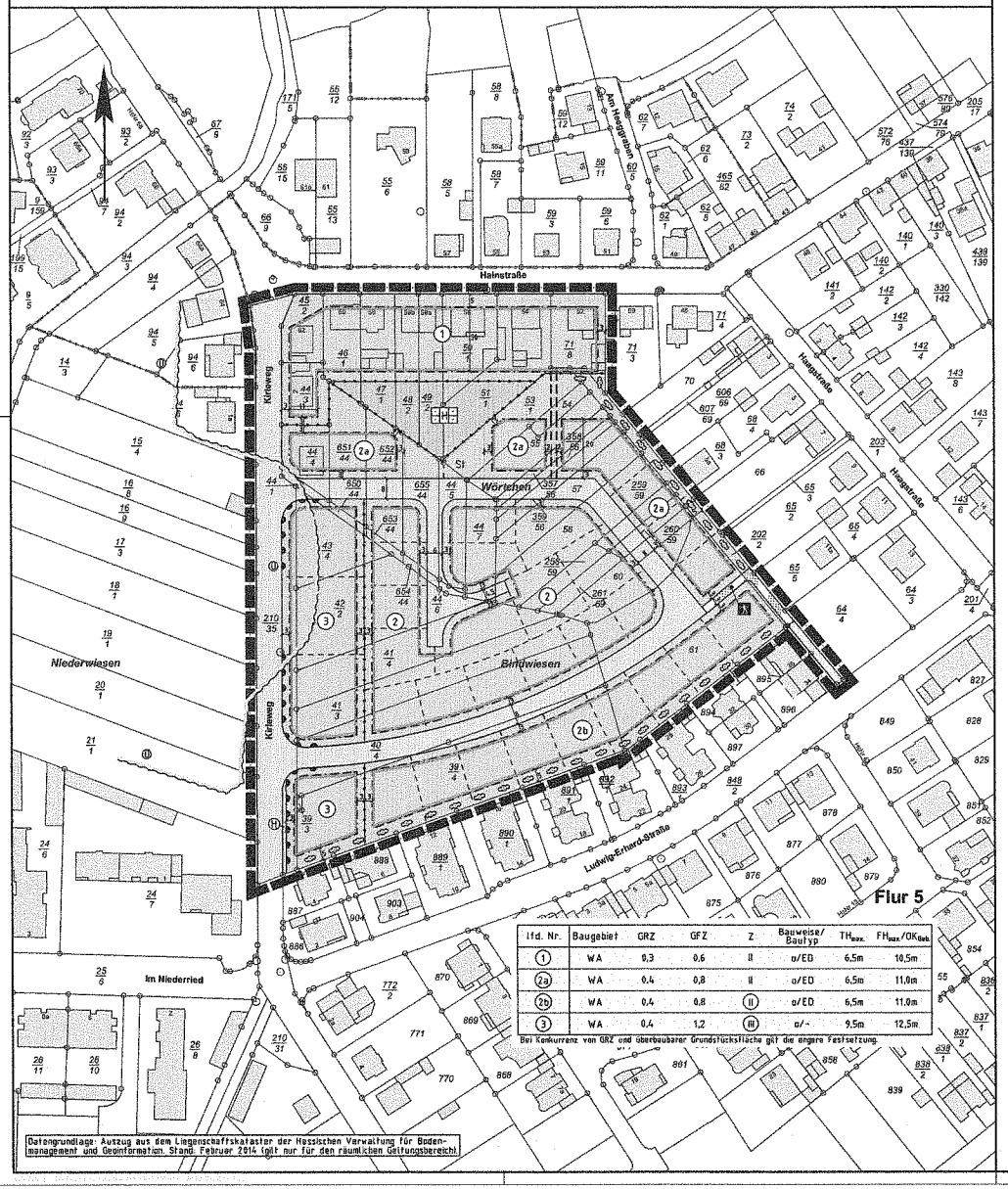

lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise/ Bautyp	$TH_{max.}$	$FH_{max.}/OK_{Geb.}$
1	WA	0,3	0,6	II	o/ED	6,5m	10,5m
2a	WA	0,4	0,8	II	o/ED	6,5m	11,0m
2b	WA	0,4	0,8	(II)	o/ED	6,5m	11,0m
3	WA	0,4	1,2	(III)	o/-	9,5m	12,5m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Datengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation. Stand: Februar 2014 (gilt nur für den räumlichen Geltungsbereich).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).

1 Zeichenerklärung

1.1		Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1		Flurgrenze
1.1.2	Flur 5	Flurnummer
1.1.3		Polygonpunkt
1.1.4	44/7	Flurstücksnummer
1.1.5		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2		Planzeichen
1.2.1		Art der baulichen Nutzung
1.2.1.1	WA	Allgemeines Wohngebiet
1.2.2		Maß der baulichen Nutzung
1.2.2.1	GFZ	Geschossflächenzahl
1.2.2.2	GRZ	Grundflächenzahl
1.2.2.3	Z	Zahl der zulässigen Vollgeschosse
1.2.2.4		Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt / Straßenmitte/Endausbau), hier:
1.2.2.4.1	$TH_{max.}$	Traufhöhe (Schnittkante verlängerte Außenwand-Oberkante Dachhaut)
1.2.2.4.2	$FH_{max.}$	Firsthöhe
1.2.2.4.3	$OK_{Geb.}$	Oberkante Gebäude
1.2.3		Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
1.2.3.1	o	offene Bauweise
1.2.3.2	ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
1.2.3.3		Baugrenze
1.2.4		Verkehrsflächen
1.2.4.1		Straßenverkehrsfläche
1.2.4.2		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
1.2.4.2.1		Fußweg
1.2.4.3		Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:
1.2.4.3.1		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
1.2.5		Grünflächen
1.2.5.1		private Grünfläche, Zweckbestimmung: Hausgärten
1.2.6		Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
1.2.6.1		Grenze Überschwemmungsgebiet
1.2.7		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.7.1		Anpflanzung von Laubsträuchern
1.2.8		Sonstige Planzeichen
1.2.8.1		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier:
1.2.8.1.1	St	Stellplätze
1.2.8.2		Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
1.2.8.3		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.8.4		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Allgemeinheit
1.2.8.5		geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
1.2.8.6	(H)	geplante Bushaltestelle

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am ___.___.___

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am ___.___.___

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am ___.___.___

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom ___.___.___ bis einschließlich ___.___.___

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am ___.___.___

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Bruchköbel, den ___.___.___

_____
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: ___.___.___

Bruchköbel, den ___.___.___

_____
Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

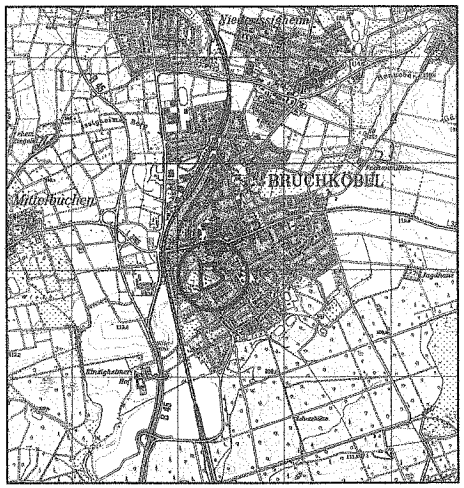

VORABZUG

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 – 35440 Linden – Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

Stadt Bruchköbel, Kernstadt
Bebauungsplan "Bindwiesen"
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Entwurf

Stand:	05.03.2014
	07.04.2014
Bearbeitet:	Schade
EAD	Roeßing
Maßstab	1 : 1.000

Textliche Festsetzungen

Planstand: 07.04.2014 – Entwurf

Übersichtskarte

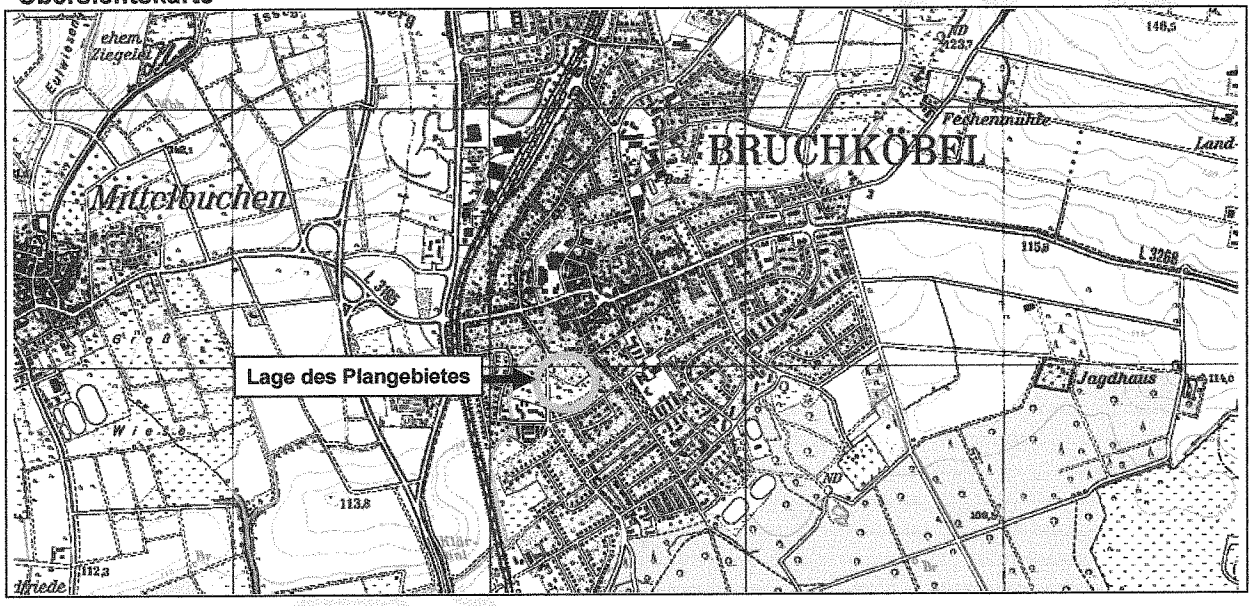

lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise/ Bautyp	$TH_{max.}$	$FH_{max.}$ / $OK_{Geb.}$
1	WA	0,3	0,6	II	O / ED	6,5 m	10,5 m
2a	WA	0,4	0,8	II	O / ED	6,5 m	11,0 m
2b	WA	0,4	0,8	(II)	O / ED	6,5 m	11,0 m
3	WA	0,4	1,2	(III)	O / -	9,5 m	12,5 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).

2 Textliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke unzulässig. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit unzulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt/ Straßenmitte/Endausbau) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken gilt die Traufseite als Bemessungsgrundlage.

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§§ 20 und 21a Abs. 1 BauNVO)

Tiefgaragengeschosse sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

2.4 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen über 20 m³ Brutto-Rauminhalt außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

2.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gehwege, Garagenzufahrten (ausgenommen Tiefgaragenzufahrten) sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sind vorbehaltlich der Bodeneignung in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen (z.B. wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster).

2.6 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

2.6.1 Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe > 5 m² je Baum vorzusehen (Artenliste 1, Ziffer 2.9). Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten ist zulässig.

2.6.2 Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen der Artenlisten 1-3 (Ziffer 2.7) zu bepflanzen. Der Bestand und die gemäß

den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden Bäume und Sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gilt: 1 Baum / 100 m², 1 Strauch / 5 m².

2.7 Artenlisten

Artenliste 1 (Bäume): Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200			
Aesculus spec.	- Kastanie	Quercus petraea	- Traubeneiche
Acer campestre	- Feldahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Acer platanoides	- Spitzahorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Betula pendula	- Hängebirke	Sorbus domestica	- Speierling
Carpinus betulus	- Hainbuche	Obstbäume (H., v., 8-10) :	
Fagus sylvatica	- Rotbuche	Cydonia oblonga	- Quitte
Juglans regia	- Walnuss	Prunus avium	- Kulturkirsche
Prunus avium	- Vogelkirsche	Malus domestica	- Apfel
Quercus robur	- Stieleiche	Pyrus communis	- Birne
Artenliste 2 (Einheimische Sträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150			
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Ribes div. spec.	- Beerensträucher
Corylus avellana	- Hasel	Pyrus pyraster	- Wildbirne
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Rosa canina	- Hundsrose
Crataegus laevigata		Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Salix caprea	- Salweide
Malus sylvestris	- Wildapfel	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Artenliste 3 (Traditionelle Ziersträucher und Kleinbäume): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150			
Amelanchier div. spec.	- Felsenbirne	Magnolia div. spec.	- Magnolie
Buddleja div. spec.	- Sommerflieder	Malus div. Spec.	- Zierapfel
Buxus sempervirens	- Buchsbaum	Mespilus germanica	- Mispel
Chaenomeles div. spec.	- Zierquitte	Philadelphus div. spec.	- Falscher Jasmin
Cornus florida	- Blumenhartriegel	Prunus div. Spec.	- Kirsche, Pflaume
Cornus mas	- Kornelkirsche	Rosa div spec.	- Wild- u. Strauchrosen
Deutzia div. spec.	- Deutzie	Sorbus aria/intermedia	- Mehlbeere
Forsythia x intermedia	- Forsythie	Spiraea div. spec.	- Spiere
Hamamelis mollis	- Zaubernuss	Syringa div. spec.	- Flieder
Hydrangea macrophylla	- Hortensie	Weigela div. Spec.	- Weigelia
Artenliste 4 (Bäume zur Anpflanzung im Straßenbereich) Sol./ H. 3 x v. , 14-16			
Acer platanoides	- Spitzahorn	Pyrus communis "Beech Hill"	- Wildbirne
Tilia cordata	- Winterlinde	Tilla cordata "Greenspire"	- Winterlinde
Quercus robur	- Stieleiche	Sorbus aucuparia	– Eberesche

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Dachgestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

3.1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Dächer mit gegeneinander laufenden Dachflächen (Satteldächer, gegeneinander versetzte Pultdächer etc.) und einer Neigung von 25° bis 40° und Pultdächer mit einer Neigung von 5° bis 30°.
Flachdächer und flach geneigte Dächer unter 5° sind zulässig, wenn sie in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft begrünt werden. Bei Neben-gebäuden sind neben Dächern, die sich in Form und Konstruktion an den Dächern der Hauptgebäude orientieren, auch flach geneigte Dächer unter 10° zulässig.

3.1.2 Dacheindeckung und Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie

Zulässig sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig.

3.2 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Einfriedungen sind im Vorgartenbereich bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Außerhalb des Vorgartenbereichs sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Sie dürfen in beiden Fällen nicht als Mauer ausgebildet werden.

3.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in die jeweiligen Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch Pergolen abzuschirmen.

3.4 Pkw-Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Pkw-Stellplätze vorbehaltlich der Bodeneignung in wasserdurchlässiger Weise mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder Pflaster zu befestigen.

4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Stellplatzsatzung

Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Bruchköbel in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

4.3 Verwertung von Niederschlagswasser

4.3.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

4.3.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

4.4 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDSchG).

DS-Nr:81/2014

1. Magistrat am: 16.04.2014

Beschluss: ☒ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

○ Verweisung: _____

Stadtverordnetenversammlung: am: 06.05.2014

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

☒ Sonstiges: Verweisung: Ausschuss f. Bau, Umwelt u. Verkehr

---

3. Ausschuss für Bau, Umwelt u. Verkehr am: 20.05.2014

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

☒ Sonstiges: Zur Annahme empfohlen

---

4. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

5. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

☐ Dez. I ☐ Dez. II ☐ Abt. 0 ☐ Abt. I ☐ Abt. II ☐ Abt. III ☐ Abt. VI ☐ Abt. VII ☐ Bauhof

☐ Stadtmark. GmbH ☐ EB Soz. Dienste ☐ EB Wirts. Betriebe ☐ JUZ ☐ _____

Formular Stand

DS-Nr.: 153/2014

1. Stadtverordnetenversammlung am: 03.06.2014

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

⊗ Verweisung: Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr C

---

2. Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr am: 08.07.2014

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

⊗ Sonstiges: Beschlussempfehlungen umseitig

---

3. Stadtverordnetenversammlung am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

4. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

5. _____ am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

☐ Dez. I ☐ Dez. II ☐ Abt. 0 ☐ Abt. I ☐ Abt. II ☐ Abt. III ☐ Abt. VI ☐ Abt. VII ☐ Bauhof

☐ Stadtmark. GmbH ☐ EB Soz. Dienste ☐ EB Wirts. Betriebe ☐ JUZ ☐ _____

Formular Stand 02/2014

Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr vom 08.07.2014

Abstimmung zu Ziffer 1: bei 2 Ja-Stimmen (B90), 6 Nein-Stimmen, (CDU, SPD) und 3 Enthaltungen (BBB, FDP) zur Ablehnung empfohlen

Abstimmung zu Ziffer 2: bei 2 Ja-Stimmen (B90), 3 Nein-Stimmen, (CDU) und 6 Enthaltungen (SPD, BBB, FDP) zur Ablehnung empfohlen

Abstimmung zu Ziffer 3: bei 7 Ja-Stimmen (SPD, BBB, B90) und 4 Nein-Stimmen (CDU, FDP) zur Annahme empfohlen

Abstimmung zu Ziffer 4: bei 7 Ja-Stimmen (SPD, BBB, B90) und 4 Nein-Stimmen (CDU, FDP) zur Annahme empfohlen

Abstimmung zu Ziffer 5, wobei „müssen" durch „sollen" ersetzt wird und unter der Klarstellung, dass die Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 der DS 81/2014 vollumfänglich ersetzt werden:
bei 5 Ja-Stimmen (BBB, B90, FDP) und 6 Nein-Stimmen, (CDU, SPD) zur Ablehnung empfohlen

Abstimmung zu Ziffer 6: bei 2 Ja-Stimmen (B90), 7 Nein-Stimmen, (CDU, SPD, FDP) und 2 Enthaltungen (BBB) zur Ablehnung empfohlen

Abstimmung zu Ziffer 7: bei 2 Ja-Stimmen (B90), 7 Nein-Stimmen, (CDU, SPD, FDP) und 2 Enthaltungen (BBB) zur Ablehnung empfohlen

DS 153/2014

Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN
Bruchköbel
Patricia Bürgstein

Käthe Kollwitz-Ring 68
63486 Bruchköbel

✆ 06181 / 72004

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

An den
Stadtverordnetenvorsteher der
Stadt Bruchköbel
Rathaus

63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 27.05.2014

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

B90/DIE GRÜNEN beantragen folgende Änderungen im Bebauungsplan „Bindwiesen" aufzunehmen:

1. An der südlichen Grenze des Geltungsbereiches angrenzende Grundstücke Ludwig-Erhard-Straße wird der 5m breite Streifen (1.2.7.1 der Zeichenerklärung) „Anpflanzung von Laubsträuchern" herausgenommen. Dafür wird das Baufenster soweit erweitert, dass die Baugrenze 3 Meter eingehalten wird.

2. Die als laufende Nr. 3 „allgemeines Wohngebiet" bezeichnete Fläche wird erweitert, und zwar auf die im Norden am „Kirleweg" Ecke „In den Bindwiesen" derzeit als 2a ausgewiesene Fläche. Das Baufenster soll derart verändert werden, dass umlaufend die 3 Meter Baugrenze eingezeichnet wird. Ausgenommen sind die Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

3. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 8 BauGB wird für die laufende Nr. 3 der Festsetzungen nach der BauNVO festgelegt, dass auf 50% dieser Flächen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.

4. In dem Baugebiet „Bindwiesen" ist ein Spielplatz auszuweisen.

5. 2.6 wird sinngemäß ersetzt durch die Festsetzungen analog Kuhweg:

   Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

dringend gehalten hierfür geeignete Wohnbaugebiete auszuweisen. Daher wünschen B90/DIE GRÜNEN eine höhere
Verdichtung der Fläche. Wir würden hier eine 4 geschossige Bauweise, die in Richtung der gegenüberliegenden Bebauungen „Im Niederrried" entspricht, bevorzugen. Da sich aber im Ausschuss dafür keine weitere Partei ausgesprochen hat möchten wir die Verwaltungsvorlage doch sanft abändern, damit hier Potentiale stärker ausgeschöpft werden.

Somit möchten wir

1. Den zeichnerisch festgesetzten 5 Meter breiten Pflanzstreifen herausgenommen wissen und dafür eine größere Fläche für die Bebauung anbieten analog der Baugrenzen in der Ludwig-Erhard-Straße. Wir denken nicht, dass hier die Objekte zu dicht aneinander rücken. Das Baugesetzbuch schreibt bei entsprechend höherer Bebauung einen größeren Abstand vor. Deswegen muss nicht über zeichnerische Festsetzungen von vornherein es dort, wo es möglich wäre, ausgeschlossen werden.

2. Die angesprochene Fläche sieht derzeit vor, dass zweigeschossig gebaut werden kann, nicht muss. Ungünstigsten Falles entstehen Bungalows am „Kirleweg", das widerspricht einer urbanen Bebauung in diesem Bereich. Daher soll diese Fläche auch die laufende Nummer 3 tragen. Da die Fläche durch den eingeräumten Besitzstandschutz der angrenzenden Flächen eine problematische Form aufweist, sollte zukünftigen Bauherren weitmöglichste Kreativität in der Stellung der Objekte eingeräumt bzw. ermöglicht werden. Daher sollte umlaufend zu allen privaten Grundstücksgrenzen ein Baufenster mit 3 Meter Bauabstand eingezeichnet werden.

3. Aus städtebaulichen Gründen ist es wünschenswert auf einem Teil der Flächen des B-Plans dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen. Sollte die Stadt auch nach derzeitigem Stand die Möglichkeit haben in Besitz der Flächen mit laufender Nummer drei zu kommen, wollen wir Parlamentarier hier gleichwohl unser Interesse an der städtebaulichen Planung zwingend festgesetzt wissen.

4. Da erfahrungsgemäß in Neubaugebieten, egal welcher Art, bevorzugt junge Familien einziehen fordern wir die Ausweisung eines Spielplatzes. In der näheren oder weiteren Umgebung dieses Baugebietes befindet sich derzeit kein öffentlicher frei zugänglicher Spielplatz.

5. Das Anpflanzen von Bäumen 1. Ordnung in Wohngebieten führt wegen ihrer Größe grundsätzlich zum Fällen derselben vor Erreichen der Endgröße. Daher sind Kastanien etc. wie in der Vorlage aufgeführt ungeeignet.

6. Der Rest ist selbsterklärend und weitergehend als die textlichen Festsetzungen in der Vorlage. Wir haben sie erfolgreich im Kuhweg schon stehen und sollten hier nicht weniger reinschreiben.

Freundliche Grüße

Patricia Bürgstein

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen Laubgehölzen in unregelmäßiger Anordnung zu bepflanzen. Je 100 qm sind 2 Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm, 2 Heister mit einer Höhe von 150 - 175 cm und 20 Sträucher je nach Art mit einer Höhe von 60 - 80, 80 - 100 oder 100 - 150 cm zu pflanzen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens 3 Jahre durchzuführen.

Geeignete heimische Arten:

Bäume 2. Ordnung:

Acer campestre – Feldahorn Carpinus betulus – Hainbuche Prunus avium – Vogelkirsche Salix caprea – Salweide

Sträucher:

Corylus avellana – Hasel Crataegus spec. – Weißdorn Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche Rosa canina – Hundsrose Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Viburnum opulus - Gewöhnl.Schneeball

Anpflanzung von Straßenbäumen:

Im Bereich der Straßenverkehrsflächen sowie der zugehörigen Verkehrsgrünbereiche sind mindestens 12 Bäume zu pflanzen. Als Straßenbäume sind heimische, großkronige Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Empfohlene Arten: Ahorn (Acerpseudoplatanus), Esche (Fraxinus excelsior), Eiche (Quercus robur) und Linde (Tilia cordata).

6. Es werden Festsetzungen gem. § 9 (1) NR. 20 BAUGB aufgenommen (analog Kuhweg)

   Beschränkung der Bodenversiegelung

   Für alle befestigten privaten Freiflächen ist wasserdurchlässiges Material zu verwenden oder durch breitfugiges Verlegen des Pflasters eine Versickerung des darauf anfallenden Niederschlagswassers im Boden zu gewährleisten. Privat befestigte Freiflächen dürfen nicht über einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz entwässert werden.

7. Unter 4.3. Verwertung von Niederschlagswasser wird (analog Kuhweg) aufgenommen:

   FESTSETZUNGEN GEM. 42 (3) HWG

   Verwendung von Niederschlagswasser

   Das auf den nicht begrünten Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen zu sammeln. Das Fassungsvermögen der Zisterne muss mindestens 30 l/m² der projizierten Auffangfläche betragen. Das zurückgehaltene Wasser ist als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine, Grünbewässerung) zu verwenden.

Begründung:

Das Baugebiet „In den Bindwiesen“ ist eines der letzten in innenstadtnaher Lage, welches die Stadt Bruchköbel noch entwickeln kann. Urbanes Wohnen ist derzeit nachgefragt. Viele Bruchköbeler sind schon aus Ermangelung derartigen Wohnraums in Bruchköbel in Nachbarkommunen abgewandert. Um diesem Trend entgegenzuwirken ist die Stadt

Stadt Bruchköbel
DER MAGISTRAT

Bruchköbel, 25.06.2014
Aktenzeichen: III/Entzel/KFK

III Bauabteilung

Beschlussvorlage	**Drucksachen-Nr.:** 128/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	02.07.2014	6
Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	08.07.2014	4
Stadtverordnetenversammlung	22.07.2014	14

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Bebauungsplan „Kirlebrücke“ Abwägung und Erneute Offenlage

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahme der Stadt Bruchköbel beschlossen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind in der gemäß (1) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat in ihrer Sitzung am 18.06.2013 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB zum Bebauungsplan „Kirlebrücke“ beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 12.08.2013 bis 30.08.2013 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB fand parallel dazu statt. Der Bebauungsplan hat das Beteiligungsverfahren durchlaufen. Die Ergebnisse sind der Anlage zu entnehmen.

<u>Stellungnahmen mit Anregungen</u>
Amt für Bodenmanagement Büdingen (23.08.2013)
Deutsche Bahn AG (11.10.2013) (verspätet eingegangen)
Deutsche Telekom Technik GmbH (19.08.2013)
E.ON Mitte AG (23.08.2013)
Hessenarchäologie (30.08.2013)
Hessen Forst, FA Hanau-Wolfgang (26.08.2013)
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (28.08.2013)
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, 63 Bauordnung (27.08.2013)
Kreiswerke Main-Kinzig (13.08.2013)
Regierungspräsidium Darmstadt, KMRD (16.08.2013)
Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (05.09.2013)
Regionalverband FrankfurtRheinMain (16.08.2013)

Stellungnahmen ohne Anregungen
Deutsche Gebirgs- und Wanderverein, Weilrod (29.08.2013)
E.ON Netz GmbH, Lehrte (08.08.2013)
Gemeinde Neuberg (12.08.2013)
Gemeinde Schöneck (14.08.2013)
Handwerkskammer Wiesbaden (07.08.2013)
Hessen Mobil Gelnhausen (02.09.2013)
Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern (20.08.2013)
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen (16.08.2013)
Magistrat der Stadt Nidderau, Stadtbauamt (04.09.2013)
Main Kinzig Netzdienste GmbH (12.08.2013)
Wehrbereichsverwaltung West (21.08.2013)

Keine Stellungnahme abgegeben haben
Bischöfliches Generalvikariat Fulda
Botanische Vereinigung in Hessen e.V.
BUND
Eisenbahnbundesamt Frankfurt
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
Gas Union GmbH
Gasversorgung Main-Kinzig GmbH
Gemeindevorstand Hammersbach
Hess. Gesellschaft für Ornithologie
Hessisches Immobilienmanagement Frankfurt Main
Landesamt für Denkmalpflege, Baudenkmalpflege
Landesjagdverband Hessen e.V.
Magistrat der Stadt Erlensee
Magistrat der Stadt Hanau
Naturschutzbund Deutschland Hessen e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hess. Fischer e.V.
Abt. I/Verkehrsbehörde der Stadt Bruchköbel

Anlage:

Beschlussempfehlungen
Bebauungsplan „Kirlebrücke“ Entwurf
Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Kirlebrücke“

Kullmann	Entzel	Günter Maibach
(Sachbearbeiter)	(Abteilungsleiter)	(Bürgermeister)

Stadt Bruchköbel, Kernstadt

Bebauungsplan

„Kirlebrücke“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Frist bis zum 30.08.2013) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Bruchköbel und Linden, den 03.02.2014 / 14.05.2014

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

Amt für Bodenmanagement Büdingen (23.08.2013)
Deutsche Bahn AG (11.10.2013) (verspätet eingegangen)
Deutsche Telekom Technik GmbH (19.08.2013)
E.ON Mitte AG (23.08.2013)
Hessenarchäologie (30.08.2013)
Hessen Forst, FA Hanau-Wolfgang (26.08.2013)
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (28.08.2013)
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, 63 Bauordnung (27.08.2013)
Kreiswerke Main-Kinzig (13.08.2013)
Regierungspräsidium Darmstadt, KMRD (16.08.2013)
Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (05.09.2013)
Regionalverband FrankfurtRheinMain (16.08.20139

Stellungnahmen ohne Anregungen

Deutsche Gebirgs- und Wanderverein, Weilrod (29.08.2013)
E.ON Netz GmbH, Lehrte (08.08.2013)
Gemeinde Neuberg (12.08.2013)
Gemeinde Schöneck (14.08.2013)
Handwerkskammer Wiesbaden (07.08.2013)
Hessen Mobil Gelnhausen (02.09.2013)
Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern (20.08.2013)
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen (16.08.2013)
Magistrat der Stadt Nidderau, Stadtbauamt (04.09.2013)
Main Kinzig Netzdienste GmbH (12.08.2013)
Wehrbereichsverwaltung West (21.08.2013)

Keine Stellungnahme abgegeben haben

Bischöfliches Generalvikariat Fulda
Botanische Vereinigung in Hessen e.V.
BUND
Eisenbahnbundesamt Frankfurt
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
Gas Union GmbH
Gasversorgung Main-Kinzig GmbH
Gemeindevorstand Hammersbach
Hess. Gesellschaft für Ornithologie
Hessisches Immobilienmanagement Frankfurt Main
Landesamt für Denkmalpflege, Baudenkmalpflege
Landesjagdverband Hessen e.V.
Magistrat der Stadt Erlensee
Magistrat der Stadt Hanau
Naturschutzbund Deutschland Hessen e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hess. Fischer e.V.
Abt. I/Verkehrsbehörde der Stadt Bruchköbel

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keinen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgebracht.

Amt für Bodenmanagement Büdingen

Planungsbüro Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Eing. 26. AUG. 2013
Zur Bearbeitung .....

HESSEN

Amt für Bodenmanagement Büdingen
Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Aktenzeichen	(im Antwortschreiben bitte angeben)
	4410B/8007B - 078/2013
Bearbeiter	Axel Lott
Telefon	06042-9612 429
Fax	06042-9612 300
E-Mail	axel.lott@hvbg.hessen.de
Ihr Zeichen	Frau Schade
Ihre Nachricht	vom 02.08.2013
Datum	23.08.2013

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stadt Bruchköbel, Bebauungsplan „Kirlebrücke“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:
   - Keine Einwendungen

2. Fachliche Stellungnahme:
   - Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.
   - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.
   - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.
   - Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Bertschy-Abele)

63654 Büdingen, Bahnhofstraße 33
Telefon: (06042) 9612-0
Telefax: (06042) 9612-300
E-Mail: info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de

Amt für Bodenmanagement Büdingen (23.08.2013)

Beschlussempfehlungen

1.

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

2.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Mobility Networks Logistics

Planungsbüro Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Eing. 14. OKT. 2013

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str.10
60327 Frankfurt
www.deutschebahn.com

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

Martina Fischer
Telefon 069 265-29567
Telefax 069 265-41379
martina.fischer@deutschebahn.com
Zeichen FRI-M-L(A)
TÖB-FFM-13-9423/Fi

11.10.2013

Bebauungsplan „Kirlebrücke“ in Bruchköbel
Ihr Schr. vom 02.08.13 – Frau Schade -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

1. Da uns noch nicht alle Stellungnahmen der von uns beteiligten Fachdienste, die weitere Auflagen oder Hinweise beinhalten können, vorliegen, können wir dem Verfahren noch nicht abschließend zustimmen. Sobald die fehlende Stellungnahme bei uns eingegangen ist, werden wir Sie entsprechend informieren.

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken.

2. **Begründung zum Vorentwurf BP „Kirlebrücke“, Punkt 2.3**
Entgegen den Ausführungen müssen wir für die neue SÜ, die nach dem Regelwerk der Deutschen Bahn AG erforderlichen Mindestabmessungen einfordern. Das bedeutet, dass die lichten Maße der SÜ in der Höhe mindestens 5,70 m über SO und in der Weite mindestens 10,60 m betragen müssen.

3. **Straßenkreuzungen mit der Bahnlinie**
Für die Kreuzungsmaßnahme mit Bahngelände ist zwischen der DB Netz AG und dem Antragsteller rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme eine Kreuzungsvereinbarung nach § 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) mit Kostenfolge nach § 12 (1) EKrG und eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.

Bei allen weiterführenden Planungsschritten ist die zeitgerechte Beteiligung der DB Netz AG auf jeden Fall sicherzustellen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Gerd Becht
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ulrich Weber

Deutsche Bahn AG DB Immobilien (11.10.2013)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Deutsche Bahn AG hat auf Nachfrage am 10.12.2013 mitgeteilt, dass die fehlende Stellungnahme leider immer noch nicht eingegangen sei.
Im vorliegenden Fall könne die fehlende Stellungnahme im Rahmen der abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung eingeholt werden.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Eine entsprechende Vereinbarung wird drüber hinaus unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren geschlossen

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Mobility Networks Logistics

DB Netz AG
I.NP-MI-D-FFM (P)
Pfarrer-Perabo-Platz 4
60326 Frankfurt

Tel.: 069-265 19152 Herr Gellert

4. **Anlagen und Leitungen der DB Netz AG, DB Kommunikationstechnik GmbH und Vodafone D2 GmbH**
Im angefragten Bereich befinden sich Kabel bzw. TK-Anlagen der DB Netz AG. Die Lage der Systeme kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden.

Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Bitte stimmen Sie rechtzeitig (mindestens 7 Arbeitstage vorher) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. – **500 642 036** – per Fax oder Mail einen Termin unter nachfolgend genannter Adresse ab. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

DB Kommunikationstechnik GmbH
Netzadministration
Tel.: 069-265-26442
Fax: 069-265-26441
E-mail: netzadministration-m@deutschebahn.com

Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum 3 Monaten. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung abgegrenzten Bereiches.

Treten unvermutet, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist umgehend die DB Kommunikationstechnik GmbH (Tel.:069-265 26442, Fax: 069-265 26441) zu verständigen.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifeln an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

5. **Funknetzbeeinflussung**
Da die Baumaßnahme den GSM-R-Funk beeinflussen könnte, ist die Funknetzplanung der DB Netz AG zu beteiligen. Wenden Sie sich bitte direkt an die folgende Adresse:

DB Netz AG
I.NVT 21D
Herr Rätz
Mainzer Landstr. 201 – 203
60326 Frankfurt

Email:send-in.fieldrequests@deutschebahn.com

Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die angesprochene Stelle wird mit dem Bebauungsplan-Entwurf unmittelbar beteiligt.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Mobility Networks Logistics

Allgemeine weitere Auflagen/Hinweise:

6. **Bauarbeiten**
Erdarbeiten im Druckbereich von Gleisen dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG ausgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Rammarbeiten durchgeführt werden.

Die Standsicherheit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, DB-Kabel, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) ist stets zu gewährleisten.

7. **Oberleitung**
Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50 m (DIN EN 50122-1/VDE 0115-3; 2011-09 und DB Ril 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1), zuzüglich -soweit vorhanden- der maximalen Ausschwingung der Speiseleitung von 2,65 m, eingehalten werden. Wegen weiteren Maßnahmen zum Schutz der im Bereich der 15-kV-Oberleitung/Speiseleitung tätigen Personen wird auf die GUV-V A3, GUV-V D32 sowie DV 462 verwiesen.

Die Oberleitungsanlagen dürfen mit angehängten Lasten oder herunterhängendem Haken nicht überschwenkt werden. Es sind Dreh- und Hubbegrenzungen einzubauen.

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei einer Bebauung sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten.

Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115-3 und EN 50122-1 einzuhalten.

Geländer und Gebäudeteile, die sich im Rissbereich der Oberleitung befinden, sind durch ein geeignetes Erdungskonzept zu sichern.

Der Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den 15-kV-Oberleitungsmastfundamenten darf nicht unterschritten werden. Im Umkreis von 5 m ist die Herstellung einer Baugrube nicht zulässig.

8. **Betreten der Bahnanlagen während der Bauarbeiten bzw. Instandhaltung**
Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung bzw. Instandhaltung notwendig, ist vom Antragsteller bei der DB Netz AG rechtzeitig ein Sicherungsplan zu beantragen und ein zertifi-

Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

DB Mobility Networks Logistics

ziertes Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Bei Arbeiten im Gleisbereich ist der Einsatz eines Bauüberwachers Bahn erforderlich. Dieser organisiert die Sicherheitsbelange des Bahnbetriebes gegenüber den Bauarbeiten. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Wir weisen besonders auf die benötigten Vorlaufzeiten für entsprechende Sperrpausenanmeldungen hin.

9. **Immissionen**
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird z. B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG weder vom Antragsteller noch dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

10. **Oberflächen- und sonstige Abwässer**
Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden.

11. **Vorflutverhältnisse**
Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien, Erdaushub, etc. nicht zu Ungunsten der Deutschen Bahn AG verändert werden.

12. **Planung von Lichtzeichen- und Beleuchtungsanlagen**
Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

13. **Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin**
Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. Trobisch i. A. Fischer

Zu 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 10: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 12: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 13: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Anlage Deutsche Bahn AG

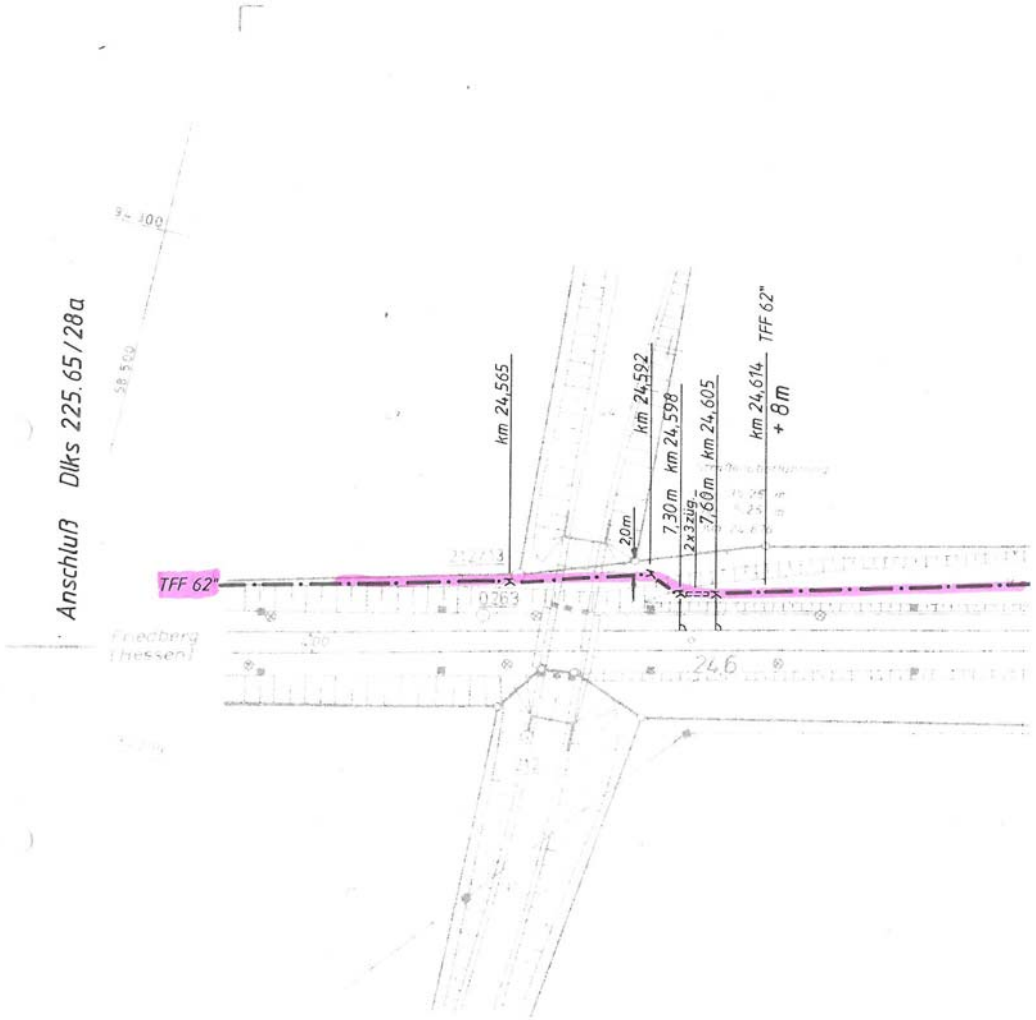

Deutsche Telekom Technik GmbH (19.08.2013)

Beschlussempfehlung

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Deutsche Telekom Technik GmbH
Alter Rückinger Weg 55, 63452 Hanau

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Planungsbüro Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Eing. 22. AUG. 2013
Zur Bearbeitung .....

Ihre Referenzen Ihr Anschreiben vom 02. August 2013
Ansprechpartner PTI 11 PB 3_Linientechnik, Werner Krutsch
Durchwahl 06181/898212
Datum 19.08.2013
Betrifft Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel, Bebauungsplan Kirlebrücke

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Im Planbereich befinden sich mehrere Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen.
Wir bitten den Bauträger, sich mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technikniederlassung Mitte,
Ressort PTI 11 - 'Ti-NI-Mitte-Pti11-Fs@telekom.de'
in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.
Wir möchten Sie bereits jetzt in der Planungsphase bitten, dies zu berücksichtigen und entsprechende Bauzeitenfenster einzukalkulieren, damit die erforderlichen Arbeiten von Deutschen Telekom Technik GmbH bzw. durch Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Krutsch

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift Alfred Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn
Postanschrift Postfach 5000, 65756 Eschborn
Telekontakte Telefon +49 6196 91-00, Telefax +49 6196 91-1199, Internet www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE17590100660024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

E.ON Mitte AG (23.08.2013)

Beschlussempfehlungen

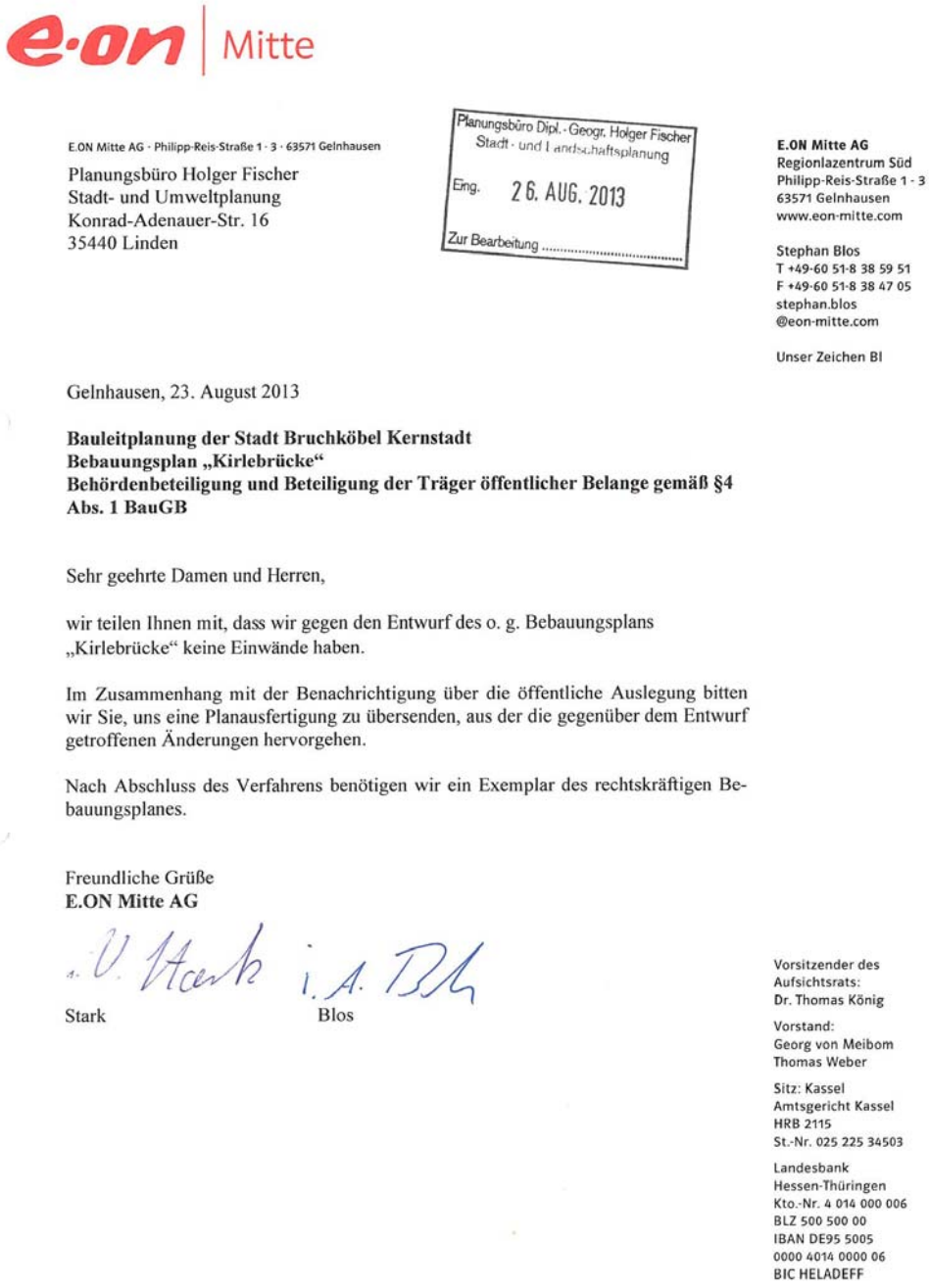

E.ON Mitte AG · Philipp-Reis-Straße 1 · 3 · 63571 Gelnhausen

Planungsbüro Holger Fischer
Stadt- und Umweltplanung
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Planungsbüro Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Eing. 26. AUG. 2013
Zur Bearbeitung

E.ON Mitte AG
Regionlazentrum Süd
Philipp-Reis-Straße 1 - 3
63571 Gelnhausen
www.eon-mitte.com

Stephan Blos
T +49-60 51-8 38 59 51
F +49-60 51-8 38 47 05
stephan.blos
@eon-mitte.com

Unser Zeichen BI

Gelnhausen, 23. August 2013

Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel Kernstadt
Bebauungsplan „Kirlebrücke“
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir teilen Ihnen mit, dass wir gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplans „Kirlebrücke“ keine Einwände haben.

2. Im Zusammenhang mit der Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung bitten wir Sie, uns eine Planausfertigung zu übersenden, aus der die gegenüber dem Entwurf getroffenen Änderungen hervorgehen.

3. Nach Abschluss des Verfahrens benötigen wir ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Freundliche Grüße
E.ON Mitte AG

i. V. Stark i. A. Bl

Stark Blos

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Georg von Meibom
Thomas Weber

Sitz: Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 2115
St.-Nr. 025 225 34503

Landesbank
Hessen-Thüringen
Kto.-Nr. 4 014 000 006
BLZ 500 500 00
IBAN DE95 5005
0000 4014 0000 06
BIC HELADEFF

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die e-on | Mitte wird im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut gehört, bekommt allerdings dieselben Planunterlagen, wie die übrigen Beteiligten auch.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

hessen ARCHÄOLOGIE

Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologieservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

HESSEN

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Planungsgruppe
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35 440 LINDEN

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Dr. Guntram Schwitalla
Bezirksarchäologe und Schriftleiter
Durchwahl 0611 6906-141
Fax 0611 6906-137
E-Mail g.schwitalla@hessen-archaeologie.de
Ihr Zeichen
Datum 30.08.2013

Bruchköbel
B-Pl. „Kirlebrücke“

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen den B-Plan werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht.

2. Da allerdings im Planbereich römische Fundstellen bekannt sind, ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine archäologische Voruntersuchung zu Lasten des Planbetreibers durchführen zu lassen.

Informationen zu denkmalfachlich geeigneten Grabungsfirmen erhalten Sie vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn.

www.b-f-k.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Guntram Schwitalla)

D: UDSchB Main-Kinzig-Kreis

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Tel. 0611 6906-131, Fax 0611 6906-137
E-Mail: archaeologie.wiesbaden@hessen-archaeologie.de
www.hessen-archaeologie.de

Hessenarchäologie (30.08.2013)

<u>Beschlussempfehlungen</u>

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Da der geplante Radweg in bisher ungestörtes Erdreich eingreift wird nach Abstimmung mit Herrn Bergmann, UDB vom 10.04.2014, folgendes Vorgehen vorgeschlagen: Üblicherweise wird zunächst der Mutterboden und auch anstehender Boden entfernt, um später den Weg aufbauen zu können. Diese Arbeiten müssen auf jeden Fall von einer archäologischen Fachkraft begleitet werden. Je nach Schnelligkeit des Baggerfahrers ist dies aber nur eine Sache von Tagen. Werden Befunde oder Funde entdeckt, müssen diese zeitnah geborgen werden. Bei entsprechender Abstimmung können Verzögerungen im Bauablauf problemlos vermieden werden. Da derzeit nicht klar ist, ob und in welchem Umfang archäologische Denkmäler in der geplanten Tasse vorliegen, kann derzeit leider auch keine Aussage über den Umfang der notwendigen Arbeiten gemacht werden. Gegebenenfalls können archäologische Denkmäler auch im Boden verbleiben. Präzisere Angaben sind derzeit leider nicht möglich.

Die entsprechenden archäologischen Untersuchungen werden zeitnah durchgeführt.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

HESSEN-FORST
Forstamt Hanau-Wolfgang

Planungsbüro Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Eing. 28. AUG. 2013
Zur Bearbeitung

HESSEN

HESSEN-FORST Hanau-Wolfgang • Rodenbacher Chaussee 10a • 63457 Hanau

Planungsbüro Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

Aktenzeichen	P 22 Bruchköbel
Bearbeiter/in	Frau Sigrun Brell
Durchwahl	06181/95019-22
E-Mail	Sigrun.Brell@Forst.Hessen.de
Fax	06181/95019-40
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	26.08.2013

B-Plan Stadt Bruchköbel „Kirlebrücke“

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. aus den von mir zu vertretenden Belangen bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, zumal kein Eingriff in den Bannwald notwendig wird.

2. Ich möchte darauf hinweisen, dass direkt in das B-Plan-Gebiet 2 Holzabfuhrwege einmünden. Diese müssen auch weiterhin für den Abtransport von Langholz geeignet bleiben. Ob es im Bereich der Wegeeinmündungen für diesen Punkt relevante Veränderungen geben wird, konnte ich Ihrer Planung nicht entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Brell

PEFC

Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 26 Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstamt Hanau-Wolfgang
Rodenbacher Chaussee 10a
63457 Hanau

Kontakt
Telefon: 06181/95019-0
Telefax: 06181/95019-40
ForstamtHanauWolfgang@forst.hessen.de
www.Hessen-Forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
Kto.: 100 23 69
BLZ: 500 500 00

Leitung
Christian Schaefer

UMWELTALLIANZ HESSEN

Stellungnahme Kirlebrücke

Hessen-Forst, FA Hanau-Wolfgang (26.08.2013)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die bestehenden Wege werden bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

HESSISCHES LANDESAMT
FÜR UMWELT UND GEOLOGIE

HESSEN

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

Aktenzeichen *(Bitte bei Antwort angeben)*
89 07 60 - 186/13 Ab

Bearbeiter/in: Heinrich Abel
Dr. Klaus Friedrich
Durchwahl: 0611/6939 - 905
E-Mail: Heinrich.Abel@hlug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Ihr Zeichen: Frau Schade
Ihre Nachricht vom: 2.8.13

Datum: 28. August 2013

Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel

hier: Bpl. „Kirlebrücke"

TK 25, Bl. 5819 Hanau

Planungsbüro Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Eing. 02. SEP. 2013
Zur Bearbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. aus **rohstoffgeologischer** und **hydrogeologischer** Sicht des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bestehen keine Einwände gegen das Planvorhaben, der Planung aus **ingenieurgeologischer** Sicht generell entgegenstehende Informationen liegen hier nicht vor.

2. Aus Sicht der Berücksichtigung der **Belange des Bodenschutzes** wurden bei der Bestandsaufnahme im Umweltbericht die Bodenfunktionen unvollständig beschrieben und bewertet.
Trotz insgesamt geringem Flächenverbrauch sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden zu kompensieren. Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind dem Umweltbericht jedoch keine zu entnehmen (z.B. Maßnahmen zum Erosionsschutz, Vermeidung und Verbesserungen der Bodenverdichtung, Entsiegelung). Die aufgeführten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind als Kompensation zum Schutzgut Boden nicht anwendbar.

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung

HLUG
Für eine lebenswerte Zukunft

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (28.08.2013)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Umweltbericht wird um entsprechende Aussagen ergänzt.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Bei Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sollte aufgenommen werden, dass neben der Minimierung der zu überbauenden Fläche auch eine Minimierung der Baustellenfläche anzustreben ist, ggf. sind auch bodenfunktionale Tabuflächen erforderlich.
Für eine nachvollziehbare Betrachtung des Schutzgutes Boden nach BauGB und BBodSchG im Umweltbericht wird die Arbeitshilfe Bodenschutz in der Bauleitplanung empfohlen:
http://www.hmuelv.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=0691fa1d291095ef7eb9287c47441006

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Heinrich Abel)

Beschlussempfehlungen

Siehe nachfolgende Seiten

MAIN-KINZIG-KREIS

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Planungsbüro Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Eing. 29. AUG. 2013
Zur Bearbeitung

Ihre Nachricht
Schreiben vom 02.08.2013

Es schreibt Ihnen
Alexandra Nölle

Hausanschrift:	Barbarossastraße 16 - 24 63571 Gelnhausen
Postanschrift:	Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat:	63 Bauordnung / 63.21 Kreisentwicklung
Ansprechpartner/in:	Alexandra Nölle
Aktenzeichen:	63.21/55/12
Telefon:	06051 85-14324
Telefax:	06051 85-914324
E-Mail:	Alexandra.Noelle@mkk.de
Sprechzeiten:	Mo-Fr 08:00-12:00Uhr Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do13:00-17:30Uhr
Gebäude/Zimmer:	Gebäude C / Zimmer 01.009

Datum
27.08.2013

Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel, Kernstadt
Bebauungsplan „Kirelbrücke“
Hier: Behördenbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die markierten Abschnitte sind Bestandteil unserer Stellungnahme:

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

☒ Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.

Kreissparkasse Gelnhausen BLZ 507 500 94 · Kto.-Nr. 17 · IBAN DE22 5075 0094 0000 0000 17 · BIC HELADEF1GEL
Kreissparkasse Schlüchtern BLZ 530 513 96 · Kto.-Nr. 8253 · IBAN DE42 5305 1396 0000 0082 53 · BIC HELADEF1SLU
Sparkasse Hanau BLZ 506 500 23 · Kto.-Nr. 300004 · IBAN DE58 5065 0023 0000 3000 04 · BIC HELADEF1HAN
Postbank Frankfurt/M BLZ 500 100 60 · Kto.-Nr. 10077-601 · IBAN DE92 5001 0060 0010 0776 01 · BIC PBNKDEFF

www.mkk.de

Immissionsschutz

1. Aus Sicht des Immissionsschutzes werden keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Kirlebrücke“ erhoben, da die vorgesehene Erweiterung der Kirlebrücke und die Optimierung des Straßenverlaufs nicht unter den Anwendungsbereich der 16. BImSchV fällt und der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ausreichend Berücksichtigung findet.

Abfallwirtschaft

2. Im Planbereich befinden sich keine uns bekannten Altflächen. Wir empfehlen dennoch in den B-Plan folgenden textlichen Hinweis aufzunehmen:

„Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen Hinweise auf Auffüllungen oder Bodenverunreinigungen bzw. sonstige Beeinträchtigungen, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.“

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung von Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch ist die gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und sonstiger Abgrabungen, veröffentlicht im Stattsanzeiger für das Land Hessen vom 14.10.2002 (bzw. in deren aktueller Fassung) zu beachten und anzuwenden.

Untere Denkmalschutzbehörde

3. Gegen den Neubau der Kirlebrücke bestehen von Seiten der Denkmalpflege keine Bedenken. In unmittelbarer Nachbarschaft der Straßentrasse östlich der Eisenbahnlinie sind jedoch archäologische Strukturen aus römischer Zeit bekannt. Diese sind schützenwerte Kulturdenkmäler nach § 2 (2) 2 HDSchG. Es ist damit zu rechnen, dass durch den geplanten Umbau und Ausbau der Straßentrasse archäologische Denkmäler zerstört werden.
Einer Zerstörung des Denkmals kann nach § 16 (1)HDSchG nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden: Vor Beginn der Erdarbeiten ist im Bereich des Denkmals die Fläche der Neutrassierung durch eine archäologische Ausgrabung zu untersuchen. Die Kosten hierfür sind vom Planbetreiber zu tragen.

Naturschutz

4. Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat keine grundsätzlichen Bedenken zu der o. g. Bauleitplanung:

5. Der Geltungsbereich der Planung umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha. Hiervon entfallen ca. 1,6 ha auf Verkehrsflächen, 0,56 ha auf Verkehrsbegleitgrün und 0,03 ha auf Bahngelände. Aus dem erläuternden Beiplan wird nicht deutlich, wo die tatsächlichen Eingriffe stattfinden, die letztendlich in der Eingriffsbilanzierung (nur 1,4 ha) aufgeführt sind. Grund dafür ist die fehlende – dem erläuternden Beiplan zu unterlegende - Bestandsdarstellung.

6. Das tatsächliche Biotopwertdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren und im Rahmen des Bebauungsplanes textlich festzusetzen und zeichnerisch darzustellen.

7. Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Auswirkungen der Straße durch die Verbreiterung und der damit einhergehenden erhöhten Zerschneidungswirkung nicht ausreichend beschrieben und bewertet worden. Wir empfehlen die Anwendung des Leitfadens zur artenschutzrechtlichen Prüfung in Hessen, um ausreichende Rückschlüsse auf eventuelle Auswirkungen vorhandener Tierarten ziehen zu können.

www.mkk.de

Immissionsschutz

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Abfallwirtschaft

Zu 2: Der Anregung wird entsprochen.
Unabhängig davon sind der Stadt Bruchköbel im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ebenfalls keine Altflächen bekannt.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Untere Denkmalschutzbehörde

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Da der geplante Radweg in bisher ungestörtes Erdreich eingreift wird nach Abstimmung mit Herrn Bergmann, UDB vom 10.04.2014, folgendes Vorgehen vorgeschlagen: Üblicherweise wird zunächst der Mutterboden und auch anstehender Boden entfernt, um später den Weg aufbauen zu können. Diese Arbeiten müssen auf jeden Fall von einer archäologischen Fachkraft begleitet werden. Je nach Schnelligkeit des Baggerfahrers ist dies aber nur eine Sache von Tagen. Werden Befunde oder Funde entdeckt, müssen diese zeitnah geborgen werden. Bei entsprechender Abstimmung können Verzögerungen im Bauablauf problemlos vermieden werden. Da derzeit nicht klar ist, ob und in welchem Umfang archäologische Denkmäler in der geplanten Tasse vorliegen, kann derzeit leider auch keine Aussage über den Umfang der notwendigen Arbeiten gemacht werden. Gegebenenfalls können archäologische Denkmäler auch im Boden verbleiben. Präzisere Angaben sind derzeit leider nicht möglich.
Die entsprechenden archäologischen Untersuchungen werden zeitnah durchgeführt.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Naturschutz

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Umweltbericht wird um konkretisierende Ausführungen ergänzt.

Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wie im Umweltbericht beschrieben werden die erforderlichen Regelungen Eingang in den Entwurf des Bebauungsplans finden.

Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Um die Aussagesicherheit bzgl. des nicht der Abwägung zugänglichen gesetzlichen Artenschutzes zu verbessern, werden in der kommenden Vegetationsperiode entsprechende tierökologische Erhebungen durchgeführt und darauf fußend ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in das Planverfahren integriert. Die ergänzten Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Stellungnahme bereitgestellt.

8.

Wasser- und Bodenschutz

Aus der Sicht des Wasser- und Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben, es sollten jedoch folgende Hinweise berücksichtigt werde.

1. Der Bebauungsplan schafft kein Recht zur Gewässerbenutzung. Wasserrechtliche Erlaubnisse, z.B. bezüglich der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in den angrenzenden Feuchtwald sowie für eine ggf. nötige bauzeitliche Grundwasserhaltung müssen gesondert bei der Wasserbehörde beantragt werden. Gleiches gilt für ggf. nötige wasserrechtliche Genehmigungen (z.B. bei Gewässerkreuzungen oder der Herstellung bzw. wesentlichen Änderung von Gewässern). Wir regen an, diese Hinweise nachrichtlich in den Textteil des Bebauungsplanes zu übernehmen.

9.

2. Für die Bauausführung und den Einsatz von Baustoffen wird auf die unmittelbar für den Vorhabensträger geltenden bodenschutzrechtlichen Anforderungen hingewiesen, insbesondere auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz und die diesbezüglich von uns als materiell fortgeltend angesehenen Anforderungen des Straßenbauerlasses und des Tagebauerlasses sowie auf die Anzeigepflicht an die Bodenschutzbehörde bei Einbringen von Mengen von mehr als 600 m³ Material auf oder in den Boden nach § 4 (3) Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Nölle)

www.mkk.de

<u>Wasser- und Bodenschutz</u>

Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Kreiswerke Main-Kinzig

Unsere Energie. Unser Wasser. Unser Weg.

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH • Postfach 14 40 • 63554 Gelnhausen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad Adenauer Str. 16

35440 Linden

Planungsbüro Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Eing. 15. AUG. 2013
Zur Bearbeitung

Netz
Bernd Hoffmann

Unser Zeichen:
Telefon: 06051 84-281
Telefax: 06051 84-205
E-Mail: bernd.hoffmann@kreiswerke-main-kinzig.de
Datei:

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Datum: 13.08.2013

24-Stunden-Notruf
Strom: 06051 84-296
Trinkwasser: 06051 84-297

Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel, Kernstadt
Bebauungsplan „Kirlebrücke“
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen die oben genannte Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel besteht seitens der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH keine Bedenken.

2. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass die mit den Tiefbauarbeiten beauftragten Firmen die aktuellen Bestandspläne unmittelbar vor Baubeginn in unserem Hause anfordern. Diese Planauskunft darf nur zu Planungszwecken verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
Barbarossastraße 26 | 63571 Gelnhausen
Telefon 06051 84-0 | Telefax 06051 84-250
www.kreiswerke-main-kinzig.de
Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Erich Pipa
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Bernd Schneider
Amtsgericht Hanau HRB 11054
USt-IdNr. DE 113565794

Kreiswerke Main-Kinzig (13.08.2013)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Kreiswerke Main-Kinzig
Unsere Energie. Unser Wasser. Unser Weg.

Freundliche Grüße

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

i. V.
Günter Hoge

i. A.
Bernd Hoffmann

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
Barbarossastraße 26 | 63571 Gelnhausen

Telefon 06051 84-0 | Telefax 06051 84-250
www.kreiswerke-main-kinzig.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Erich Pipa
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Bernd Schneider
Amtsgericht Hanau HRB 11054
USt-IdNr. DE 113565794

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Holger Fischer
Stadt- und Umweltplanung
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
B 1809-2013
Ihr Zeichen: Frau Elisabeth Schade
Ihre Nachricht vom: 06.08.2013
Ihr Ansprechpartner: Dieter Schwetzler
Zimmernummer: 3.52
Telefon/ Fax: 06151 12 57 14 / 12 5133
E-Mail: dieter.schwetzler@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 16.08.2013

Bruchköbel,
"Kirlebrücke"
Bauleitplanung; Bebauungsplan
Az.: Frau Schade
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Regierungspräsidium Darmstadt, KMRD (16.08.2013)

Beschlussempfehlungen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

http://www.rp-darmstadt.hessen.de
(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dieter Schwetzler

Anlage Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst

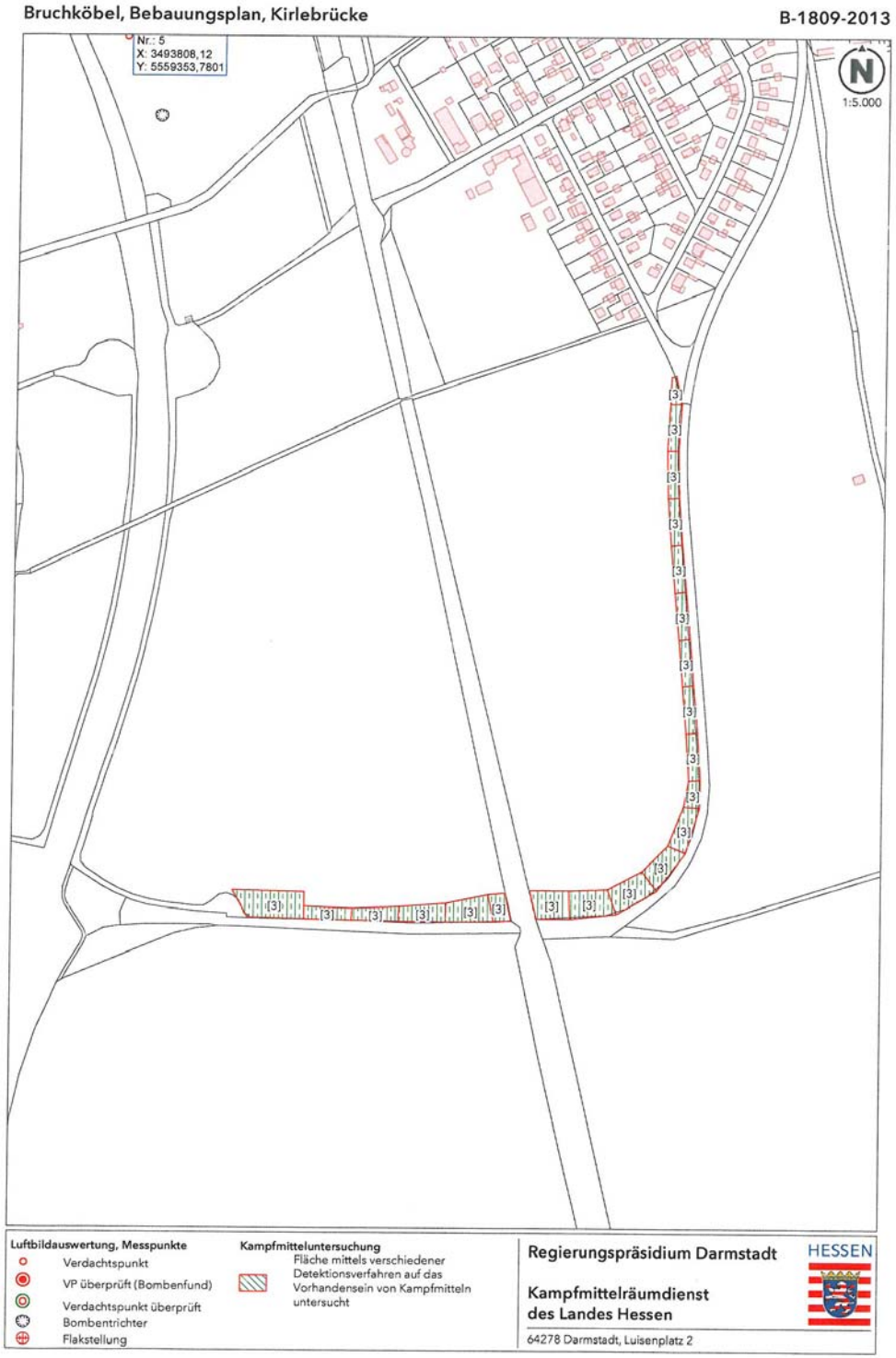

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Planungsbüro Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Eing. 09. SEP. 2013
Zur Bearbeitung

Durchschrift

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat
der Stadt Bruchköbel
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Unser Zeichen:	**Az. III31.2- 61d 02/01--**
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Ihre Ansprechpartnerin:	Martin Friedrich
Zimmernummer:	4.036
Telefon:	06151/ 126129
FAX:	06151/ 128914
E-Mail:	m.friedrich@rpda.hessen.de
Datum:	5.09.2013

Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel
Bebauungsplanentwurf „Kirlebrücke"
Stellungnahme gemäß §4(1) Abs. BauGB
Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 2.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplanentwurf werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Aus bergaufsichtlicher Sicht:

1. dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte mit rechtlicher Verbindlichkeit und abwägungsfähige Sachverhalte entgegen.
Ich weise jedoch im Sinne der Rohstoffsicherung und des Lagerstättenschutzes darauf hin, dass das im RPS/RegFNP 2010 festgesetzte „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten",welches direkt nordwestlich an das Plangebiet anschließt, laut aktueller Karte Rohstoffsicherung (KRS) des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) eine größere Ausdehnung hat: es erstreckt sich weiter nach Süden und wird somit vom Plangebiet durchschnitten.
Auch wenn es sich größtenteils um die Erneuerung bereits vorhandener baulicher Anlagen handelt, ist zu berücksichtigen, dass ein eventueller künftiger Abbau der Lagerstätte durch das Vorhaben nicht unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Bergaufsicht liegt derzeit jedoch kein Antrag auf einen Betriebsplan für Gewinnungstätigkeiten vor.
Weitere Hinweise, Empfehlungen und Anregungen habe ich im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht zu geben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Beschlussempfehlungen

Bergaufsicht

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Aus naturschutzfachlicher Sicht:

Landschaftschutzgebiet

2. Der o.g. Bebauungsplanentwurf überlagert z. Zt. noch das Landschaftsschutzgebiet „Wälder von Hanau". Das Novellierungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet „Hanau" steht allerdings kurz vor dem Abschluss. In das LSG „Hanau" sind die Bereiche außerhalb des Stadtgebietes Hanau – also auch der Geltungsbereich des o. g .Planentwurfes - nicht mehr aufgenommen worden. Das LSG „Wälder von Hanau" wird mit der Verordnung zum LSG „Hanau" aufgehoben.

Da das Novellierungsverfahren zum LSG „Hanau" voraussichtlich in 6-8 Wochen abgeschlossen wird, werden trotz der derzeitigen Lage im LSG keine Bedenken erhoben.

FFH-Gebiet 5819-304 „Bruchköbel" und Bannwald

3. Gemäß den Ausführungen des Umweltberichtes wird davon ausgegangen, dass keine Verbreiterung der Straße oder sonstige bauliche Erweiterung in das FFH-Gebiet erfolgt. Aus naturschutzfachlicher Sicht müssen hierbei auch alle sonstigen Maßnahmen mit eingeschlossen sein, die sich u. U. zusätzlich durch das geplante Bauvorhaben ergeben können (Flächen zur Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen u. ä.). Nur wenn sichergestellt ist, dass alle mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen ausschließlich auf der derzeitigen Straßenparzelle sowie nördlich bzw. westlich hiervon erfolgen, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und Eingriffe in den angrenzenden Bannwald ausgeschlossen werden.

Eine entsprechende textliche Ergänzung im Umweltbericht sollte deshalb noch vorgenommen werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft

4. Gemäß Kapitel 1.1 handelt es sich beim o.g. Bebauungsplan um einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan. Es ist darauf hinzuweisen, dass die naturschutzrechtliche Kompensation der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft in einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan abschließend und vollumfänglich festzusetzen ist. Die Aussagen des Umweltberichtes Kapitel 3.2 müssen somit noch präzisiert und in konkrete Festlegungen überführt werden. Eine entsprechende Abstimmung hierzu mit der unteren Naturschutzbehörde wird angeregt.

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und der Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans um entsprechende Aussagen ergänzt.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Wie im Umweltbericht beschrieben werden die erforderlichen Regelungen Eingang in den Entwurf des Bebauungsplans finden.

5. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

6. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung sowie aus Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt werden keine Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Martin-M. Friedrich

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 27.08.2013 keine Anregungen vorgebracht, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

In Durchschrift
Planungsbüro Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Im Auftrag

Friedrich

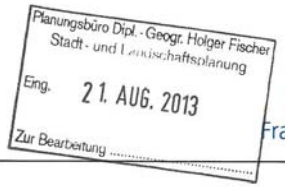

Regionalverband FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Frau Schade
Ihre Nachricht: 02.08.2013
Unser Zeichen: hy

Ansprechpartnerin: Frau Heydegger
Abteilung / Bereich: Planung
Telefon: +49 69 2577-1535
Telefax: +49 69 2577-1528
Heydegger@region-frankfurt.de

16. August 2013

Bruchköbel 2/13/Bp
Bebauungsplan „Kirlebrücke“, Kernstadt,
Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken.

Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung zu o.g. Vorhaben für Ihre eigene Umweltprüfung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mikaela Heydegger

Mikaela Heydegger
Bereich Planung

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 2577-0
Telefax: +49 69 2577-1204
info@region-frankfurt.de
www.region-frankfurt.de

Deutsche Bank
BLZ 500 700 24, Kto. 803 428 200
IBAN: DE26 5007 0024 0803 4282 00
BIC: DEUTDEDBFRA

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01, Kto. 302 802
IBAN: DE15 5005 0201 0000 3028 02
BIC: HELADEF1822

Regionalverband FrankfurtRheinMain (16.08.2013)

Beschlussempfehlungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Zustimmung		**Ablehnung**		**Enthaltung**	

Stadt Bruchköbel, Kernstadt

Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Kirlebrücke“

Planstand: 23.06.2014

Bearbeiterin

Dipl.- Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin AKH

Inhalt

1 Vorbemerkungen ... 3
1.1 Veranlassung und Planziel ... 3
1.2 Räumlicher Geltungsbereich ... 3
1.3 Übergeordnete Planungen ... 4
2 Inhalt und Festsetzungen ... 4
2.1 Städtebauliche und verkehrliche Konzeption ... 4
2.2 Straßenverkehrsfläche ... 5
2.3 Bahnlinie ... 9
2.4 Grünflächen ... 9
3 Verkehrliche Erschließung ... 9
3.1 Verkehrsuntersuchung und Anbindung an das Straßennetz ... 9
3.2 Geh- und Radwege ... 10
3.3 ÖPNV ... 10
4 Immissionsschutz ... 10
5 Berücksichtigung umweltplanerischer Belange ... 11
6 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz ... 11
6.1 Wasserversorgung ... 11
6.2 Bodenversiegelung ... 11
6.3 Bodenverhältnisse ... 11
6.4 Grundwasser, Wasserhaltung ... 12
6.5 Trinkwasserschutzgebiet ... 12
6.6 Überschwemmungsgebiet ... 12
6.7 Oberirdische Gewässer ... 12
6.8 Abwasser ... 12
7 Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten ... 13
8 Kampfmittel ... 14
9 Denkmalschutz ... 15
10 Bergaufsicht ... 15
11 Sonstige Infrastruktur und Hinweise aus dem Bauleitplanverfahren ... 16
12 Bodenordnung ... 18
14 Städtebauliche Vorkalkulation ... 18

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Der Kirleweg ist eine Anschlussstraße an die Bundesstraße 45 (B 45), die als Umgehungsstraße westlich von Bruchköbel verläuft und dient der Erschließung der Kirlesiedlung im Süden von Bruchköbel. Die im Verlauf des Kirleweges befindliche Kirlebrücke (von 1961) wurde in Bauwerksprüfungen Anfang des 21 Jhds. als nicht mehr ausreichend tragfähig beurteilt. Die Stadt Bruchköbel plant die bestehende Brücke rückzubauen und durch eine neue zu ersetzen. Es erfolgten Überlegungen zu den Varianten: Brückenerneuerung am vorhandenen Standort, Neubau der Brücke parallel zur vorhandenen Brücke sowie Verschiebung der Brückentrasse bei Erneuerung um rd. 4m in Richtung Norden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel befasst sich bereits seit 2006 mit der Ertüchtigung des Brückenbauwerks der Bahnstrecke Hanau-Friedberg (Kirlebrücke). Es war damals vorgesehen, dass neue Brückenbauwerk neben dem alten zu erstellen, da davon ausgegangen werden musste, dass sich das Verkehrsaufkommen bei einer Vollsperrung negativ auf die damalig vorhandene Kreuzung am Viadukt ausgewirkt hätte, die zu dieser Zeit schon mit dem „normalen“ Verkehr überlastet war. Durch den Umbau des Knotenpunktes L 3195 / L 3268 zu einem Kreisverkehr im Jahr 2012 ist die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes soweit gesteigert worden, dass nunmehr der zusätzliche Verkehr auch bei einer Vollsperrung des Kirleweges während der Bauzeit abgewickelt werden kann. Dies ermöglicht nun erstmals die Errichtung eines Ersatzbauwerkes an alter Stelle.

Bei dem Bau der neuen Brücke an der gleichen Stelle handelt es sich nach erfolgter Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Deutschen Bahn AG in der 41. Kalenderwoche 2012 um einen sogenannten Ersatzneubau. Bei einem Ersatzneubau kann auf ein Planfeststellungsverfahren verzichtet und das Baurecht über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Bei der weitergehenden Planung müssen die von der Bahn bedingten Parameter eingehalten werden. Diese betreffen insbesondere die Belange des Lichtraumprofils des neuen Bauwerkes.

Planziel des Bebauungsplanes „Kirlebrücke“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Kirlebrücke über die DB Strecke Hanau-Friedberg sowie die Optimierung des Straßenverlaufs und die Anlage ergänzender Radwege. Das Baurecht für die Errichtung der neuen Kirlebrücke und der flankierenden Maßnahmen an der Straße wird dabei über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan nach § 17b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 33 Abs. 5 Hessisches Straßengesetz (HStrG) geschaffen. Der Bebauungsplan ersetzt das für die Errichtung des geplanten Brückenbauwerks erforderliche Planfeststellungsverfahren. Die Aufstellung des rd. 2 ha umfassenden Bebauungsplanes erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse des Entwurfes der Straßenplanung.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat in ihrer Sitzung am 18.6.2013 den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Kirlebrücke“ gefasst.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirlebrücke“ umfasst die bestehende Verkehrsfläche des Kirleweges von der Abfahrt der B 45 bis zur Einmündung Insterburger Straße in Bruchköbel, schließt die Kirlebrücke über die DB Strecke Hanau-Friedberg ein und schafft Erweiterungsoptionen für die Anlage ergänzender Geh- und Radwege.

Im Einzelnen wird der Geltungsbereich wie folgt begrenzt:

Norden: landwirtschaftliche Flächen

Süden: Wald (Bannwald, FFH-Gebiet)

Westen: Anschluss an die Abfahrt der B 45

Osten: Wald

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 2,1 ha. Hiervon entfallen auf die Verkehrsflächen (Straße und Geh- und Radweg) rd. 1,6 ha, das Verkehrsbegleitgrün (Böschungen etc.) rd. 0,56 ha und die Fläche für Bahnanlagen rd. 0,03 ha.

1.3 Übergeordnete Planungen

Im Zuge der Erstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain als Rechtsnachfolger des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, sind für das Verbandsgebiet die Planungen auf Ebene der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung in einem Planwerk zusammengefasst.

Der **Regionale Flächennutzungsplan 2010** stellt für den Anschluss an die B 45 als *Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße* dar und bildet im Verlauf die Lage des Kirleweges bis zur Ortslage von Bruchköbel ab. In Norden schließt sich Vorranggebiet für die Landwirtschaft, im Osten ökologisch bedeutsame Flächennutzung und im Süden Wald an. Überlagert werden die Darstellungen mit den Signaturen Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und Schienenfernverkehrsstrecke.

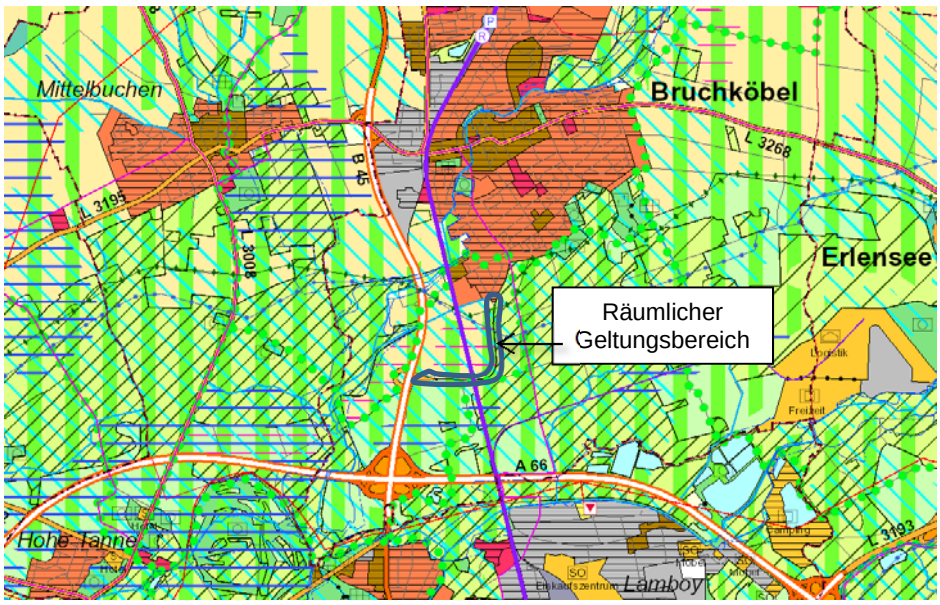

genordet, ohne Maßstab

2 Inhalt und Festsetzungen

2.1 Städtebauliche und verkehrliche Konzeption

Zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Ordnung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

2.2 Straßenverkehrsfläche

Mit dem Bebauungsplan „Kirlebrücke“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Straßenausbau des Kirleweges sowie den Neubau der die bestehende Bahntrasse der Deutschen Bahn überspannenden Kirlebrücke vorbereitet werden. Die derzeitige Bestandssituation des Kirleweges entspricht aufgrund seines unzureichenden straßenbautechnischen Ausbaus nicht mehr den Anforderungen einer verkehrsgerechten und verkehrssicheren Verkehrsanlage. Zu nennen sind hier insbesondere die unzureichende Sichtweite aufgrund einer zu geringen Ausbildung der Kuppenhalbmesser im Brückenbereich, die geringe Fahrspurenbreite im Kurvenbereich, die einen Begegnungsfall Lkw / Lkw fahrgeometrisch nicht ermöglicht sowie eine nicht mehr regelkonforme Trassierung mit den Trassierungselementen Korbbögen, die mittlerweile als unfallanfällig gilt. Darüber hinaus fehlt eine separate Führung für den Geh- und Radverkehr. Des Weiteren hat eine Bauwerksuntersuchung der bestehenden Kirlebrücke ergeben, dass diese nicht mehr tragfähig ist.

Durch den geplanten Umbau des Kirleweges und des Neubaus der Kirlebrücke und der Anlage eines separaten Geh- und Radweges sollen die bestehenden Missstände behoben werden. Durch eine Abflachung der Kuppenhalbmesser, eine stetige Trassenführung mit einheitlichen Kurvenradius und Übergangsbögen (Klothoiden) und einem Ausbau des Straßenquerschnitts bzw. Fahrbahnbreite (auch im Kurvenbereich), kann die Verkehrssicherheit der Verkehrsanlage deutlich erhöht werden. Der Neubau des geplanten Geh- und Radweges trägt ebenfalls zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei und führt darüber hinaus zu einer Optimierung des regionalen Radwegenetzes.

Im Mittelpunkt des Bebauungsplanes steht daher die Ausweisung von Straßenverkehrsflächen. Diese umfassen die Planstraße, die im Bereich zwischen Kurvenbeginn und Brücke neu hergestellt werden muss (von der Streckenlänge von insgesamt rd. 1.075 m wird auf rd. 540 m die Fahrbahn ausgebaut), da durch die neue Höhenlage der Brücke und die dadurch längeren Rampen der gesamte Bereich angehoben werden muss, die erstmalige Anlage von Geh- und Radwegen sowie die Herstellung des neuen Brückenbauwerks „Kirlebrücke“ einschließlich der erforderlichen Rampen.

Im Bereich der Böschungen wird Öffentliche Grünfläche „Zweckbestimmung Verkehrsgrün“ festgesetzt. Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind am Nordrand für den Radweg festgesetzt.

Da es sich vorliegend um einen sogenannten „planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan“ handelt, wird ein **Erläuternder Beiplan** zum Bebauungsplan neben der Planzeichnung „Bebauungsplan“ mit den o.g. Inhalten für die Bereiche des Kirleweges, der geplanten Verbindungsrampe einschließlich Brückenbauwerk, Höhenpläne und Regelquerschnitte sowie der Lageplan dargestellt.

Die Unterlagen entstammen der Straßen- und Brückenplanung[1].

Der **Lageplan** dokumentiert den geplanten Straßenverlauf, die geplanten Fuß- und Radwege sowie die begleitenden Einrichtungen. Es handelt sich hierbei u.a. um die Straßenentwässerung, in Form von Gräben sowie das „Verkehrsgrün“, das die Bankette aber auch die Böschungsbereiche umfasst.

[1] Planung:

Straße: IMB Plan, Frankfurt/M., Planstand 23.11.2012 und

Brücke: Ing. Büro Bilger, Steffen & Partner, Dieburg, Planstand 09.07.2013

Gemäß Erläuterungsbericht zur Straßenplanung wir die technische Planung für den Straßenausbau wie folgt beschrieben:

Linienführung im Lageplan

Die Wahl der Größe und Relation von Trassierungselementen erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 [2] sowie der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung. Die Verschwenkung der Achse in Richtung Norden erfolgt über einen Radius R = 1500 m. Die bestehende unstetige Radienfolge im Anschluss der Brücke wird von Station 0+385,75 bis 0+591,89 durch einen einheitlichen Radius R = 140 m ersetzt. Die Klothoidenparameter für diesen Radius werden mit A = 50 m festgelegt. Die Klothoiden begonnen bei Station 0+367,9 bzw. 0+609,75.

Linienführung im Höhenplan

Die Wahl der Größe und Relation von Höhenplanelementen erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 sowie der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung.
Die Längsneigung der Gradiente im Bereich der Brücke wird auf s = 4,0 % festgelegt. Die Kuppenausrundung wird von den bestehenden H = 1.200 m auf H = 2.750 m erhöht.

Räumliche Linienführung und Sichtweiten

Durch die vorhandenen Zwangspunkte ergibt sich in der Linienführung die Problematik, dass durch die Brücke als Zwangspunkt für die Lage der Kuppenausrundung und die Eingrenzung der Lage des Radius durch das FFH-Schutzgebiet unumgänglich ein verdeckter Kurvenbeginn ab Station 0+310,75 bis zum Kurvenanfang bei Station 0+385,75 in Fahrtrichtung Bruchköbel entsteht. Dieses Defizit muss durch ausreichende Warnhinweise und Beschilderungen ausgeglichen werden.
Weiterhin entsteht durch die Elementfolge eines Radius in direktem Anschluss zu einer Kuppe das Problem von Sichtschattenbildung.
Die Haltesichtweiten werden auf gesamter Strecke eingehalten.
Die Überholsichtweiten sind nicht ausreichend groß. Es gilt dementsprechend Überholverbot.

Aus dem **Regelquerschnitt** sind die geplanten Fahrbahnbreiten, Gehwegbreiten, Neigung und Ausbildung von Böschungen, Stützmauern, Breite des Planums, Straßenoberbau (Bauklasse, Schichtaufbau), Ausrundungen von Böschungen und weitere Einzelheiten, die auf längeren Strecken hin in allen Querschnitten gleichbleibend sind, zu ersehen.

Gemäß Erläuterungsbericht wird die Querschnittsgestaltung wie folgt beschrieben:

Querschnittselemente und Querschnittsbelastung

Der Kirleweg erhält gemäß RAS-Q einen Regelquerschnitt RQ 9,5. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,5 m. Aufgrund der Schleppkurven von Sattelzügen ist im Bereich der Kurve auf eine Breite von 3,50 m aufzuweiten (RASt 06). Die Fahrbahnränder werden mit einem 1,50 m breiten Bankett ausgebaut. In den Bereichen mit parallel geführtem Radweg wird das Bankett mit einer Breite von 1,75 m angelegt. Die Fahrbahn erhält eine Querneigung von 2,50 %. In der Kurve wird die Querneigung auf 6,5 % erhöht. Bankette über die die Fahrbahn entwässert erhalten gemäß RAS-Q eine Querneigung von 12,0 %, sonst 6,0 % nach außen geneigt.
Der gemeinsame Geh- und Radweg wird mit einer Regelbreite von 2,50 m hergestellt. Er erhält eine Regelquerneigung von 2,5 %.
Der Brückenquerschnitt erhält gemäß RAS-Q ebenfalls einen Regelquerschnitt RQ 9,5. Die Fahrbahnbreite beträgt hier 7,00 m. Der Seitenraum wird mit 1,0 m angelegt. Es ist eine Distanzschutz-

planke vorgesehen. Der parallel geführte Geh- und Radweg wird mit einer Breite von 2,50 m ausgeführt. Neben dem Gehweg entsteht auf dem 0,25 m breiten Sicherheitsraum ein Schutzgeländer.

Zur Ableitung des Niederschlagswassers von der Fahrbahn sowie des umgebenden Geländes werden auf der nördlichen Fahrbahnseite im Anschluss an die Böschung 2,00 m breite Mulden angeordnet.
Es liegen keine Verwindungsbereiche mit gegensätzlicher Neigung vor.

Fahrbahnbefestigung
Gemäß RStO 12 errechnet sich für den Kirleweg bei dem hochgerechneten DTV und einem Schwerverkehrsanteil von 3,0 – 4,0 % die bemessungsrelevante Beanspruchung zu B = 1,05 Mio äquivalente 10-t-Achsübergänge. Dieser Wert entspricht einer Bauklasse Bk 1,8. Die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus wird im Bodengutachten des Baugrundinstituts Langer GmbH aus dem Jahr 2012 mit 0,70 m empfohlen. Laut Bodengutachten muss weiterhin eine Verfestigung des Erdplanums mit hydraulischen Bindemitteln auf Kalkbasis oder auf Basis eines Mischbinders nach Abschiebung des Mutterbodens erfolgen.

Der künftige Deckenaufbau sieht wie folgt aus:

Deckenaufbau Kirleweg:
nach RStO 2012, Tafel 1, Bk 1,8, Zeile 1

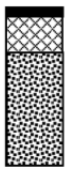

4 cm AC 11 D N
16 cm AC 32 T N
50 cm Frostschutzschicht 0 / 45 mm *)
70 cm Gesamtdicke

Deckenaufbau Gehweg / Radweg (Asphalt):
nach RStO 2012, Tafel 6, Zeile 1

3 cm AC 5 D L
8 cm AC 22 T N
29 cm Frostschutzschicht 0/32
40 cm Gesamtdicke

Böschungsgestaltung
Die Böschung wird mit einer Neigung von 1:1,5 ausgebildet.

Brückenbauwerk

Die technische Planung für das Brückenbauwerk ist auszugsweise aus dem Erläuterungsbericht zur Kirlebrücke nachfolgend aufgeführt:

Brückengestaltung
Die Brücke wird als Einfeldbauwerk mit einer in Brückenachse schief gemessenen Stützweite von 22,00 m ausgeführt. Die senkrechte lichte Weite zwischen den Widerlagerwänden beträgt 20,46 m, der Abstand von der Gleisachse zum Widerlager 8,23 m.
Aufgrund der gewählten Abmessungen werden aufwändige und kostenintensive Gründungsarbeiten in unmittelbarer Nähe des Gleiskörpers vermieden.
Aus baubetrieblichen und wirtschaftlichen Gründen wird der Überbau aus längs vorgespannten Fertigteilträgern mit aufbetonierter Ortbetonplatte hergestellt. Die Gesimse erhalten eine glatt geschalte Ansichtsfläche. Weitere Maßnahmen zur Gestaltung des Bauwerks sind nicht vorgesehen, da sich das Bauwerk mit nur geringen Ansichtsflächen in nicht besonders exponierter Lage befindet und praktisch nur von der unterführten Bahnstrecke aus einsehbar ist.

Gründung

Die Widerlager werden flach in den anstehenden ausreichend tragfähigen quartären Sanden gegründet. Die zulässige Bodenpressung beträgt 250 kN/m². Die zu erwartenden Absolutsetzungen werden hierfür in einer Größenordnung von > 2 cm abgeschätzt.

Unterbauten

Die Wände und Flügel der kastenförmigen Widerlager sind in den Fundamentplatten aus Stahlbeton eingespannt. Die Länge der Flügelwände einschließlich der Kragflügel beträgt 10,0 m. Die jeweils 1,20 m dicken Widerlager- und Flügelwände werden ebenfalls aus Stahlbeton hergestellt. Als Bewehrung wird Betonstahl der Sorte BSt 500 S verwendet. Der Beton unterliegt folgenden grundlegenden Anforderungen bezüglich der Druckfestigkeits- und Expositionsklassen:

Fundamente	*C 30/37*	*XC2, XD2, XF1*
Widerlager- und Flügelwände	*C 30/37*	*XC4, XD2, XF2*

Zur Steuerung der Rissbildung aus Dehnungsbehinderung erhalten die Widerlagerwände in der Mitte eine Scheinfuge. Alle Arbeitsfugen sind erdseitig mit einer 30 cm breiten edelstahlkaschierten Bitumenschweißbahn abzukleben.

Überbau

Tragkonstruktion

Der Überbau besteht aus sechs vorgespannten Fertigteilträgern und der nachträglich zusammen mit den Querträgern in einem Guss betonierten Ortbetonplatte. Es wird Betonstahl der Sorte BSt 500 S und Spannstahl der Güte ST 1570/1770 verwendet. Die Vorspannung der Träger erfolgt werkseitig im Spannbett mit Litzen im sofortigen Verbund und einem Spannkabel mit nachträglichem Verbund. Die Kabelvorspannung erfolgt nach ca. 30 Tagen entweder im Werk oder auf der Baustelle nach dem Verlegen der Fertigteile und vor dem Betonieren der Ortbetonplatte und der Querträger. Bei der gewählten Bauhöhe der Fertigteile von 0,85 m und einer Stärke der Ortbetonplatte von 0,25 m ergibt sich eine Konstruktionshöhe von 1,10 m und eine Schlankheit von l/h = 20. Die Abmessungen und Lagerkräfte wurden anhand einer überschlägigen statischen Berechnung ermittelt. Die äußeren Gurtplatten der Randträger erhalten eine Aufkantung, die als seitliche Schalung für die Ortbetonplatte dient.

Anforderungs- und Expositionsklassen:

Fertigteile	*C 45/55*	*XD1, XF2, XC4*
Ortbeton	*C 35/45*	*XD1, XF2, XC4*
Kappen	*C 25/30*	*XD3, XF4, XC4*

Für die Kappen wird zusätzlich gefordert, dass der Luftporengehalt des Frischbetons den Angaben der ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 1, Tabelle 3.1.1 entspricht.

Lager

Die Lagerung erfolgt über zwei Elastomerlager je Auflagerachse. In Achse 10 wird ein allseits festes und in Achse 20 ein quer festes Lager angeordnet. Die beiden übrigen Lager sind allseits beweglich.
Wegen der geringen Größe der zu erwartenden Setzungsdifferenzen ist eine Höhenverstellbarkeit der Lager nicht erforderlich. Eine Auswechslung ist für alle Lager möglich.
Die Lagersockel werden aus Beton der Druckfestigkeitsklasse C 30/37 und Expositionsklasse XC4, XD1, XF2 hergestellt.

Abdichtung, Belag

Der Überbau erhält einen Fahrbahnbelag gemäß ZTV-ING, Abschnitt 7, Teil 1, aus 4,0 cm Gussasphalt-Deckschicht, 3,5 cm Gussasphalt-Schutzschicht, und 0,5 cm Bitumen-Schweißbahn auf Epoxidharz-Versiegelung.
Zur Verstärkung der Abdichtung im Schrammbordbereich ist gemäß RiZ-ING Dicht 3 eine mindestens 30 cm breite edelstahlkaschierte Bitumenschweißbahn vorzusehen. Unter der Kappe wird die Bitumenschweißbahn durch eine Lage aus Glasvlies-Bitumendachbahn V 13 geschützt. Die Fuge am Schrammbord wird nach RiZ-ING Dicht 9 ausgebildet. Vor den Schrammborden sind Randstreifen aus Gussasphalt gemäß ZTV-ING 7.1 – vorgesehen.

Die Stadt Bruchköbel schafft das Baurecht für weite Teile der Planung im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens. Nach den Planfeststellungsrichtlinien des Eisenbahn-Bundesamtes kann für dieses Vorhaben die Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, wenn im Bebauungsplan die öffentlich-rechtlichen und privaten Belange abschließend abgewogen und alle erforderlichen Zustimmungen erteilt wurden.

2.3 Bahnlinie

Die Bahnlinie wird bis auf die Erneuerung des Brückenbauwerks nicht verändert.

Die Höhenlage der neuen Trasse wird im Bauwerksbereich maßgeblich durch die vorhandene Oberleitung der Bahnstrecke bestimmt. Der hier abgesenkte Fahrdraht verläuft in einer Höhe von 5,10 m über SO und sollte nach ersten Abstimmungen mit der Deutschen Bahn AG auch nicht verändert werden, um aufwändige und kostenintensive Arbeiten an der Oberleitung zu vermeiden.

Die Deutsche Bahn AG teilt in der Stellungnahme vom 11.10.2013 mit, dass für die neue SÜ, die nach dem Regelwerk der Deutschen Bahn AG erforderlichen Mindestabmessungen eingefordert werden müssen. Das bedeutet, dass die lichten Maße der SÜ in der Höhe mindestens 5,70 m über SO und in der Weite mindestens 10,60 m betragen müssen

Für die Kreuzungsmaßnahme mit Bahngelände ist zwischen DB Netz AG und dem Antragsteller rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme eine Kreuzungsvereinbarung nach § 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) mit Kostenfolge nach § 12(1) EKrG und eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.

Bei allen weiterführenden Planungsschritten ist die zeitgerechte Beteiligung der DB Netz AG auf jeden Fall sicherzustellen. (Schreiben der DB Immobilien AG vom 11.10.2013)

2.4 Grünflächen

Im Bereich der Böschungen wird Öffentliche Grünfläche „Zweckbestimmung Verkehrsgrün“ festgesetzt. Weitere Festsetzungen zur Art der Bepflanzung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zunächst keine getroffen.

3 Verkehrliche Erschließung

3.1 Verkehrsuntersuchung und Anbindung an das Straßennetz

Das Plangebiet liegt unweit der Anschlussstelle der Bundesstraße 45 (B 45). Diese stellt die Verknüpfung mit dem überörtlichen Verkehrsnetz her. Defizite bezüglich der Leistungsfähigkeit des Kirleweges sind derzeit nicht vorhanden. Im Jahr 2012 wurde der Knotenpunkt der L 3195 / L 3268 im Stadtgebiet

Bruchköbel in einen Kreisverkehr umgebaut. Aufgrund der damit einhergehenden Verkehrsverlagerung ist für den Kirleweg tendenziell von einer Entlastung auszugehen.

Eine verkehrstechnische Untersuchung liegt nicht vor. Am 16.9.2004 wurde in den Morgenstunden von 6:45 Uhr bis 10:45 Uhr und am 5.10.2004 in den Nachmittagsstunden zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr eine Verkehrserhebung durchgeführt. Dabei wurde in den Spitzenstunden morgens eine Kfz Anzahl zwischen 07:00 Uhr und 8:00 Uhr von 621 Kfz/h festgestellt. In den Spitzenstunden nachmittags wurden zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr 711 Kfz/h gezählt. Hieraus und unter Berücksichtigung, der Tatsache, dass der Kirleweg künftig für den Schwerlastverkehr freigegeben wird, errechnet sich ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von rd. 6.500 – 7.000 Kfz/24h.

Auffällig an der Zählung waren die maximalen Spitzenwerte bei Radfahrern und Fußgängern. Zwischen 17:30 Uhr und 18:30 Uhr haben 23 Radfahrer und 16 Fußgänger (Jogger) die Brücke ohne sichere Führung überquert.

Dies macht deutlich, wie sinnvoll und notwendig seitlich angelegte Geh- und Radwege sind.

3.2 Geh- und Radwege

Die Verkehrszählung hat dokumentiert, dass die Strecke für Fußgänger (Jogger sowie für Radfahrer) auch für die (Fahr-)beziehung Bruchköbel-Hanau interessant ist. Die hier geschaffene neue Route, die teils attraktiver als der vorhandene Waldradweg empfunden wird, wird direkt ab der Insterburger Straße parallel zur Kirleanbindung geführt. Der Weg wäre befestigt und einsehbar und es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Radfahrer die diese Strecken nutzen hierdurch deutlich erhöhen wird. Darüber hinaus verläuft der von der Stadt Hanau ins Leben gerufene sogenannte „Grüne Ring“ der auch über Bruchköbeler Gemarkung läuft. Dieser könnte aus Richtung Wilhelmsbad kommend über die neue Brücke Richtung Bärensee verlaufen. Durch die hier vorgesehenen Maßnahmen soll der Rad- und Fußverkehr Bruchköbels auf stark frequentierten Strecken deutlich gestärkt werden.

3.3 ÖPNV

Der Kirleweg wird von einem Linienbus befahren. Haltestellen liegen im auszubauenden Abschnitt nicht vor. Während der Bauzeit muss aufgrund der Vollsperrung des Kirleweges die Route der betroffenen Buslinien umgeleitet werden. Mit der Kreisverkehrsgesellschaft des Main-Kinzig-Kreises (KVG) wurde besprochen, dass die Bauarbeiten rechtzeitig mit den Busbetreibern abgestimmt werden sollten und diese für diesen Zeitraum einen gesonderten Fahrplan ausarbeiten.

4 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen / Nutzungen zueinander kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden, zumal die Straße in ihrer bestehenden Trasse ersetzt wird.

5 Berücksichtigung umweltplanerischer Belange

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte (v. a. Regelung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches), die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert (vgl. **Anlage 1**).

Parallel zum Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kirlebrücke“ wurden tierökologische Untersuchungen durchgeführt.

Der hierzu erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag überprüft, ob durch die Planung geschützte Arten betroffen sind.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt der Begründung als **Anlage 2** bei, auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

6 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben Aufschluss über die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange:

6.1 Wasserversorgung

Für das hier vorliegende Aufstellungsverfahren ist keine eigene Wasserversorgung erforderlich.

6.2 Bodenversiegelung

Im Bebauungsplan „Kirlebrücke“ werden aufgrund des Planungsgegenstandes keine über die einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung hinausgehenden Festsetzungen zur Minimierung zusätzlicher Versiegelungen getroffen. Allerdings sei angemerkt, dass sie die notwendige Versiegelung auf die zur Herstellung der Straße erforderlichen Flächen bezieht und randliche Bereiche für die erforderliche Anlage von Böschungen bzw. Einschnitten bereits als „Verkehrsbegleitgrün“ festgesetzt sind. Der Bebauungsplan begrenzt insofern die Versiegelung auf das zur Erneuerung der Straße und des Brückenbauwerks sowie der Anlage des Radweges erforderliche.

6.3 Bodenverhältnisse

Nach dem vorliegenden Bodengutachten besteht der Baugrund unter einer 20 bis 40 cm dicken Mutterbodenschicht aus natürlich abgelagerten Ton- und Schluffschichten, sowie in Teilbereichen aus bindigen Sanden. Diese quartären bindigen Deckschichten reichen nach den beiden durchgeführten Kernbohrungen bis in Tiefen von 1,50 bis 1,80 m unter Bohransatzpunkt. Sie werden unterlagert von quartären Sandschichten mit überwiegend mitteldichter Lagerung und einer Mächtigkeit von 2,70 bis 3,60 m. In einer Bohrstelle wurde unter den quartären Sanden eine 70 cm mächtige quartäre Kiesschicht angetroffen. Der tiefere Untergrund unter den quartären Sand- und Kiesablagerungen besteht aus einem tertiären

Basaltersatz in Form von mehr oder weniger steinigen Schluffschichten mit überwiegend fester Konsistenz. Der Felsersatz reicht in Tiefen von 11,90 bis 13,2 m unter Bohransatzpunkt.

Die organoleptische Überprüfung aller entnommenen Bodenproben ergab keine Hinweise auf chemische Kontamination.

Nach der durchgeführten Analyse an einer Mischprobe der natürlich abgelagerten Bodenschichten ist der Boden chemisch unbelastet und entspricht der LAGA-Einstufung Z0.

6.4 Grundwasser, Wasserhaltung

Grundwasser wurde in einer Tiefe von 2,80 m (Kote 106,69 mNN) bzw. 5,80 m (Kote 104,02 mNN) unter Bohransatzpunkt und damit 0,19 m über bzw. 2,48 m unter der geplanten Fundamentunterkante der Brücke eingemessen. Die Grundwasserstände schwanken sehr wahrscheinlich in Abhängigkeit mit den jahreszeitlichen Niederschlägen. Darüber hinaus ist in den bindigen Bodenschichten in unregelmäßigen Tiefen zusätzlich die Bildung und der Aufstau von Schichtenwasser möglich.

Im Zuge der Aufschlussarbeiten wurde bei stärkeren und längeren Niederschlagsereignissen eine starke Geländevernässung und ein Aufstau von Oberflächenwasser im Bereich der unmittelbar an den bestehenden Straßendamm angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche beobachtet.

Nach der durchgeführten chemischen Analyse von zwei entnommenen Grundwasserproben ist das Grundwasser als nicht betonangreifend einzustufen.

Zur Ableitung des ggf. örtlich und zeitlich begrenzt zulaufenden Schicht-, Sicker- und Oberflächenwassers wird eine offene Wasserhaltung mittels Pumpensümpfen in Verbindung mit filterkiesummantelten Bauzeitdränagen vorgesehen.

6.5 Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich berührt kein Trinkwasserschutzgebiet.

6.6 Überschwemmungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich berührt kein Überschwemmungsgebiet.

6.7 Oberirdische Gewässer

Der räumliche Geltungsbereich berührt kein oberirdisches Gewässer.

Gräben, Gewässer, Quellen oder quellige Bereiche sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht nachgewiesen.

6.8 Abwasser

Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über eine 2,0 m breite Mulde, die straßenbegleitend nördlich des gemeinsamen Geh- und Radweges am Böschungsfuß geführt wird. Die undurchlässige Beschaffenheit des Bodens lässt eine Versickerung des Regenwassers nicht zu. Die Mulde wird daher als Sickermulde mit einem Vollsickerrohr ausgeführt. Das Rohr muss ein Gefälle von mindestens 2,0 % aufweisen. Der Abstand der Unterkante der Versickerungsanlage muss dabei den Mindestabstand von 1,0 m zum Grundwasserspiegel einhalten. Bei Station 0+460 wird das anfallende Wasser vom Vollsickerrohr in das südliche Feuchtwaldgebiet unterführt und eingeleitet.

Entwässerung Brücke: Die Brückenfläche wird vom Hochpunkt in Brückenmitte nach beiden Seiten über das einseitige Quergefälle und insgesamt 4 Brückeneinläufe entwässert. Die Verbindung zu den zwischen den Hauptträgerstegen verlaufenden Längsleitungen erfolgt über kurze Querleitungen.

Die Längsleitungen DN 150 werden an den Widerlagern mit einem Mantelrohr DN 300 durch Querträger und Kammerwand in einen auf einer Konsole angeordneten Revisionsschacht geführt. An den Schacht schließen Leitungen DN 200 an, die anfallendes Wasser bis hinter die Flügelenden zu den dort angeordneten Böschungskaskaden führen. Die Ableitung zum Vorfluter bzw. zum Versickerungsbecken erfolgt über Entwässerungsmulden am Böschungsfuß.

Die Auflagerbänke der beiden Widerlager erhalten Entwässerungsrinnen, die anfallendes Wasser in einbetonierte Kunststoffrohre DN 100 mit Auslauf durch die Widerlagerwand leiten.

Main-Kinzig-Kreis, Wasser- und Bodenschutz, Stellungnahme vom 27.08.2014

Aus der Sicht des Wasser- und Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben, es sollten jedoch folgende Hinweise berücksichtigt werden.

1. *Der Bebauungsplan schafft kein Recht zur Gewässerbenutzung. Wasserrechtliche Erlaubnisse, z.B. bezüglich der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in den angrenzenden Feuchtwald sowie für eine ggf. nötige bauzeitliche Grundwasserhaltung müssen gesondert bei der Wasserbehörde beantragt werden. Gleiches gilt für ggf. nötige wasserrechtliche Genehmigungen (z.B. bei Gewässerkreuzungen oder der Herstellung bzw. wesentlichen Änderung von Gewässern).*
2. *Für die Bauausführung und den Einsatz von Baustoffen wird auf die unmittelbar für den Vorhabensträger geltenden bodenschutzrechtlichen Anforderungen hingewiesen, insbesondere auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz und die diesbezüglich von uns als materiell fortgeltend angesehenen Anforderungen des Straßenbauerlasses und des Tagebauerlasses sowie auf die Anzeigepflicht an die Bodenschutzbehörde bei Einbringen von Mengen von mehr als 600 m^3 Material auf oder in den Boden nach § 4 (3) Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz.*

7 Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind keine bekannt.

Main-Kinzig-Kreis, Abfallwirtschaft, Schreiben vom 27.08.2013

Im Planbereich befinden sich keine uns bekannten Altflächen. Wir empfehlen dennoch in den BPlan folgenden textlichen Hinweis aufzunehmen:

> *"Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen Hinweise auf Auffüllungen oder Bodenverunreinigungen bzw. sonstige Beeinträchtigungen, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren."*

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung von Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch ist die gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und sonstiger Abgrabungen, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 14.10.2002 (bzw. in deren aktueller Fassung) zu beachten und anzuwenden.

8 Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flaksteilungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Teilbereiche wurden bereits überprüft.

Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im untenstehenden Lageplan grün dargestellt.

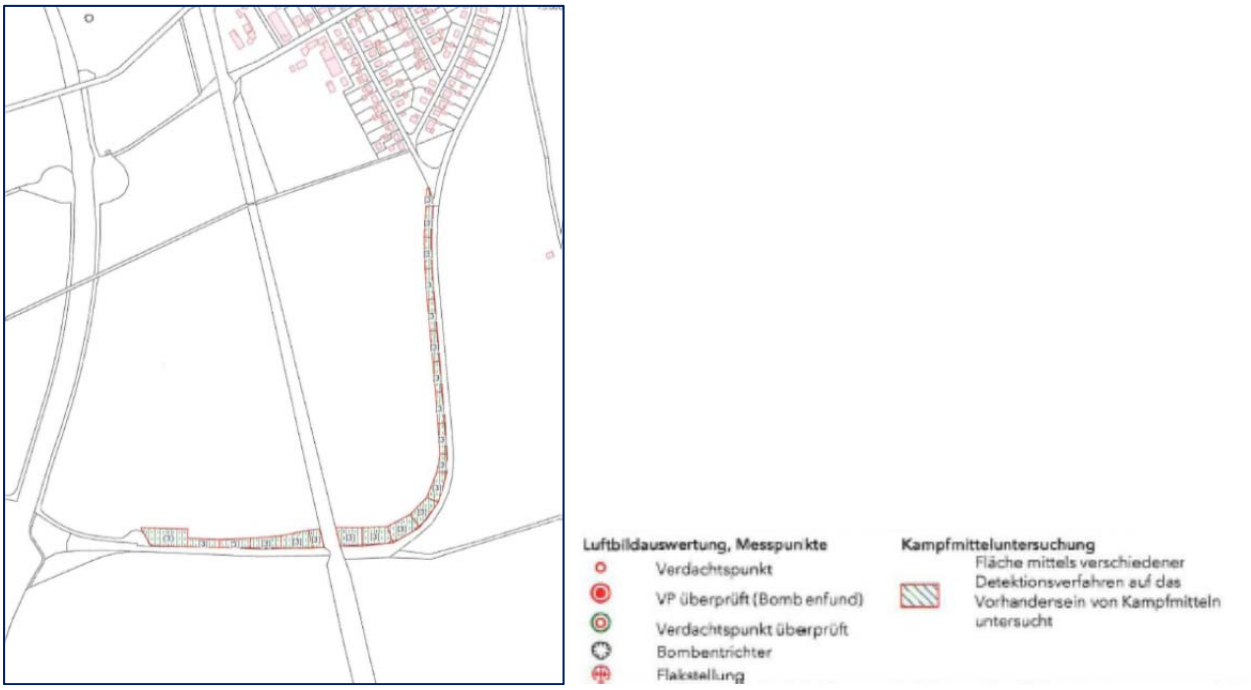

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollte bescheinigt werden, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMISR-Datei.

(Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Stellungnahme vom 16.08.2013)

9 Denkmalschutz

Zur Sicherung von Bodendenkmälern wird zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung, den eigentlichen Adressaten, ein Hinweis auf den unmittelbare Rechtswirkung entfaltenden § 20 HDSchG aufgenommen:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Erdarbeiten sind baubegleitend durch die Bodendenkmalpflege zu betreuen. Die Vorgehensweise ist deshalb rechtzeitig vor Beginn der Tiefbaumaßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Bei Durchführung der Erdarbeiten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Beschädigung oder Zerstörung der Bodendenkmalfunde zu verhindern.

Gegen den Bebauungsplan werden von hessenArchäologie im Schreiben vom 30.08.2013 keine grundsätzlichen Bedenken gelten gemacht. Da im Planbereich allerdings römische Fundstellen bekannt sind, ist vor Beginn der Baumaßnahme eine archäologische Voruntersuchung zu Lasten des Planbetreibers durchführen zu lassen. Da der geplante Radweg in bisher ungestörtes Erdreich eingreift wird nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) vom 10.04.2014, folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Üblicherweise wird zunächst der Mutterboden und auch anstehender Boden entfernt, um später den Weg aufbauen zu können. Diese Arbeiten müssen auf jeden Fall von einer archäologischen Fachkraft begleitet werden. Je nach Schnelligkeit des Baggerfahrers ist dies aber nur eine Sache von Tagen. Werden Befunde oder Funde entdeckt, müssen diese zeitnah geborgen werden. Bei entsprechender Abstimmung können Verzögerungen im Bauablauf problemlos vermieden werden. Da derzeit nicht klar ist, ob und in welchem Umfang archäologische Denkmäler in der geplanten Tasse vorliegen, kann derzeit leider auch keine Aussage über den Umfang der notwendigen Arbeiten gemacht werden. Gegebenenfalls können archäologische Denkmäler auch im Boden verbleiben. Präzisere Angaben sind derzeit leider nicht möglich.

Die entsprechenden archäologischen Untersuchungen werden zeitnah durchgeführt.

10 Bergaufsicht

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte mit rechtlicher Verbindlichkeit und abwägungsfähige Sachverhalte entgegen. Es wird jedoch im Sinne der Rohstoffsicherung und des Lagerstättenschutzes darauf hingewiesen, dass das im RPS/RegFNP 2010 festgesetzte "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten", welches direkt nordwestlich an das Plangebiet anschließt, laut aktueller Karte Rohstoffsicherung (KRS) des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) eine größere Ausdehnung hat: es erstreckt sich weiter nach Süden und wird somit vom Plangebiet durchschnitten.

Auch wenn es sich größtenteils um die Erneuerung bereits vorhandener baulicher Anlagen handelt, ist zu berücksichtigen, dass ein eventueller künftiger Abbau der Lagerstätte durch das Vorhaben nicht unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Bergaufsicht liegt derzeit jedoch kein Antrag auf einen Betriebsplan für Gewinnungstätigkeiten vor. (Regierungspräsidium Darmstadt, Bergaufsicht, Stellungnahme vom 05.09.2014)

11 Sonstige Infrastruktur und Hinweise aus dem Bauleitplanverfahren

Im Bereich der Trasse des Kirleweges verläuft entlang des nördlichen Fahrbahnrandes, im weiteren Verlauf entlang des westlichen Fahrbahnrandes, ein LWL-Kabel der Unitymedia KabelBW GmbH.

Weiterhin liegen Kabelleitungen der Deutschen Telekom AG im Bereich der Trasse. Diese verlaufen entlang der südlichen bzw. östlichen Seite unter dem Fahrbahnrand. Die Versorgungsträger werden am vorliegenden Aufstellungsverfahren beteiligt.

DB Immobilien AG, Schreiben vom 11.10.2013

Anlagen und Leitungen der DB Netz AG, DB Kommunikationstechnik GmbH und Vodafone 02 GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich Kabel bzw. TK-Anlagen der DB Netz AG. Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Bitte stimmen Sie rechtzeitig (mindestens 7 Arbeitstage vorher) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. - 500642036 - per Fax oder Mail einen Termin unter nachfolgend genannter Adresse ab. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Funknetzbeeinflussung

Da die Baumaßnahme den GSM-R-Funk beeinflussen könnte, ist die Funknetzplanung der DB Netz AG zu beteiligen.

Allgemeine weitere Auflagen/Hinweise:

Bauarbeiten

Erdarbeiten im Druckbereich von Gleisen dürfen nur in Abstimmung mit der OB Netz AG ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Rammarbeiten durchgeführt werden. Die Standsicherheit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, OB-Kabel, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) ist stets zu gewährleisten.

Oberleitung

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50 m (DIN EN 50122-1/VDE 0115-3; 2011-09 und DB Ril 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1), zuzüglich -soweit vorhanden- der maximalen Ausschwingung der Speiseleitung von 2,65 m, eingehalten werden. Wegen weiteren Maßnahmen zum Schutz der im Bereich der 15-kV-Oberleitung/Speiseleitung tätigen Personen wird auf die GUV-V A3, GUV-V 032 sowie OV 462 verwiesen.

Die Oberleitungsanlagen dürfen mit angehängten Lasten oder herunterhängendem Haken nicht überschwenkt werden. Es sind Dreh- und Hubbegrenzungen einzubauen.

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei einer Bebauung sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten.

*Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115-3 und EN 50122-1 einzuhalten.*

Geländer und Gebäudeteile, die sich im Rissbereich der Oberleitung befinden, sind durch ein geeignetes Erdungskonzept zu sichern.

Der Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den 15-kV-Oberleitungsmastfundamenten darf nicht unterschritten werden. Im Umkreis von 5 m ist die Herstellung einer Baugrube nicht zulässig.

Betreten der Bahnanlagen während der Bauarbeiten bzw. Instandhaltung

Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung bzw. Instandhaltung notwendig, ist vom Antragsteller bei der DB Netz AG rechtzeitig ein Sicherungsplan zu beantragen und ein zertifiziertes Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Bei Arbeiten im Gleisbereich ist der Einsatz eines Bauüberwachers Bahn erforderlich. Dieser organisiert die Sicherheitsbelange des Bahnbetriebes gegenüber den Bauarbeiten. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Wir weisen besonders auf die benötigten Vorlaufzeiten für entsprechende Sperrpausenanmeldungen hin.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und KörperschaII, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird z. B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG weder vom Antragsteller noch dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

Oberflächen- und sonstige Abwässer

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden.

Vorflutverhältnisse

Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien, Erdaushub, etc. nicht zu Ungunsten der Deutschen Bahn AG verändert werden.

Planung von Lichtzeichen- und Beleuchtungsanlagen

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin

Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z .B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

Deutsche Telekom Technik GmbH (02.08.2013)

Im Planbereich befinden sich mehrere Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Wir bitten den Bauträger, sich mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technikniederlassung Mitte, Ressort PTI 11 - 'Ti-NI-Mitte-Pti11-Fs@telekom.de' in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

12 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenneuordnung i. S. der §§ 45 ff. BauGB ist nicht vorgesehen. Stattdessen werden die benötigten Grundstücke von der Stadt Bruchköbel erworben. Die Verhandlungen laufen gegenwärtig.

13 Verzeichnis der Gutachten

Zum Bebauungsplan wurden folgende Gutachten erstellt, die Anlagen der Begründung sind:

Anlage 1: Umweltbericht, Planungsbüro Holger Fischer (06/2014)

Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsbüro Holger Fischer/PlanÖ (06/2014)

14 Städtebauliche Vorkalkulation

Die Gesamtbaukosten für das Straßenbauvorhaben belaufen sich auf insgesamt 830.000 € (brutto) für die Fahrbahn und den Radweg. Kostenträger ist der Magistrat der Stadt Bruchköbel. Es wurde bereits ein Antrag für Fördergelder im Rahmen des Programmes des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) gestellt.

15 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hingewiesen wird auf:

- die Belange des Denkmalschutzes und auf § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
- die Anforderungen an den Bodenaushub
- die Artenempfehlung zur Begrünung
- die Belange des Artenschutzes

Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß **§ 2 Abs. 1 BauGB:** 18.06.2013, Bekanntmachung: 02.08.2013[2]

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB:** 12.08.2013 – 30.08.2013 (einschl.), Bekanntmachung am 02.08.2013

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB:** Anschreiben 02.08.2013, Frist 30.08.2013

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB:** __.__.____ – __.__.____, Bekanntmachung am __.__.___

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB:** Anschreiben __.__.___, Frist __.__.____

Satzungsbeschluss gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB**: __.__.____

aufgestellt:

aufgestellt:

Planungsbüro
Dipl.-Geograph Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden
Tel. 0 64 03 / 95 37-0, Fax 95 37 30

/Anlagen (sofern beigefügt)

- Erläuternder Beiplan
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

[2] Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im *Hanauer Anzeiger*.

Stadt Bruchköbel, Kernstadt

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag
zum Entwurf des Bebauungsplans
„Kirlebrücke“

Bearbeitet:

Dipl.-Biol. Christian Jockenhövel

Vorbemerkungen ... 3

1 Einleitung ... 4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans ... 4
1.1.1 Ziele des Bauleitplans ... 4
1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens ... 4
1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans ... 4
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden ... 5
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung ... 5
1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ... 5
1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ... 5
1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden ... 6

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich ... 6
2.1 Boden und Wasser ... 6
2.2 Klima und Luft ... 7
2.3 Tiere und Pflanzen ... 8
2.4 Biologische Vielfalt ... 12
2.5 Landschaft ... 13
2.6 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete ... 13
2.7 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ... 14
2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 15
2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ... 15

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung ... 16

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung ... 17

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ... 18

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) ... 18

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben ... 19

Vorbemerkungen

Die Stadt Bruchköbel plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kirlebrücke“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau und die Erweiterung der Kirlebrücke über die DB Strecke Hanau-Friedberg sowie die Optimierung des Straßenverlaufs und die Anlage ergänzender Radwege.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 21 (1) BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a (3) und § 1 (6) 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 (7) BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Ziele des Bauleitplans

Die Ziele des Bauleitplans werden in Kap. 1 der Begründung beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Planziel des Bebauungsplanes „Kirlebrücke“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau und die Erweiterung der südlich von Bruchköbel gelegenen Kirlebrücke über die DB Strecke Hanau-Friedberg sowie die Optimierung des Straßenverlaufs und die Anlage ergänzender Radwege. Das Baurecht für die Errichtung der neuen Kirlebrücke und der flankierenden Maßnahmen an der Straße wird dabei über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan nach § 17b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 33 Abs. 5 Hessisches Straßengesetz (HStrG) geschaffen. Der Bebauungsplan ersetzt das für die Errichtung des geplanten Brückenbauwerks erforderliche Planfeststellungsverfahren. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse des Entwurfes der Straßenplanung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirlebrücke“ umfasst die bestehende Verkehrsfläche des Kirleweges von der Abfahrt der B45 bis zur Einmündung Insterburger Straße in Bruchköbel, schließt die Kirlebrücke über die DB Strecke Hanau-Friedberg ein und schafft Erweiterungsoptionen für die Anlage ergänzender Geh- und Radwege nördlich der Straße (durchgängig vom Ortsrand Bruchköbel bis zum südwestlichen Ende des Geltungsbereichs) und südlich der Straße (nur im Umfeld der Kirlebrücke). Insgesamt besitzt der Geltungsbereich eine Fläche von rd. 2,2 ha.

Entsprechend dem formulierten Planziel steht im Mittelpunkt des Bebauungsplanes die Ausweisung von Straßenverkehrsflächen. Diese umfassen die Planstraße, die im Bereich zwischen Kurvenbeginn und Brücke neu hergestellt werden muss, da durch die neue Höhenlage der Brücke und die dadurch längeren Rampen der gesamte Bereich angehoben werden muss, die erstmalige Anlage von Geh- und Radwegen sowie die Herstellung des neuen Brückenbauwerks „Kirlebrücke“ einschließlich der erforderlichen Rampen.

Nach KLAUSING (1988)[1] gehört das Plangebiet zur naturräumlichen Untereinheit Sachsenhausen-Offenbacher Rücken (Teileinheit 232.11; Haupteinheit 232 Untermainebene). Die Höhenlage beträgt rd. 115 m ü. NN.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Hinsichtlich der Beschreibung der vorgesehenen Festsetzungen wird auf die entsprechenden Ausführungen der Begründung verwiesen.

[1] KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 2,2 ha. Hiervon entfallen auf die Verkehrsflächen (Straße und Geh- und Radweg) rd. 1,6 ha, das Verkehrsbegleitgrün (Böschungen etc.) rd. 0,56 ha und die Fläche für Bahnanlagen rd. 0,06 ha.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Regionalplan

Der **Regionale Flächennutzungsplan 2010** stellt für den Anschluss an die B 45 als Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße dar und bildet im Verlauf die Lage des Kirleweges bis zur Ortslage von Bruchköbel ab. In Norden schließt sich Vorranggebiet für die Landwirtschaft, im Osten Ökologisch bedeutsame Flächennutzung und im Süden Wald an. Überlagert werden die Darstellungen mit den Signaturen Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und Schienenfernverkehrsstrecke. Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.9 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen / Nutzungen zueinander kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden, zumal die Straße in ihrer bestehenden Trasse ersetzt wird.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über eine 2,0 m breite Mulde, die straßenbegleitend nördlich des gemeinsamen Geh- und Radweges am Böschungsfuß geführt wird. Die undurchlässige Beschaffenheit des Bodens lässt eine Versickerung des Regenwassers nicht zu. Die Mulde wird daher als Sickermulde mit einem Vollsickerrohr ausgeführt. Das Rohr muss ein Gefälle von mindestens 2,0 % aufweisen. Der Abstand der Unterkante der Versickerungsanlage muss dabei den Mindestabstand von 1,0 m zum Grundwasserspiegel einhalten. Bei Station 0+460 wird das anfallende Wasser vom Vollsickerrohr in das südliche Feuchtwaldgebiet unterführt und eingeleitet.

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen enthält der Bebauungsplan keine gesonderten Regelungen.

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Gradiente der Straßenplanung unterliegt aufgrund der zu überquerenden Infrastruktur (Bahnlinie) einer Vielzahl von Zwangspunkten. Nichts desto trotz wurde darauf geachtet, die erforderliche Flächenbeanspruchung zu minimieren. Der Bebauungsplan begrenzt insofern die Versiegelung auf das zur Erneuerung der Straße und des Brückenbauwerks sowie der Anlage des Radweges Erforderliche.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Die entsprechend der Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:50.000, Blatt L 5918 Frankfurt Ost) im Untersuchungsgebiet vorhandenen Böden des Typs Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley und Gley-Pseudogley, Braunerde und Gley-Braunerde haben sich aus den anstehenden schluffig-lehmigen Hochflutsedimenten und Terrassensedimenten entwickelt. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial reicht von gering (Braunerde) über mittel (Gley-Braunerden) bis hoch bzw. sehr hoch (Pseudogley-Parabraunerden). Das Wasserspeichervermögen ist mittel bis hoch.

Tab. 1: Bewertung der zu erwartenden Bodenbeeinträchtigungen (verändert nach HMUELV 2011)[2]

Wirkfaktor	Lebensraumfunktion				Funktion im Wasserhaushalt	Archivfunktion
	Bodenorganismen	Pflanzen	Tiere	Mensch		
Bodenversiegelung	(X)	X	(X)		X	X
Auftrag/Überdeckung		X			X	(X)
Verdichtung	(X)	X			X	
Stoffeintrag	(X)	(X)			(X)	
Grundwasserstandsänderung	(X)	X			X	(X)

Der Bodenviewer enthält für das vorliegende Plangebiet keine Bewertung auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung.

Die durch die vorliegende Planung vorbereitete Überbauung und Versiegelung von Böden beschränkt sich weitgehend auf die randliche Inanspruchnahme der Ackerflächen sowie der bisherigen Straßenrandbereiche für die vorgesehenen Radwegeabschnitte sowie die etwas breiteren Brückenböschungen. Die Inanspruchnahme der Ackerflächen wird im Ergebnis auf rd. 0,7 ha beschränkt.

Die Gradiente der Straßenplanung unterliegt aufgrund der zu überquerenden Infrastruktur (Bahnlinie) einer Vielzahl von Zwangspunkten. Nichts desto trotz wurde im Rahmen der Feinplanung darauf geachtet, die erforderliche Flächenbeanspruchung möglichst minimal zu halten. Der Bebauungsplan

[2] HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

schließlich begrenzt die Versiegelung auf das zur Erneuerung der Straße und des Brückenbauwerks sowie der Anlage der Radwege erforderliche Maß.

Für weitere bodenspezifische Minderungsmaßnahmen ist auf die Baudurchführung zu verweisen. Zu beachten sind im Rahmen der Umsetzung / Realisierung der einzelnen Bauvorhaben insbesondere folgende in HMUELV 2011[3] genannte Aspekte bzw. Maßnahmen:

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden[4] (= Oberboden) zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“)

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731)

- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs

- Art und Qualität der Verfüllmaterialien

- Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden vor dem Befahren und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad

- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden

- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens

- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden

Die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Kap. 3) – insbesondere die darin enthaltene Nutzungsextensivierung - als Maßnahme mit schutzgutübergreifendem Ansatz gemäß HMUELV 2011[5] - erfüllen ausdrücklich auch kompensatorische Wirkungen für die Bodenfunktionen (insbesondere für die Lebensraumfunktion und die Funktion für den Wasserhaushalt).

2.2 Klima und Luft

Lokalklimatische Bedeutung kommt allgemein insbesondere den Luftfilterfunktionen von Vegetationsbeständen sowie Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten und –strömen zu.

Die zur Straße benachbarten Ackerflächen sind – wie alle gehölzarmen Offenlandbereiche - von starken Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem in Strahlungsnächten aber auch zur Produktion von Kaltluft führen. Den auf der anderen Straßenseite vorhandenen Waldbeständen kommen Funktionen als Frischluftentstehungsgebiete zu. Aufgrund des nahezu ebenen Geländes sind jedoch keine ausgeprägten hiermit in Zusammenhang stehenden Kalt- oder Frischluftströme zu erwarten.

[3] HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

[4] Der Mutterboden, auch als Oberboden, und unter Landwirten als Ackerkrume bezeichnet, ist der oberste und fruchtbarste Horizont im Boden, der neben den mineralischen Hauptbestandteilen (Kies- und Sand- oder Tonanteile) auch Humus und Kleinlebewesen enthält.

[5] HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Da die Planung die Waldflächen nicht beansprucht und die Ackerflächen nur randlich in Anspruch genommen werden, sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Lokalklima des Plangebietes und seiner Umgebung zu erwarten.

2.3 Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde eine Geländebegehung im Mai 2013 sowie ergänzend im Juni 2014 durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anhang) kartographisch umgesetzt.

Das Plangebiet erstreckt sich über rd. 1 km entlang der vorhandenen Straße vom südlichen Ortsausgang von Bruchköbel bis zu einer Feldwegeschleife rd. 150 m östlich der B 45. Östlich und südlich des Plangebietes grenzt jeweils großflächig Wald an die vorhandene Straße. Westlich und nördlich der Straße finden sich durchgängig Ackerflächen.

Das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplans) selbst wird von der vorhandenen Straßenfläche, den straßenbegleitenden Gras-/Krautsäumen (einschließlich der hier vereinzelt vorhandenen Straßenbegleitgehölze), den für den geplanten Radweg in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen sowie ein niedriges Weidengebüsch im Bereich der erwähnten Feldwegeschleife eingenommen (siehe auch Fotos 1-14). Die vorhandenen Strukturen werden nachfolgend eingehend beschrieben.

Die straßenbegleitenden Gras-/Krautfluren besitzen eine Breite von 2,00 bis 2,50 m (im Bereich der Brückenböschungen auch breiter). Sie zeichnen sich nicht durch besondere Standortbedingungen oder einen besonderen Artenreichtum aus. Als charakteristisch wurden nachfolgend aufgeführte ausschließlich weit verbreitete Pflanzenarten aufgenommen.

Glatthafer	*Arrhenatherum elatius*
Wiesenklee	*Trifolium pratense*
Knäuelgras	*Dactylis glomerata*
Wiesen-Labkraut	*Galium album*
Acker-Kratzdistel	*Cirsium arvense*
Gänsefingerkraut	*Potentilla anserina*
Kriechender Hahnenfuß	*Ranunculus repens*
Brennnessel	*Urtica dioica*
Wiesen-Bärenklau	*Heracleum sphondylium*
Wolliges Honiggras	*Holcus lanatus*
Spitzwegerich	*Plantago lanceolata*
Geruchlose Kamille	*Matricaria inodora*
Breitblättriger Wegerich	*Plantago major*
Wiesenschwingel	*Festuca pratensis*
Gemeiner Löwenzahn	*Taraxacum officinalis*
Großer Sauerampfer	*Rumex acetosa*
Klette	*Arctium lappa*
Schlitzblättriger Storchschnabel	*Geranium dissectum*
Weißklee	*Trifolium repens*
Einjähriges Rispengras	*Poa annua* (in Randbereichen)
Schafgarbe	*Achillea millefolium*
Weiße Taubnessel	*Lamium album*
Krauser Ampfer	*Rumex crispus*
Gemeine Kratzdistel	*Cirsium vulgare*

Wiesenkerbel	*Anthriscus sylvestris*
Gänseblümchen	*Bellis perennis*
Ackerwinde	*Convolvulus arvensis*
Zaunwicke	*Vicia sepium*
Wiesen-Storchschnabel	*Geranium pratense* (abschnittsweise)
Echte Nelkenwurz	*Geum urbanum*
Rainfarn	*Tanacetum vulgare*
Binse	*Juncus* spec. (Einzelexemplar)
Knoblauchsrauke	*Alliaria petiolata* (vereinzelt)
Himbeere	*Rubus idaeus* (vereinzelt)
Schöllkraut	*Chelidonium majus*
Stinkender Storchschnabel	*Geranium robertianum*
Kletten-Labkraut	*Galium aparine*
Dachtrespe	*Bromus tectorum*
Zypressen-Wolfsmilch	*Euphorbia cyparissias* (teils am westl. Straßenrand der Brücke)
Gemeiner Beifuß	*Artemisia vulgaris*

Der waldseitige Straßensaum im Nordosten des Plangebietes ist stellenweise deutlich magerer ausgebildet. Er wird jedoch nicht durch das Vorhaben beansprucht (siehe Erläuternder Beiplan). Für diesen Bereich wurden nachfolgend aufgeführte Pflanzenarten zusätzlich notiert (überwiegend Magerkeitszeiger). Eine besonders hochwertige Vegetationszusammensetzung ist jedoch auch nicht gegeben.

Rotschwingel	*Festuca rubra*
Hain-Sternmiere	*Stellaria nemorum*
Kompass-Lattich	*Lactuca serriola*
Sonnenwend-Wolfsmilch	*Euphorbia helioscopia* (vereinzelt)
Fetthenne	*Sedum telephium* (vereinzelt)
Wilde Möhre	*Daucus carota*
Odermennig	*Agrimonia eupatoria*
Gemeiner Hornklee	*Lotus corniculatus* (Einzelexemplar)
Schneckenklee	*Medicago lupulina*
Wiesen-Flockenblume	*Centaurea jacea* (recht viel)
Kohldistel	*Cirsium oleraceum* (Einzelexemplar im Saum)

Straßenbegleitend vorhandene Gehölzstrukturen beschränken sich westlich und nördlich der Straße auf den Bereich der Brückenböschungen. Östlich der Brücke handelt es sich um eine Erle (*Alnus glutinosa*, Stammdurchmesser 30-40 cm), einen Holunderbusch (*Sambucus nigra*), eine Eiche (*Quercus* spec., Stammdurchmesser 50-60 cm) sowie eine doppelstämmige Eiche (*Quercus* spec., Stammdurchmesser 40 und 50 cm). Westlich der Brücke findet sich eine Baumhecke aus Birken (*Betula pendula*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Eichen (Quercus spec.) (Stammdurchmesser jeweils 10-30 cm), an deren westlichen Ende eine etwas stärkere Linde (*Tilia* spec., Stammdurchmesser 40 cm) stockt. Im Unterwuchs der Baumhecke findet sich teilweise Eschen-Jungwuchs (*Fraxinus excelsior*), Weißdorn-Jungwuchs (Crataegus spec.) und Wurmfarn (Dryopteris filix-mas).

Von der Planung betroffen sind westlich der Bahnlinie zudem zwei bahnbegleitend vorhandene Eichen (*Quercus* spec., Stammdurchmesser jeweils 40 cm). Für den bahnbegleitenden Saum wurden als charakteristisch zudem Eschen-Jungwuchs (*Fraxinus excelsior*), Jungwuchs des Schwarzen Holunders (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) sowie Goldrute (*Solidago canadensis*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und die Zaunwinde (*Calystegia sepium*) aufgenommen.

Am westlichen Geltungsbereichsende findet sich innerhalb der hier befindlichen Feldwegeschleife ein niedriges, vermutlich regelmäßig zurückgeschnittenes Weidengebüsch (*Salix* spec.) mit Rohrkolbenröhricht (*Typha* spec.) und Binsen (*Juncus* spec.) im Inneren. Dieser Bereich wird das Vorhaben jedoch nicht in Anspruch genommen.

Südlich und östlich der Straße stocken vereinzelt Bäume des Waldrandes im Nahbereich der Planung. Diese können - mit Ausnahme von zwei Bäumen südwestlich der Bahnlinie (westlich des hier anzuschließenden Waldweges, Eiche, Stammdurchmesser 60 cm und 5-stämmige Hainbuche, Stammdurchmesser bis 40 cm) - im Rahmen der Planung geschont werden. Die südlich der Straße befindlichen Brückenböschungen und auch die Ränder der Waldwege, welche an den Kirleweg angeschlossen werden müssen, werden von stark mit Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) sowie teils Fünfblättrigem Wilden Wein (*Parthenocissus inserta*) durchsetzten Gras-/Krautfluren und einer teils aufkommenden jüngeren Gehölzsukzession eingenommen.

Am nordöstlichen Ende des Plangebietes finden sich eine von Vielschnittrasen eingenommene größere Verkehrsinsel auf der eine stattliche Linde (Tilia spec. Stammdurchmesser 60-70 cm) stockt.

Die an die Planung östlich und südlich angrenzenden Waldbestände setzen sich aus Eichen (*Quercus* spec.), Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Buchen (*Fagus sylvatica*), Eschen (*Fraxinus excelsior*), Kirschen (*Prunus avium*), Espen (*Populus tremula*), Feldahorn (*Acer campestre*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Efeu (*Hedera helix*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehen (*Prunus spinosa*) und bereichsweise Lärchen (*Larix decidua*) und Erlen (*Alnus glutinosa*) zusammen.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen sind hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung differenziert zu bewerten. Dabei kommt den straßenbegleitenden Gras-/Krautfluren sowie den randlich betroffenen Ackerflächen nur eine geringe Wertigkeit zu. Eine mittlere Bedeutung besitzen die vorhandenen straßenbegleitenden Gehölzstrukturen. Eine leicht erhöhte Wertigkeit kommt der markanten Linde (auch unter Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes) im Bereich der Verkehrsinsel im Nordosten des Plangebietes sowie dem Weidengebüsch im Südwesten zu (beide Strukturen werden nicht durch das Vorhaben betroffen).

Foto 1: Linde auf Verkehrsinsel im Nordosten

Foto 2: Straßenbegleitende Gras-/Krautfluren

Foto 3: Straßenbegleitende Gras-/Krautfluren (Böschungen östlich der Brücke)

Foto 4: Gehölzstrukturen östlich der Bahnlinie

Foto 5: Gehölzstrukturen östlich der Bahnlinie

Foto 6: Gehölzstrukturen westlich der Bahnlinie

Foto 7: Gehölzstrukturen westlich der Bahnlinie

Foto 10: Böschungen südlich der Straße

Foto 11: Böschungen südlich der Straße

Foto 12: Blick von Westen Richtung Kirlebrücke

Foto 13: Feldwegeschleife mit Weidengebüsch

Foto 14: Rohrkolbenröhricht innerhalb Weidengebüsch

Artenschutz

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung, welche über ein separates Fachgutachten erfolgt, wurde von März bis Juni 2014 für das Plangebiet eine systematische Erfassung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Feldhamster, Reptilien und Amphibien durchgeführt.

Hierbei wurden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte für die Planung festgestellt. Bzgl. der detaillierten Ergebnisse wird auf das separate Gutachten selbst verwiesen, welches der Begründung als Anlage beigefügt ist.

2.4 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ[6] drei ineinander greifende Ebenen der Vielfalt:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,
- die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze, die weder Pflanze noch Tier sind,
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

[6] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (STAND 8/12/2003): Informationsplattformform/ www.biologischevielfalt.de

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention), verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Da das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, treten diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

2.5 Landschaft

Landschaftlich wird der nahezu ebene Untersuchungsraum durch seine Lage an der Schnittstelle zwischen den östlich und südlich angrenzenden großen Waldbeständen - an denen die Trasse auf gesamter Länge unmittelbar entlang läuft - und den auf der anderen Straßenseite befindlichen großen Ackerflächen - welche nur durch die im Bereich der Kirlebrücke zu querende Bahnlinie gegliedert werden - geprägt. Eine auffallende Einzelstruktur im Ortseingangsbereich stellt die im Nordosten im Bereich der Verkehrsinsel vorhandene stattliche Linde dar.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild resultieren aus der geringfügigen Verbreiterung der Straße um die geplanten Radwegebereiche und die geringfügige Erhöhung und Verbreiterung der Brücke über die Bahnlinie (Kirlebrücke). Da ein Eingriff in die Waldbestände (mit Ausnahme von zwei Bäumen südwestlich der Bahnlinie westlich des hier anzuschließenden Waldweges) nicht erforderlich wird und die Entfernung von Gehölzen ansonsten auf die wenigen Gehölze im Bereich der vorhandenen und geplanten Brückenböschungen beschränkt werden kann, sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

2.6 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich östlich der Bahnlinie in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet 5819-304 „Bruchköbel“ (Abb. 3).

Da sich die Planung östlich der Bahnlinie auf die vorhandene Straßenparzelle beschränkt und nach Osten keine Verbreiterung der bisher bereits gegebenen Straßenausdehnung vorbereitet wird, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (siehe unten im Anschluss an Abb. 3 stehende Auflistung).

Auch die Maßnahmen zur Anbindung des östlich der Bahnlinie auf die Straße einmündenden Waldweges bleiben auf die Wegeparzelle (Wegränder) beschränkt und aufgrund der hier ausschließlich betroffenen ruderalen Gras-/Krautfluren (v.a. Brennnessel, Kletten-Labkraut) ohne nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele.

Da auch keine anderweitigen Flächenbeanspruchungen durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen oder Baustraßen vorgesehen sind, wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung insgesamt nicht erforderlich.

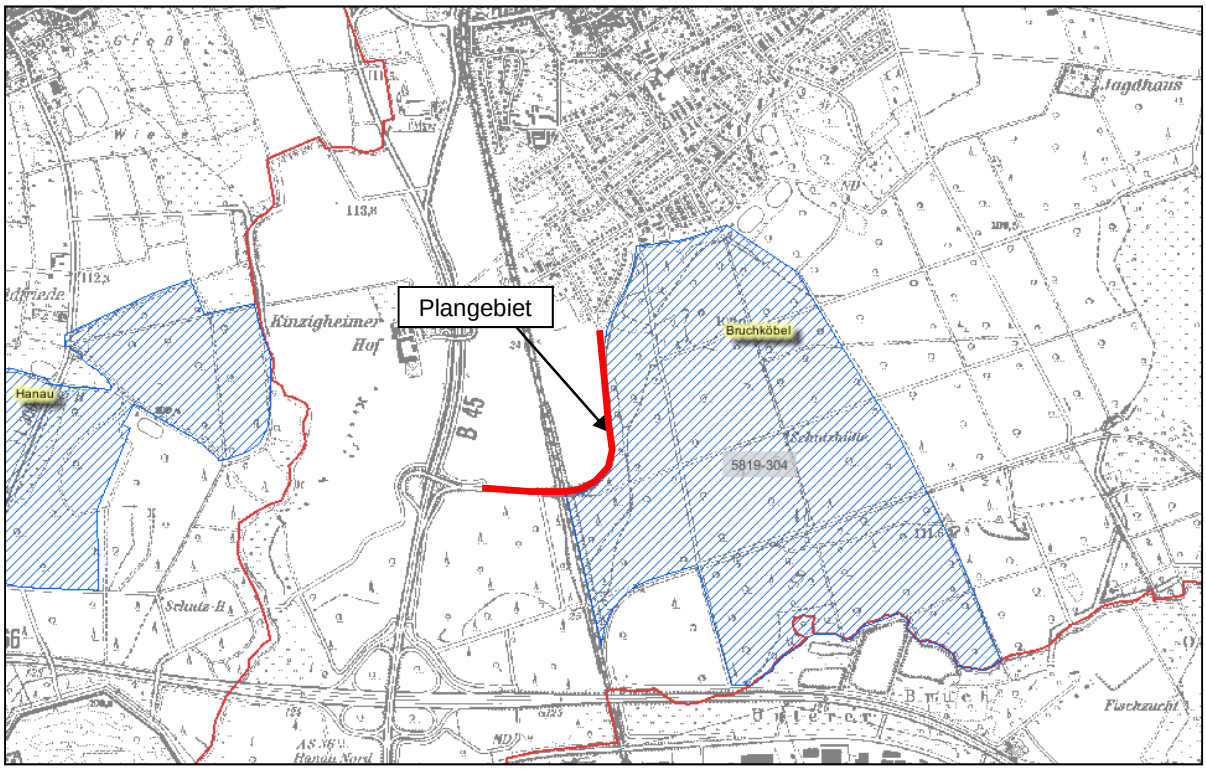

Abb. 3: Lage des Plangebiets (rote Linie) zum FFH-Gebiet 5819-304 „Bruchköbel“ (blau schraffiert), Quelle: http://natura2000-verordnung.hessen.de/viewer.htm

In der Natura 2000-Verordnung des Landes Hessen werden für das FFH-Gebiet 5819-304 „Bruchköbel“ folgende Entwicklungsziele angegeben:

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts
Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
Bombina variegata Gelbbauchunke
Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist
Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern

2.7 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Wohnen / Arbeiten

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen / Nutzungen

zueinander kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden, zumal die Straße in ihrer bestehenden Trasse ersetzt wird.

Erholungseignung

Im Hinblick auf die stille, landschaftsgebundene Erholungsnutzung besitzt der Geltungsbereich und seine unmittelbare Umgebung aufgrund der vorhandenen stark befahrenen Straße keine besondere Bedeutung. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Bereich Erholung halten sich daher in engen Grenzen. Insgesamt kann erwartet werden, dass die Strecke durch die geplanten Radwegabschnitte für Fußgänger, Jogger sowie Radfahrer interessanter werden wird (auch für die Fahrbeziehung Bruchköbel-Hanau), da die vorliegende Route teils attraktiver als der vorhandene Waldradweg empfunden werden kann.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gegen den Bebauungsplan werden von hessenArchäologie im Schreiben vom 30.08.2013 keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Da im Planbereich allerdings römische Fundstellen bekannt sind, ist vor Beginn der Baumaßnahme eine archäologische Voruntersuchung zu Lasten des Planbetreibers durchführen zu lassen. Da der geplante Radweg in bisher ungestörtes Erdreich eingreift wird nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) vom 10.04.2014, folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Üblicherweise wird zunächst der Mutterboden und auch anstehender Boden entfernt, um später den Weg aufbauen zu können. Diese Arbeiten müssen auf jeden Fall von einer archäologischen Fachkraft begleitet werden. Je nach Schnelligkeit des Baggerfahrers ist dies aber nur eine Sache von Tagen. Werden Befunde oder Funde entdeckt, müssen diese zeitnah geborgen werden. Bei entsprechender Abstimmung können Verzögerungen im Bauablauf problemlos vermieden werden. Da derzeit nicht klar ist, ob und in welchem Umfang archäologische Denkmäler in der geplanten Tasse vorliegen, kann derzeit leider auch keine Aussage über den Umfang der notwendigen Arbeiten gemacht werden. Gegebenenfalls können archäologische Denkmäler auch im Boden verbleiben. Präzisere Angaben sind derzeit leider nicht möglich.

Die entsprechenden archäologischen Untersuchungen werden zeitnah durchgeführt.

2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Straßenverkehrsflächen werden keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevante Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung

3.1 Kompensationsbedarf

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die geplante Baumaßnahme wird nach der Kompensationsverordnung (KV)[7] des Landes Hessen vorgenommen (Tab. 1). In die Bilanzierung werden nur diejenigen Bereiche aufgenommen für welche durch den Straßenplanungsentwurf (siehe erläuternder Beiplan) Eingriffe in Natur und Landschaft resultieren. Eine Abgrenzung der entsprechend berücksichtigten Flächen findet sich in der Bestandskarte im Anhang.

Tab. 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
11.191	Acker	16	6.400		102.400	
10.510	Vollversiegelte Flächen	3	3.527		10.581	
09.160	Straßenränder	13	3.668		47.684	
01.152	Sukzession am Wald (Brückenböschung)	32	1.415		45.280	
02.100	Gehölze frischer Standorte	36	257		9.252	
10.530	Wassergebunden befestigte Flächen	6	116		696	
04.120	Aufwertung der von Bäumen übertrauften Flächen: 8 Laubbäume à 9 qm	31			2.232	
Planung						
10.510	Verkehrsflächen	3		7.030		21.090
10.530	Bankette (Schotter)	6		3.338		20.028
09.160	Straßenränder, intensiv gepflegt (inkl. Entwässerungsmulde)	13		5.015		65.195
Summe			**15.383**	**15.383**	**218.125**	**106.313**
Biotopwertdifferenz					**111.812**	

Für die im Rahmen des Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt gemäß Tab. 1 ein Defizit von 111.812 Punkten.

3.2 Eingriffskompensation

Die im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft belaufen sich gemäß Bilanzierung im vorhergehenden Kapitel auf ein Biotopwertdefizit von 111.812 Biotopwertpunkten.

Der erforderliche Ausgleich erfolgt über die Zuordnung von 117.000 Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Bruchköbel. Herangezogen werden sollen hierfür zwei Maßnahmenflächen im Kommunalwald, die im Rahmen eines „Stilllegungskonzeptes“ für das Ökokonto der Stadt genehmigt sind. Es

[7] DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV; 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), Wiesbaden.

handelt sich dabei um das Konzept zur ökologischen Aufwertung von Waldflächen der Stadt Bruchköbel in der Gemarkung Bruchköbel, Flur 4, Flurstück 52 und 56/2 durch Nutzungsverzicht. Angerechnet werden sollen aus diesem Maßnahmenkonzept die Maßnahme M8 in der Waldabteilung 13B1 mit 32.500 Ökopunkten und die Maßnahme M11 in der Waldabteilung 16B mit 84.500 Ökopunkten. Der Gesamtanrechnungswert beträgt 117.000 Ökopunkte.

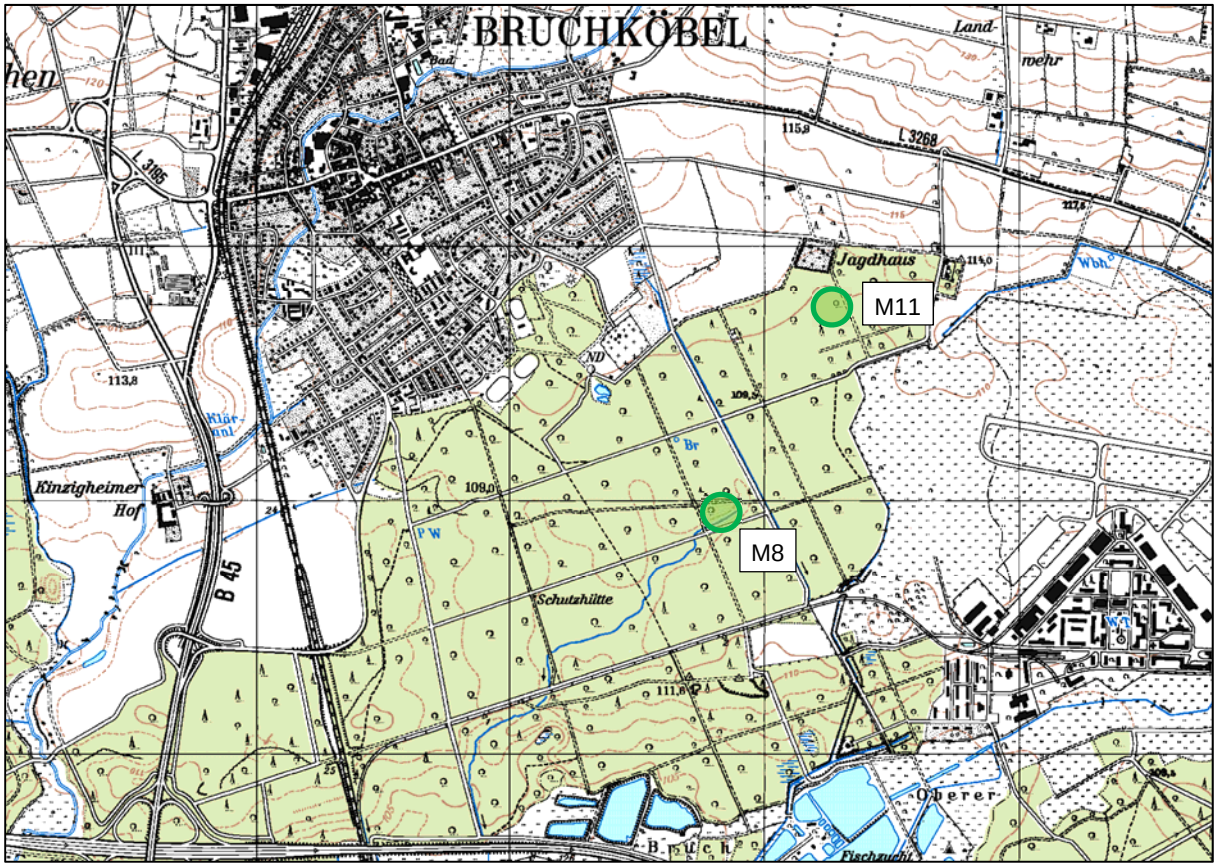

Abb. 4: Übersicht zur Lage der zugeordneten Ökokontomaßnahmen M8 und M11 im Stadtwald

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Straße bzw. die Kirlebrücke in ihrem derzeitigen Zustand bestehen und erhält keine begleitenden Radwege. Die Straßenbegleitstrukturen (Gras-/Krautfluren, teils Gehölze) sowie die randlich in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen bleiben bestehen, ein erhöhtes Entwicklungspotenzial ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch nicht gegeben.

Bei Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung kommt es mittelfristig - im Rahmen der Vorgaben des vorliegenden Bebauungsplans - zur Umgestaltung des Plangebietes. Wie die vorausgegangenen Ausführungen zeigen, halten sich die Eingriffswirkungen für die zu betrachtenden Umweltbelange insgesamt in engen Grenzen.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel befasst sich seit 2006 mit der Ertüchtigung des Brückenbauwerks der Bahnstrecke Hanau-Friedberg (Kirlebrücke). Ursprünglich war vorgesehen, dass das neue Brückenbauwerk neben dem alten erstellt und danach erst die neue Brücke gebaut werden soll. Zum damaligen Zeitpunkt musste davon ausgegangen werden, dass sich das Verkehrsaufkommen bei einer Vollsperrung negativ auf die damalige vorhandene Kreuzung am Viadukt ausgewirkt hätte, die zu dieser Zeit schon mit dem „normalen“ Verkehr überlastet war. Es musste davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche Verkehr aus dem Kirleweg den Knotenpunkt überfordern und es schließlich zu erheblichen Rückstaulängen kommen würde. Die gegenwärtige Situation stellt sich jedoch anders dar. Nach dem Umbau der Kreuzung am Viadukt zu einem äußerst leistungsfähigen Kreisverkehr, ist eine zusätzliche Verkehrsbelastung dort zu verkraften. Der neue Kreisverkehr ist in der Lage, die zusätzlichen Verkehre während der Bauzeit der Kirlebrücke aufzunehmen.

Es erfolgten Überlegungen zu den Varianten: Brückenerneuerung am vorhandenen Standort, Neubau der Brücke parallel zur vorhandenen Brücke sowie Verschiebung der Brückentrasse bei Erneuerung um rd. 4 m in Richtung Norden.

Bei dem Bau der neuen Brücke an der gleichen Stelle handelt es sich nach erfolgter Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Deutschen Bahn AG um einen sogenannten Ersatzneubau. Bei einem Ersatzneubau kann auf ein Planfeststellungsverfahren verzichtet und das Baurecht über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Bei der weitergehenden Planung müssen die von der Bahn bedingten Parameter eingehalten werden. Diese betreffen insbesondere die Belange des Lichtraumprofils des neuen Bauwerkes. Eine Verbesserung der unstetig verlaufenden Kurven wurde bei den Planungen der neuen Brücke berücksichtigt, die grundsätzliche Linienführung bleibt jedoch gleich, da der östlich und südlich angrenzende Wald (FFH-Gebiet und Bannwald) von der Planung nicht berührt werden darf. Ergänzend ist überwiegend im Westen und Norden ein Geh- und Radweg geplant.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln.

In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Bruchköbel im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre).

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Die Stadt Bruchköbel plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kirlebrücke“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau und die Erweiterung der Kirlebrücke über die DB Strecke Hanau-Friedberg sowie die Optimierung des Straßenverlaufs und die Anlage ergänzender Radwege. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirlebrücke“ umfasst die bestehende Verkehrsfläche des Kirleweges von der Abfahrt der B45 bis zur Einmündung Insterburger Straße in Bruchköbel, schließt die Kirlebrücke über die DB Strecke Hanau-Friedberg ein und schafft Erweiterungsoptionen für die Anlage ergänzender Geh- und Radwege nördlich der Straße (durchgängig vom Ortsrand Bruchköbel bis zum südwestlichen Ende des Geltungsbereichs) und südlich der Straße (nur im Umfeld der Kirlebrücke). Insgesamt besitzt der Geltungsbereich eine Fläche von rd. 2,2 ha.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden beschränkt sich die durch die vorliegende Planung vorbereitete Überbauung und Versiegelung von Böden weitgehend auf die randliche Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie der bisherigen Straßenrandbereiche für die vorgesehenen Radwegeabschnitte sowie die etwas breiteren Brückenböschungen. Der Bebauungsplan begrenzt die Versiegelung auf das zur Erneuerung der Straße und des Brückenbauwerks sowie der Anlage der Radwege erforderliche Maß.

Im Hinblick auf das Kleinklima ist zu konstatieren, dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten sind, da die Waldflächen nicht und die Ackerflächen nur randlich in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen differenziert zu bewerten. Dabei kommt den straßenbegleitenden Gras-/Krautfluren sowie den randlich betroffenen Ackerflächen nur eine geringe Wertigkeit zu. Eine mittlere Bedeutung besitzen die vorhandenen straßenbegleitenden Gehölzstrukturen. Eine leicht erhöhte Wertigkeit kommt der markanten Linde (auch unter Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes) im Bereich der Verkehrsinsel im Nordosten des Plangebietes sowie dem Weidengebüsch im Südwesten zu (beide Strukturen werden nicht durch das Vorhaben betroffen). Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung, welche über ein separates Fachgutachten erfolgt, wurde von März bis Juni 2014 für das Plangebiet eine systematische Erfassung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Feldhamster, Reptilien und Amphibien durchgeführt. Hierbei wurden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte für die Planung festgestellt.

Für das Landschafts- bzw. Ortsbild sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Wirkungen zu erwarten, da ein Eingriff in die Waldbestände (mit Ausnahme von zwei Bäumen südwestlich der Bahnlinie westlich des hier anzuschließenden Waldweges) nicht erforderlich wird und die Entfernung von Gehölzen ansonsten auf die wenigen Gehölze im Bereich der vorhandenen und geplanten Brückenböschungen beschränkt werden kann.

Hinsichtlich des benachbarten FFH-Gebietes kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, da sich die Planung östlich der Bahnlinie auf die vorhandene Straßenparzelle beschränkt und nach Osten keine Verbreiterung der bisher bereits gegebenen Straßenausdehnung vorbereitet wird. Auch die Maßnahmen zur Anbindung des östlich der Bahnlinie auf die Straße einmündenden Waldweges bleiben auf die Wegeparzelle (Wegränder) beschränkt und aufgrund der hier ausschließlich betroffenen ruderalen Gras-/Krautfluren ohne nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele. Da auch keine anderweitigen Flächenbeanspruchungen durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen oder Baustraßen vorgesehen sind, wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung insgesamt nicht erforderlich.

Im Hinblick auf den Umweltbelang Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aus Sicht des Umweltbelangs Kultur- und sonstige Sachgüter werden von hessenArchäologie keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan geltend gemacht. Da im Planbereich allerdings römische Fundstellen bekannt sind, ist vor Beginn der Baumaßnahme eine archäologische Voruntersuchung zu Lasten des Planbetreibers durchführen zu lassen. Die entsprechenden archäologischen Untersuchungen werden zeitnah durchgeführt.

Als Ausgleich für das im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelte Defizit wird eine Zuordnung aus dem städtischen Ökokonto vorgenommen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Straße bzw. die Kirlebrücke in ihrem derzeitigen Zustand bestehen bleibt und keine begleitenden Radwege erhält. Die Straßenbegleitstrukturen (Gras-/Krautfluren, teils Gehölze) sowie die randlich in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen bleiben bestehen, ein erhöhtes Entwicklungspotenzial ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch nicht gegeben.

Im Rahmen der anzugebenden Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen, erheblichen Umweltauswirkungen kann die Stadt Bruchköbel nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre).

Anhang: Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert)

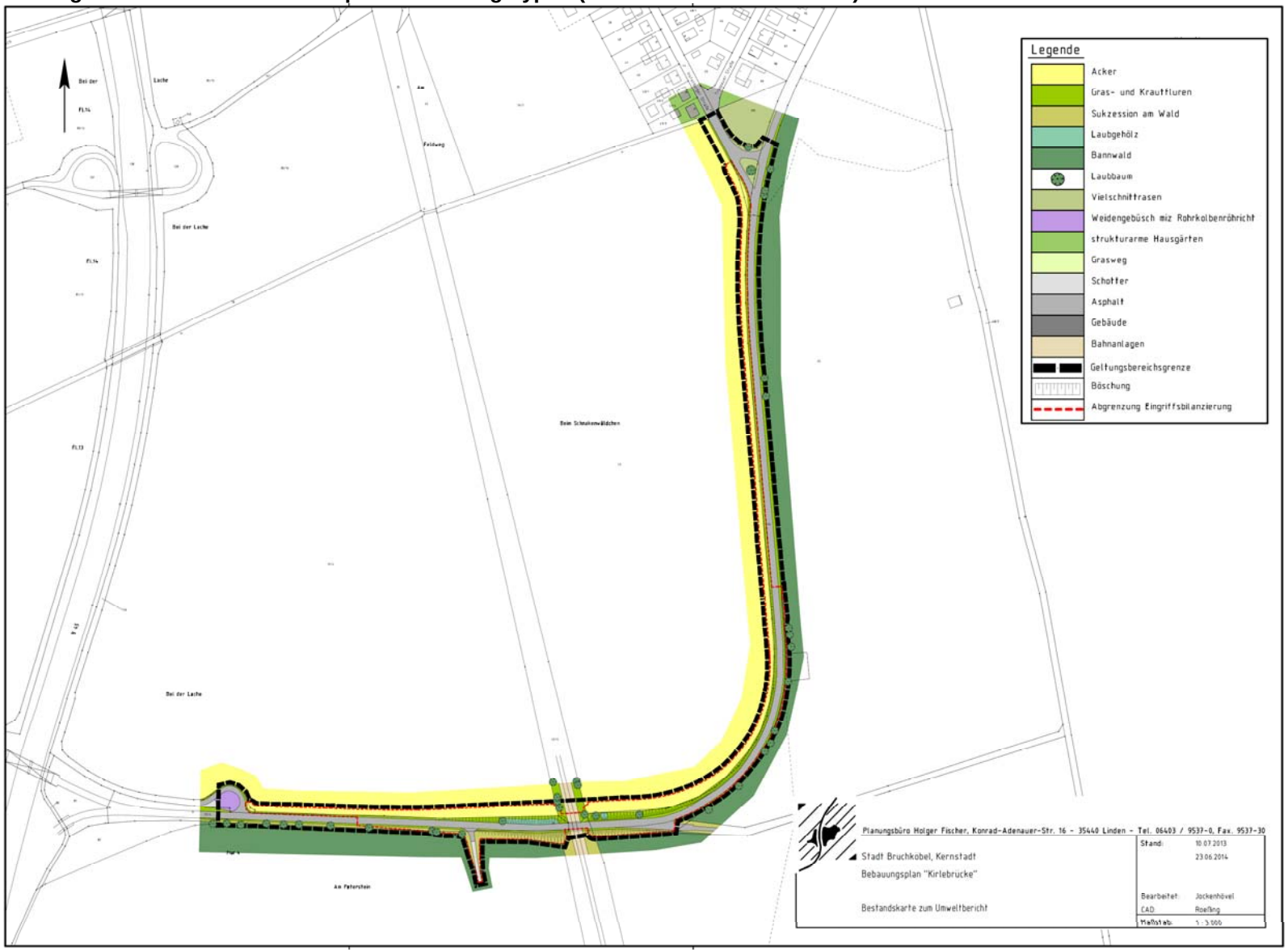

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Kirlebrücke“

Stadt Bruchköbel, Kernstadt

Juni 2014

Auftraggeber: Stadt Bruchköbel

Auftragnehmer:
Planungsbüro Holger Fischer
Christian Jockenhövel
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Bearbeiter:
Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
Fax 06409-8239782
info@planoe.de

Dr. René Kristen
Dipl. Biol. Sebastian Berg

Biebertal und Linden, 26.06.14

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 6
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG 7
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG 8
1.3 Methodik 8

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens 10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens 10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren 10
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise 11
2.1.3 Vögel 11
2.1.3.1 Methode 11
2.1.3.2 Ergebnisse 12
2.1.3.3 Faunistische Bewertung 14
2.1.4 Fledermäuse 16
2.1.4.1 Methode 16
2.1.4.2 Ergebnisse 17
2.1.4.3 Faunistische Bewertung 18
2.1.5 Feldhamster 21
2.1.4.1 Methode 22
2.1.4.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung 22
2.1.6 Reptilien 22
2.1.6.1 Methode 23
2.1.6.2 Ergebnisse 23
2.1.6.3 Faunistische Bewertung 23
2.1.7 Amphibien 24
2.1.7.1 Methode 24
2.1.7.2 Ergebnisse 25
2.1.7.3 Faunistische Bewertung 26
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen 27
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand 28
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) 29
2.2.3 Art für Art-Prüfung 30
2.3 Fazit 37

3 Literatur 40

4 Anhang (Prüfbögen) 42
Feldlerche (*Alauda arvensis*) 42
Feldsperling (*Passer montanus*) 47
Stieglitz (*Carduelis carduelis*) 52
Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) 57
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) 62
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) 68
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) 74
Großes Mausohr (*Myotis myotis*) 80

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bruchköbel plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kirlebrücke“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau und die Erweiterung der Kirlebrücke über die DB Strecke Hanau-Friedberg sowie die Optimierung des Straßenverlaufs und die Anlage ergänzender Radwege. Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Dieser Bericht liefert zunächst Aussagen zur festgestellten Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

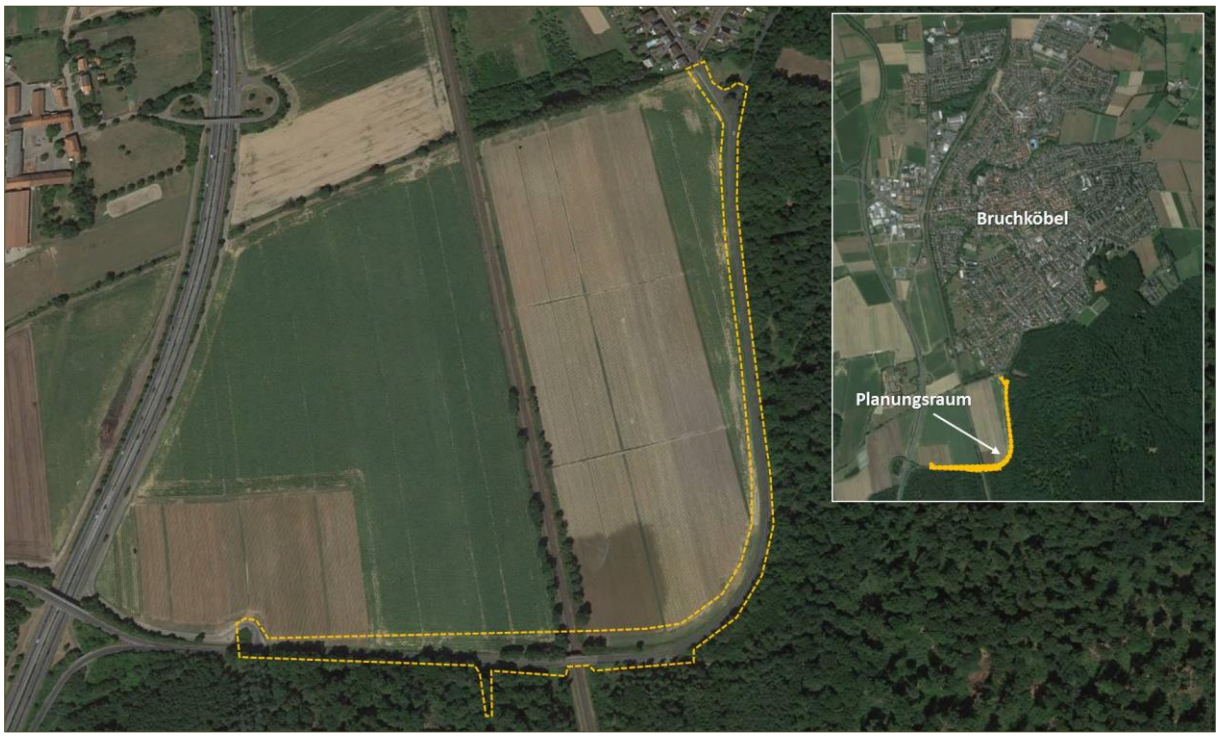

Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs zum Bebauungsplan „Kirlebrücke“, Stadt Bruchköbel, Kernstadt.

Situation

Der südlich von Bruchköbel gelegene Planungsraum stellt derzeit bereits eine Verbindungsstraße von Bruchköbel zur B 45 dar. Westlich und nördlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen Daneben kommen straßenbegleitende Gras-/Krautfluren und im Bereich der Kirlebrücke straßenbegleitende Gehölzstrukturen vor. Im Osten und Süden schließen sich Waldbereiche an. Diese gehören zum FFH-Gebiet (5819-304), welches sich durch das Auftreten der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) auszeichnet. Begrenzt wird der Planungsraum durch eine Verkehrsinsel im Nordosten sowie ein Weidengebüsch mit temporär wasserführendem Flachgewässer im Südwesten (Abb. 1).

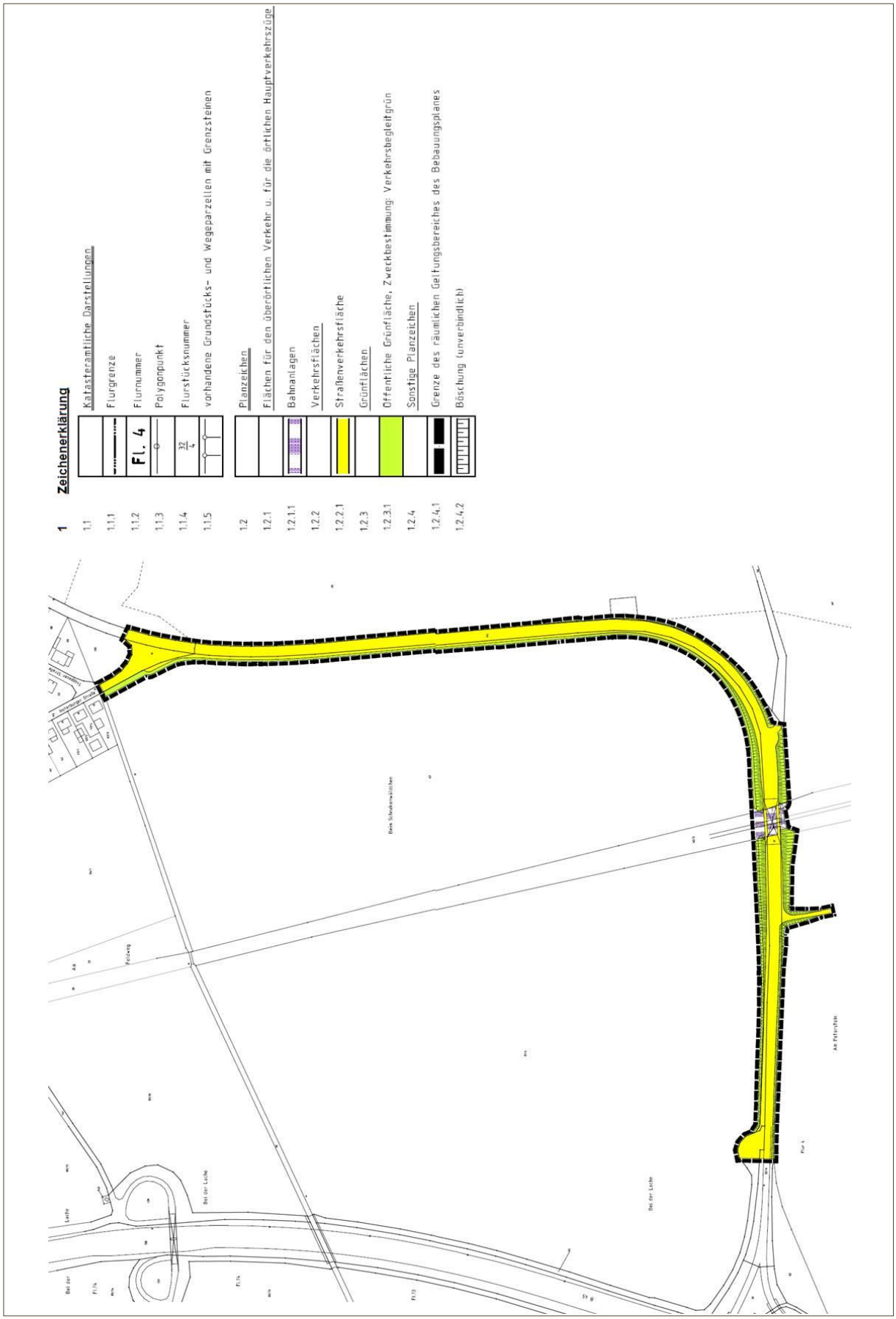

Abb. 2: Geplante Nutzung im Rahmen des Bebauungsplans „Kirlebrücke“, Stadt Bruchköbel, Kernstadt. (Quelle: Planungsbüro Holger Fischer, Entwurf).

Durch die bestehende Nutzung (Verkehr, Radfahrer, Landwirtschaft mit erhöhtem Personeneinsatz (Erdbeerfelder)) ergibt sich bereits jetzt ein stetes Störungsniveau. Hierdurch sind Gewöhnungseffekte der Tierwelt zu erwarten.

Planungen

Für den Planungsraum ist der Neubau und die Erweiterung der Kirlebrücke über die DB Strecke Hanau-Friedberg sowie die Optimierung des Straßenverlaufs und die Anlage ergänzender Radwege geplant (Abb. 2). Schwerpunktmäßig sollen sich die Eingriffe auf die West- und Nordseite des Kirlewegs beschränken. Die Waldbestände des FFH-Gebietes sollen hingegen weitestgehend geschont werden. Allerdings werden durch die Anhebung des Fahrbahnniveaus im Bereich der Kirlebrücke einzelne Baumfällungen notwendig werden.

Insgesamt sind durch die Veränderung Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist das Plangebiet und dessen Umfeld Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Feldhamster, Reptilien und Amphibien (*Gelbbauchunke*) auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu

werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Für den Planungsraum ist ein Neubau und die Erweiterung der Kirlebrücke über die DB Strecke Hanau-Friedberg sowie die Optimierung des Straßenverlaufs und die Anlage ergänzender Radwege geplant. Hierzu sind Eingriffe geplant, die sich größtenteils auf die West- und Nordseite des Kirlewegs beschränken und somit hauptsächlich straßenbegleitende Gras-/Krautfluren sowie Teilflächen der angrenzenden Äcker betreffen. Im Bereich der Kirlebrücke werden zudem straßenbegleitende Gehölzstrukturen und durch die Anhebung des Fahrbahnniveaus einzelne Baumfällungen südlich des Kirlewegs (nur westlich der Bahnlinie) notwendig werden.

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und sekundär zwangsläufig Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärmemissionen und Bewegungen. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden nicht direkt beansprucht.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Untersuchungsbereich zum Bebauungsplan „Kirlebrücke“, Stadt Bruchköbel, Kernstadt.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs. • Rodung von Bäumen und Gehölzen.	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	• Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Verkehrsflächen (erneuerte und verbreiterte Straße sowie zusätzlicher Radweg)	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze).	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
• Verkehrsflächen (erneuerte und verbreiterte Straße sowie zusätzlicher Radweg)	• Lärmemissionen durch Verkehr usw. • Personenbewegungen	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungs-stätten durch Störungen • ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist bereits jetzt eine deutliche Störungsintensität

durch Bewegungen und Lärm (Straßen- und Bahnverkehr, landwirtschaftliche Tätigkeiten) festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planungen temporär verstärkt werden. Eine deutliche Zunahme des Straßenverkehrs oder Verlagerung zu einem stärkeren Schwerlastverkehr ist hingegen nicht zu erwarten.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind hingegen unwahrscheinlicher. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl **Vögel**, **Fledermäuse, Feldhamster, Reptilien** und **Amphibien** als potentiell betroffene Artengruppen bestimmt. Die faunistischen Untersuchungen zum Vorkommen der oben genannten Tiergruppen erfolgten im Zeitraum von März bis Juni 2014.

2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 (5) BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Mai fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden (Tab.2).

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie der Rastvögel.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	15.03.2014	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	01.04.2014	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	17.04.2014	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	09.05.2014	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	21.05.2014	Reviervögel und Nahrungsgäste

Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge Jungvögel nachgewiesen werden.

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 27 Arten mit 57 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Tab. 3: Reviervögel mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2014) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2014).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungs-zustand Hessen
Amsel	*Turdus merula*	A	2	-	§	-	-	+
Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	1	-	§	-	-	+
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	6	-	§	-	-	+
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	6	-	§	-	-	+
Buntspecht	*Dendrocopos major*	Bs	1	-	§	-	-	+
Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	1	-	§	V	V	o
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	1	-	§	3	V	o
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	F	3	-	§	-	-	+
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	1	-	§	-	-	+
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	1	-	§	-	-	+
Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	1	-	§§	-	-	+
Haussperling	*Passer domesticus*	H	2	-	§	V	V	o
Kohlmeise	*Parus major*	K	3	-	§	-	-	+
Kleiber	*Sitta europea*	Kl	3	-	§	-	-	+
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	4	-	§	-	-	+
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	2	-	§	-	-	+
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	1	-	§	-	-	+
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	2	-	§	-	-	+
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd	2	-	§	-	-	+
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	1	-	§	-	V	o
Star	*Sturnus vulgaris*	S	1	-	§	-	-	+
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	Wb	2	-	§	-	-	+
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	1	-	§	-	-	o
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	St	1	-	§	-	-	+
Tannenmeise	*Parus ater*	Tm	1	-	§	-	-	+
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	1	-	§	-	-	+
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	6	-	§	-	-	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht

Mit dem Grünspecht kommt östlich des Planungsraums eine streng geschützte Art vor. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht festgestellt (Tab. 3). Feld- und Haussperling (*Passer*

montanus, P. domesticus), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) kommen als Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) vor. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Neben der Feldlerche (mit einem Revier) konnten keine weiteren typischen Arten der offenen Agrarlandschaft, wie Rebhuhn oder Wachtel nachgewiesen werden.

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.

Abb. 3: Reviervogelarten im Planungsraum 2014.

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden acht weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4). Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nach BArtSchVO streng geschützte Vogelarten festgestellt werden. Der Rotmilan stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Rotmilan wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 4).

Tab. 4: Nahrungsgäste mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2014) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2014).

Trivialname	Art	Kürzel	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungs-zustand Hessen
Elster	*Pica pica*	E	-	§	-	-	+
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	-	§§	-	-	+
Mauersegler	*Apus apus*	Ms	-	§	-	-	o
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	-	§	V	3	o
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	-	§	-	-	+
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	-	§	V	3	o
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	-	§	-	-	+
Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	I	§§	-	V	o
Star	*Sturnus vulgaris*	S	-	§	-	-	+
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	-	§§	-	-	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht

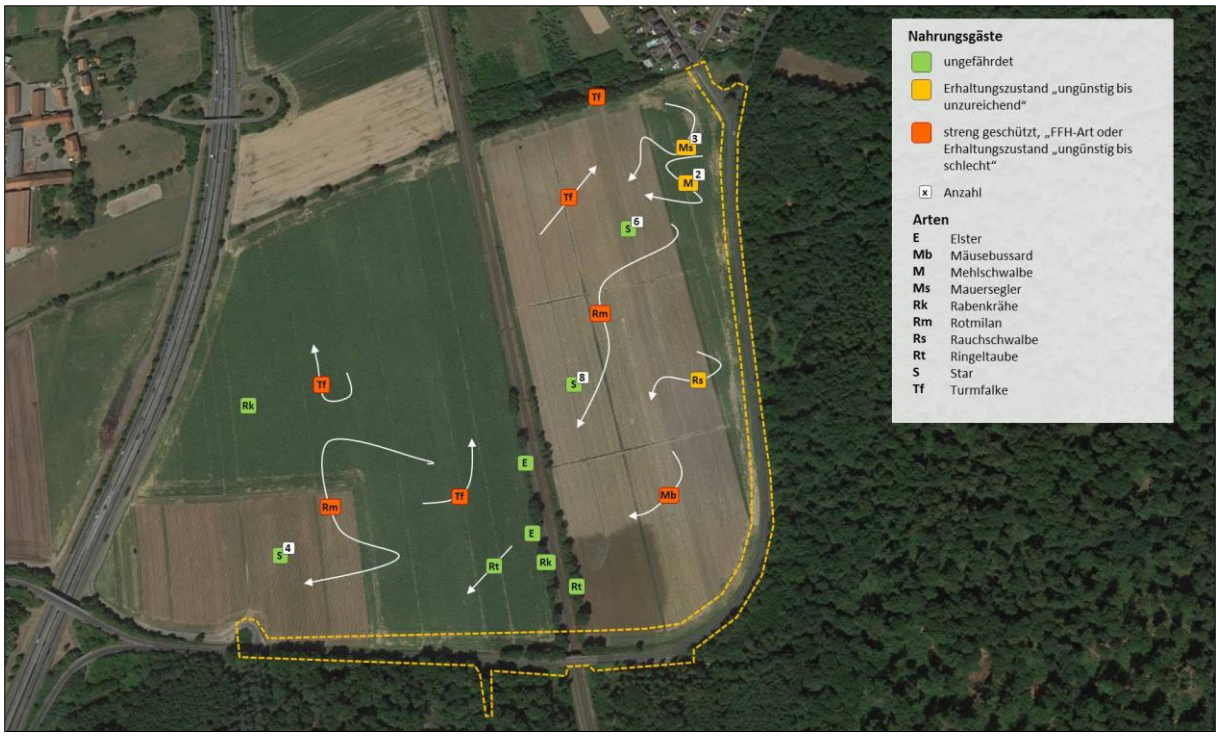

Abb. 4: Nahrungsgäste im Planungsraum 2014.

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Übergang eines siedlungsnahen Habitats bzw. Waldrand zu einem Offenlandhabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind das Vorkommen der Feldlerche als Offenlandart, von Feldsperling, Stieglitz und Wacholderdrossel sowie des Grünspechts im weiteren Umfeld östlich des Planungsraums.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke drei streng geschützte Greifvogelarten sowie Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe den Planungsraum als Jagdraum nutzen.

Im Planungsraum erweisen sich der Waldrand und die Gehölzsäume aufgrund der größeren Strukturvielfalt und der daraus resultierenden vielfältigeren Habitatangebote als deutlich artenreicher als die restlichen Bereiche. Dennoch werden auch hier hauptsächlich ubiquitäre Arten angetroffen.

Bezüglich der geplanten Optimierung des Straßenverlaufs, der Anlage ergänzender Radwege und des Neubaus und der Erweiterung der Kirlebrücke ist der Planungsraum selbst standortabhängig als Habitat von geringer bis mittlerer Wertigkeit einzustufen. Generell stellen die Gehölzsäume im Brückenbereich und der Waldrand hierbei sensiblere Bereiche dar. Lebensräume mit besonderer Bedeutung können jedoch nicht definiert werden. Da Rodungen nur im Bereich der Kirlebrücke und im Waldrandbereich südwestlich davon geplant sind, sind ein Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Arten und Individuenverlusten nur hier möglich. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen ist jedoch auch in diesen Bereichen auszuschließen. Bei den potentiell betroffenen Arten ist davon auszugehen, dass durch die verhältnismäßig geringen Ansprüche ein adäquates Angebot von potentiell nutzbaren Nistbäumen in der Umgebung besteht.

Feldsperling, Stieglitz und Wacholderdrossel werden nur während der Bauzeiten und somit vorübergehend beeinträchtigt. Eine evtl. bauzeitliche Verdrängung ist nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Da in der Umgebung ein ausreichendes Angebot geeigneter Ausweichhabitate vorhanden ist, sind nachhaltige Effekte auszuschließen.

Die nördlich des Kirlewegs mit einem Revier nachgewiesene Feldlerche wurde nur außerhalb der Effektdistanz nachgewiesen. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Art bereits an verkehrsbedingte Störungen angepasst hat. Nachhaltige Effekte, die zu einer Verschlechterung der Habitatbedingungen führen könnten sind daher nicht zu erwarten. Gleichzeitig ist anzumerken, dass durch den Anbau von Erdbeeren und dem damit verbundenen hohen Personeneinsatz im Umfeld von Erdbeerfeldern zeitweise vermutlich erheblich negativere Effekte zu erwarten sind.

Der Grünspecht weist einen Revierschwerpunkt (Horst) deutlich außerhalb des Planungsraums auf und wird daher nicht betroffen. Gleiches gilt für die festgestellten Haussperlingreviere nördlich des Geltungsbereichs.

Das Umfeld des Planungsraums stellt für Greifvögel ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die landwirtschaftliche Nutzung finden die Arten günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Durch die geringe Beanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Greifvögel höchstens durch Störungen betroffen werden. Da diese aber vermutlich nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen, ist ggf. ein Ausweichen auf Alternativflächen möglich. Entsprechende geeignete Strukturen

kommen im Umfeld des Planungsraums regelmäßig vor. Daher ist mit keiner signifikanten Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Die im Planungsraum als Nahrungsgast auftretenden Vogelarten Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe stellen synanthrope Arten dar, die an Störungen gut angepasst sind. Zudem zeigen diese Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine besondere Bedeutung des Planungsraums für durchziehende Vogelarten konnte nicht nachgewiesen werden.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet.

2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden. Das vorliegende Kapitel stellt die Ergebnisse der Erhebungen aus 2014 dar.

2.1.4.1 Methoden

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert (AHL 1981; AHL & BAAG 2000; LIMPENS & ROSCHEN 1995; PETTERSSON 1993; TUPINIER 1996, WEID 1988). Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dient neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken (PETTERSSON 1999) sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft (DIETZ & SIMON 2003; HELMER ET AL. 1988; LIMPENS 1993; LIMPENS & KAPTEYN 1991).

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Detektorbegehungen durchgeführt. Während dieser Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Tab.5: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet 2014.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	24.05.2014	Detektorbegehung
2. Begehung	13.06.2014	Detektorbegehung
3. Begehung	14.06.2014	Detektorbegehung

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung drei Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 6). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), den **Kleinen** und **Großen Abendsegler** (*Nyctalus leisleri, N. noctula*) und das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*). Während die Zwergfledermaus den Planungsraum regelmäßig als Jagdraum nutzt, konnten Kleiner und Großer Abendsegler nur sporadisch und das Große Mausohr lediglich mit einem Einzelnachweis nachgewiesen werden (Tab. 7). Dies deutet darauf hin, dass der Planungsraum für diese Arten eine untergeordnete Rolle als Jagdrevier darstellt.

Tab. 6: Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach KOCK & KUGELSCHAFTER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2014) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungs-zustand Hessen	Erhaltungs-zustand BRD	Erhaltungs-zustand EU
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	II, IV	§§	V	2	+	+	x
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	IV	§§	D	2	o	o	x
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	IV	§§	V	3	o	o	o
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	IV	§§	-	3	+	+	+

Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH]
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
D = Daten defizitär
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht x = nicht bewertet

Tab. 7: Nachweise der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2014 unterschieden nach einzelnen Erfassungstagen.

Trivialname	Art	Detektor 24.05.2014	Detektor 13.06.2014	Detektor 14.06.2014
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	-	-	E
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	E	E	I
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	I	I	I
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	II	I	II

Häufigkeit
E = Einzelnachweis (Transfer) I = sporadisch II = regelmäßig (jagend)

Quartiere

Im Planungsraum wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass vorgefundene Arten mit entsprechender Präferenz in Rissen und Spalten in der Borke (z.B. die Zwergfledermaus) geeignete Bedingungen vorfinden, die als temporäres Sommerquartier geeignet sind. Baumhöhlen mit einer Eignung als Winterquartier wurden im Planungsraum nicht festgestellt.

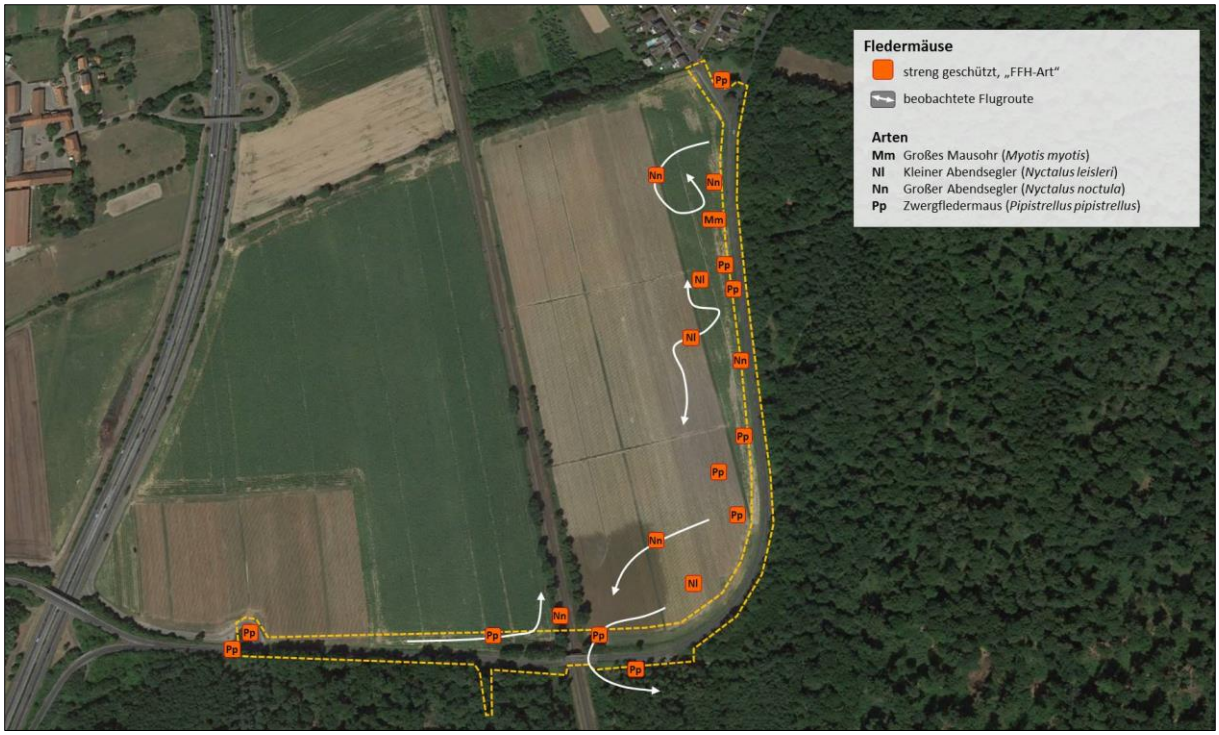

Abb. 5: Nachweise und angenommenes Nutzungsschema der Fledermäuse im Planungsraum im Jahr 2014.

Jagdraum

Der Planungsraum wird hauptsächlich von der Zwergfledermaus als Jagdraum frequentiert. Schwerpunkte liegen in den Teilen, die an den Wald und die Gehölze angrenzen und somit meist entlang des Kirlewegs. Die Untersuchungen zeigten zudem, dass die Art Teile des Planungsraums lange, teilweise über mehrere Stunden nutzt.

Kleiner und Großer Abendsegler wurden hingegen deutlich seltener festgestellt. Die Arten wurden meist in größeren Höhen bzw. über den Bäumen jagend nachgewiesen werden. Der eigentliche Planungsraum wurde jedoch nur verhältnismäßig sporadisch in die Jagdaktivitäten einbezogen. Dies deutet darauf hin, dass der Planungsraum für diese Arten eine eher untergeordnete Rolle als Jagdrevier darstellt.

Das Große Mausohr wurde nur mit einem Einzelkontakt festgestellt. Ein systematisches Jagdverhalten konnte nicht beobachtet werden.

Transferrouten

Regelmäßig frequentierte Transferrouten zwischen verschiedenen Quartieren, verschiedenen Jagdräumen oder Quartier und Jagdraum konnten nicht nachgewiesen werden.

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Teillebensraum für Fledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die Wald- und Gehölzränder. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

Zur Ableitung relevanter Habitatstrukturen im Planungsraum soll im Folgenden näher auf die Biologie der Fledermausarten eingegangen werden (Zusammenfassung der Artensteckbriefe „*Pipistrellus pygmaeus“* (DIETZ & SIMON 2006a), „*Myotis brandtii“* (DIETZ & SIMON 2006b) und „*Myotis mystacinus“* (DIETZ & SIMON 2006c); für Hessen Forst (FENA) 2006).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Diese Art ist die kleinste unter den einheimischen Fledermäusen. Sie ist eine typische „Hausfledermaus“ und häufig in Dörfern und Städten zu beobachten. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist in engen Gebäudespalten (z.B. Hausverkleidungen aus Holz, Schiefer, Hartfaserplatten und Metall, zwischen Streichbalken und Gebäudewand, in Zwischenräumen von Betonplattenelementen oder in Mauerhohlräumen). Zwergfledermäuse wechseln relativ häufig in einem Sommer ihre Quartiere, dennoch besteht wie bei den anderen Fledermausarten eine ausgeprägte Quartiertreue über mehrere Jahre hinweg. Zu den Jagdgebieten dieser Art zählen unter anderem strukturreiche Gärten und Parks, Alleen, Waldränder und Wege und die Ufervegetation an Gewässern. Die Winterquartiere der Zwergfledermäuse liegen in Mauerspalten von Gebäuden, Schlosskellern und Brückenbauwerken.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler gehört zu den mittelgroßen Fledermäusen, dessen Sommerquartiere sich überwiegend in Baumhöhlen oder –spalten und nur seltener an Gebäuden befinden. Dabei wechseln Wochenstuben wie Einzeltiere in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier. Die daraus entstehenden Quartierkomplexe können bis zu 50 Einzelquartiere umfassen. Das Jagdgebiet des Kleinen Abendseglers liegt in Wäldern, im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Dabei entfernen sich die Tiere bis zu 17 km von ihrem Quartier und wechseln rasch von einem Jagdgebiet zum nächsten. Die Ernährung ist opportunistisch und besteht aus weichhäutigen Insekten, wie Schmetterlingen, Hymenopteren und Dipteren.

Die Männchen des Kleinen Abendseglers beziehen zur Paarungszeit Balzquartiere, die oft im Singflug umflogen werden. Die Art ist ein Fernwanderer wobei die Winterquartiere oftmals 400 – 1100 km und mehr von den Sommerlebensräumen entfernt liegen. Dort überwintert sie in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Diese Fledermausart gehört zu den größten Fledermäusen in Mitteleuropa und jagt über den Baumkronen an Waldrändern, über Gewässern und Waldwiesen. In Städten bejagen Große Abendsegler häufig Parks und beleuchtete Plätze. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Als typische „Waldfledermaus“ zieht diese Art ihre Jungen in Baumhöhlen groß, in denen sie

ebenso regelmäßig überwintern. Es werden jedoch auch immer wieder Große Abendsegler in Gebäuden gefunden (z.B. in Spalten und Fugen von Hochhäusern, Schlössern oder sogar Brücken). Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km, Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist mit einer Spannweite von 35 bis 43 cm die größte einheimische Fledermausart. Wochenstuben des Großen Mausohrs finden sich in Mitteleuropa meist in Dachböden von Kirchen, Schlössern, Gutshöfen oder ähnlichen großen Räumen, die vor Zugluft geschützt sind. Die Kolonien umfassen meist mehrere hundert Tiere, in Ausnahmefällen bis zu 5.000. Große Mausohren hängen in der Regel frei im Dachfirstbereich, suchen bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen jedoch auch andere Orte auf, wie z.B. Mauerspalten und Zwischendächer. Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Zwischen den Quartieren einer Region findet über eine kleine Anzahl von Quartieren ein regelmäßiger Austausch statt. So konnte bei telemetrischen Untersuchungen im Werra-Wehre-Tal in Nordosthessen zum Teil ein fast täglicher Wechsel zwischen zwei 2,5 km voneinander entfernten Wochenstuben festgestellt werden.

Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung, weitgehend fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen. Auch Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. geerntet worden sind. Um geeignete Flächen zu finden, legen Große Mausohren Entfernungen von bis zu 20 km zurück. Die Beute wird von den Tieren während einer kurzen Landung am Boden ergriffen und im Flug verzehrt.

Winterquartiere finden sich meist in unterirdischen Stollen, Kellern und Höhlen. Es wird vermutet, dass auch Baumhöhlen und Felsspalten als Winterquartier genutzt werden. Zwischen Winter- und Sommerquartier legen Mausohren bis 200 km zurück.

Jagdgebiete und Transferraum

Für die Zwergfledermaus hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige und abundante Vorkommen der Art. Zwergfledermäuse konnten bei allen Terminen jagend angetroffen werden. Die Beobachtungen zeigen zudem, dass die Zwergfledermaus den Untersuchungsraum über längere Zeiträume als Jagdraum nutzt. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus allerdings schnell kompensiert. Ähnliches gilt für die anderen angetroffenen Arten, die in den Untersuchungen ohnehin eine schwächere Bindung an den Planungsraum aufwiesen. Die Zwergfledermaus zeigte in den Untersuchungen eine Affinität zur Jagd entlang von linearen Strukturen (Waldrand, Gehölze, Straßen usw.). Da diesbezüglich

keine erheblichen Änderungen vorgesehen sind und auch der Verlust von Bäumen im Bereich der Kirlebrücke vernachlässigbar ist, kann eine nachhaltige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
Da die festgestellten Jagdgebiete somit nicht erheblich beeinträchtigt werden, sind weder für die Zwergfledermaus noch für die anderen Arten erhebliche Konflikte anzunehmen.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Es konnten zunächst keine Quartiere der Arten identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass sehr unauffällige Sommerquartiere, wie die der Zwergfledermaus oder geeignete Baumhöhlen aufgrund der vom Boden nicht einsehbaren Lage nicht gefunden wurden.
Bezüglich der Zwergfledermaus, die häufig zwischen verschiedenen Quartieren wechselt und so nur eine sehr schwache Quartiertreue zeigt, könnte generell fast jeder Baumbestand mit Spalten und größeren Rissen in der Borke ein ausreichendes Potential aufweisen. Ausreichende Bedingungen für potentielle Quartierräume von Kleinem und Großem Abendsegler sind hingegen nur im Baumbestand zu erwarten, wenn dieser Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen) aufweist.
Winterquartiere sind aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit nicht erkannter und ausreichend großer Baumhöhlen und den artspezifischen Ansprüchen für keine Art anzunehmen.
Der Bebauungsplan sieht stellenweise eine Beanspruchung von Bäumen vor. Hierdurch können Baumhöhlen als potentielle Quartierräume von Fledermäusen tangiert werden. Durch die geplanten Eingriffe (Baumfällungen) besteht somit ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen.
Dies kann bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Überprüfung formuliert werden.
Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können nur überfliegende Individuen sowie räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen. Da hinsichtlich des Verkehrsaufkommen und der Nutzungsstruktur keine erheblichen Veränderungen anzunehmen sind, können nachhaltige Störungen oder ein erhöhtes Risiko zu verunglücken ausgeschlossen werden.
Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen werden Zwergfledermaus, Kleiner und großer Abendsegler sowie Großes Mausohr im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

2.1.5 Feldhamster

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) unterliegt nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Anhang IV) strengen Schutzvorschriften. Auch auf nationaler Ebene (BArtSchVO § 1) zählt er nicht nur zu den besonders geschützten Arten, sondern ist sogar streng geschützt. Die aktuelle Bestandssituation in Deutschland ist von Zusammenbrüchen der Populationen, Arealverlusten und damit einer zunehmenden Verinselung der Vorkommen gekennzeichnet. Heute wird der Feldhamster auf der Roten Liste der gefährdeten Tiere der Bundesrepublik Deutschland als "stark gefährdet" eingestuft. Diese Rückgänge

sind auch in Hessen während der letzten Jahrzehnte zu verzeichnen, der Rote-Liste-Status stuft die Art als „gefährdet“ ein.

Heute findet man Vorkommen des Feldhamsters überwiegend auf Getreideäckern, die Lebensraum und Nahrung zugleich darstellen, aber auch auf benachbarten Wiesen und Brachen, auf denen durchaus auch Bauten auftreten können (geringere Störung durch Bodenbearbeitung). Gefährdungsursachen sind neben dem Mangel an ungestörten Randstrukturen vor allem landwirtschaftliche Bearbeitungsmethoden sowie Zerschneidung der Lebensräume. Im Rahmen der Erhebung faunistischer Daten wurde eine Erfassung durch das mehrmalige Absuchen des Planungsraums nach Bauten durchgeführt.

2.1.5.1 Methoden

Der Nachweis von Bauten der Feldhamster gelingt am besten in den Monaten April und Mai (Tab. 8) sowie als Sommerbegehung auf den noch unbearbeiteten Stoppeläckern im Juli und August. Im Frühjahr öffnet der Hamster seinen Winterbau und die Vegetation ist noch niedrig. Hinweise auf einen besetzten Bau liefert ein so genannter Fraßkreis. Die Röhre selbst ist bei einem Hamsterbau mindestens 6 Zentimeter im Durchmesser und fällt 40 cm senkrecht ab. Im Sommer geben zudem noch größere Erdhaufen und bis zu 10 Eingänge in einem Radius von 8 Metern Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen. Am besten gelingt der Sommernachweis von Feldhamstern nach der Ernte im Juli, da die Felder dann wesentlich leichter zu begehen sind. Die Aufnahmen wurden durch das Suchen der Bauten des Feldhamsters mit drei Frühjahrskartierungen durchgeführt.

Tab.8: Begehungen zur Erfassung von Feldhamstern im Planungsraum 2014.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	01.04.2014	Intensivbegehung (Frühjahrskartierung)
2. Begehung	17.04.2014	Intensivbegehung (Frühjahrskartierung)
3. Begehung	09.05.2014	Intensivbegehung (Frühjahrskartierung)

2.1.5.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum lediglich verschiedene Mäusearten nachgewiesen werden. Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters konnten nicht gefunden werden. Auch das Absuchen der umliegenden Felder, der Ackerrandstreifen und auch das Befragen von Personen lieferten keinerlei Befunde. Generell weisen die Randstrukturen durch die Grünlandeinsaaten und weite Teile der angrenzenden Bereiche durch den Anbau von Erdbeeren für den Feldhamster ungeeignete Bedingungen auf. Der Feldhamster ist folglich für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung nicht relevant.

2.1.6 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchVO bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.6.1 Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von April bis Mai 2014 untersucht (Tab. 9). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den kurzrasigen oder schütter bewachsenen Bereichen, die an die Gehölze sowie an Hang- und Grenzstrukturen anschließen. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die Tiere vegetationsarme Flächen. Die Begehungen erfolgten zu verschiedenen Uhrzeiten (mit Schwerpunkt am Vormittag) bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Tab. 9: Begehungen zur Erfassung der Reptilien mit Schwerpunkt der Zauneidechse.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	01.04.2014	Intensivbegehung
2. Begehung	17.04.2014	Intensivbegehung
3. Begehung	09.05.2014	Intensivbegehung
4. Begehung	21.05.2014	Intensivbegehung

2.1.6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Planungsraum lediglich das Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden. Die Art dürfte in den angrenzenden Waldbereichen regelmäßig vorkommen. Der Planungsraum und die nördlich und westlich des Kirlewegs anschließenden Bereiche weisen dagegen nur weniger geeignete Habitatbedingungen auf. Ein Vorkommen ist hier sehr unwahrscheinlich (Tab. 10, Abb. 6).

Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechse oder anderer artenschutzrechtlich besonders relevanter Reptilienarten konnten nicht festgestellt werden.

Tab. 10: Reptilien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009a) und AGAR & FENA (2010), BfN (2007) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand EU
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	-	§	-	-	n. v.	n. v.	n. v.

Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH]
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht
n. v.: nicht verfügbar

2.1.6.3 Faunistische Bewertung

Die im Planungsraum nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) stellt nur vergleichsweise geringe Lebensraumansprüche und wird in Hessen häufig angetroffen. Aus diesem Grund gilt diese Art nicht als gefährdet. Spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht nötig.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die vorgefundene Blindschleiche im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

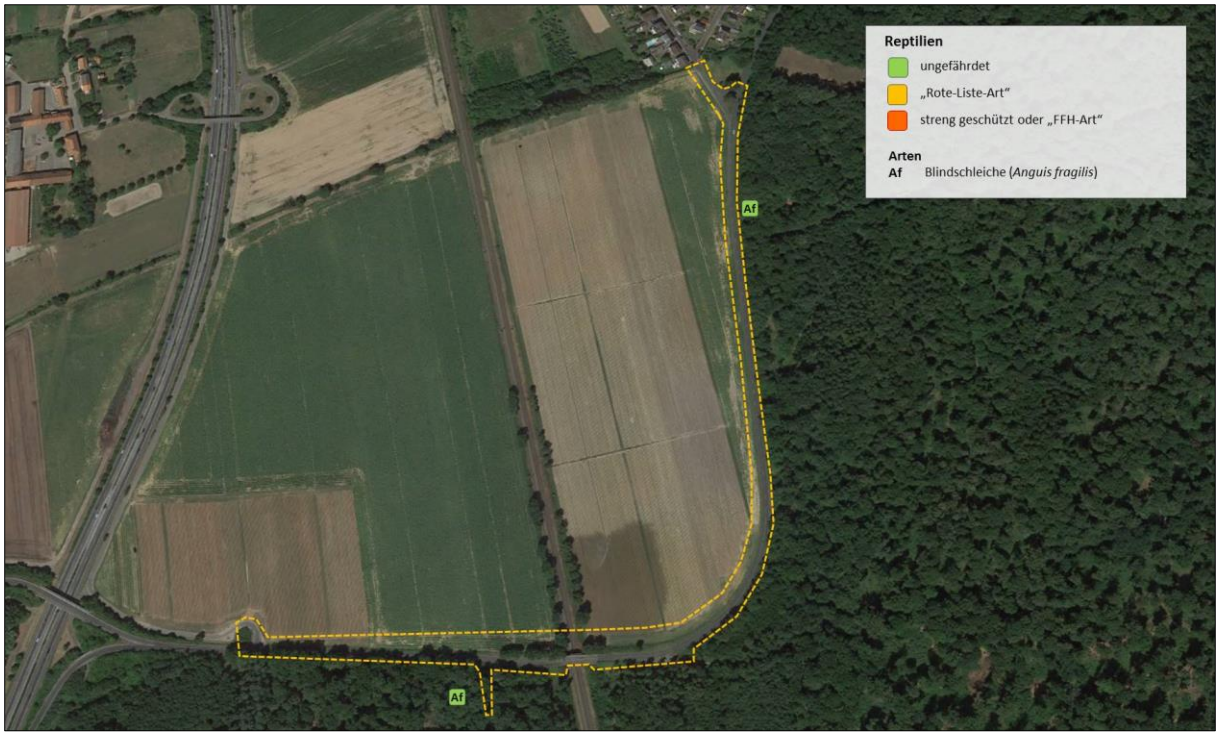

Abb. 6: Reptilien im Planungsraum im Jahr 2014.

2.1.7 Amphibien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler (BNatschG, BArtSchVO) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

2.1.7.1 Methode

Zur Kartierung der Amphibien wurden besonders potentielle Laichhabitate untersucht (Tab. 11). Hierfür wurden alle permanent oder temporär wasserführenden Bereiche des Untersuchungsgebietes nach Amphibien abgesucht. Der Schwerpunkt der Begehungen lag hierbei auf Gräben und der kleinen weidenbestandenen Feuchtzone am westlichen Rand.

Tab.11: Begehungen zur Erfassung von Amphibien 2014.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	15.03.2014	Intensivbegehung
2. Begehung	01.04.2014	Intensivbegehung
3. Begehung	17.04.2014	Intensivbegehung
4. Begehung	21.05.2014	Intensivbegehung

Die Erfassungen erfolgten hauptsächlich akustisch und visuell. Zur Kontrolle auf Molche wurden die flacheren Gewässer abgekäschert. Daneben wurde der Kirleweg nach Verkehrsopfern abgesucht.

2.1.6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnte für den Planungsraum das Vorkommen einer Amphibienart nachgewiesen werden (Tab. 12, Abb. 7). Hierbei handelte es sich mit der Erdkröte (*Bufo bufo*) um eine weit verbreitete und verhältnismäßig anspruchslose Art.

Hinweise auf das Vorkommen von anspruchsvolleren Arten wie der im Umfeld vorkommenden Gelbbauchunke oder anderen artenschutzrechtlich besonders relevanten Arten waren nicht zu finden.

Entlang des Kirlewegs konnten keine Verkehrsopfer festgestellt werden. Wichtige Wanderrouten liegen nicht vor.

Tab. 12: Amphibien der Untersuchung 2013 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach AGAR & FENA (2010) und KÜHNEL ET AL. (2009b), BfN (2007) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand EU
Erdkröte	*Bufo bufo*	-	§	-	-	n. v.	n. v.	n. v.

Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH]
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht
n. v.: nicht verfügbar

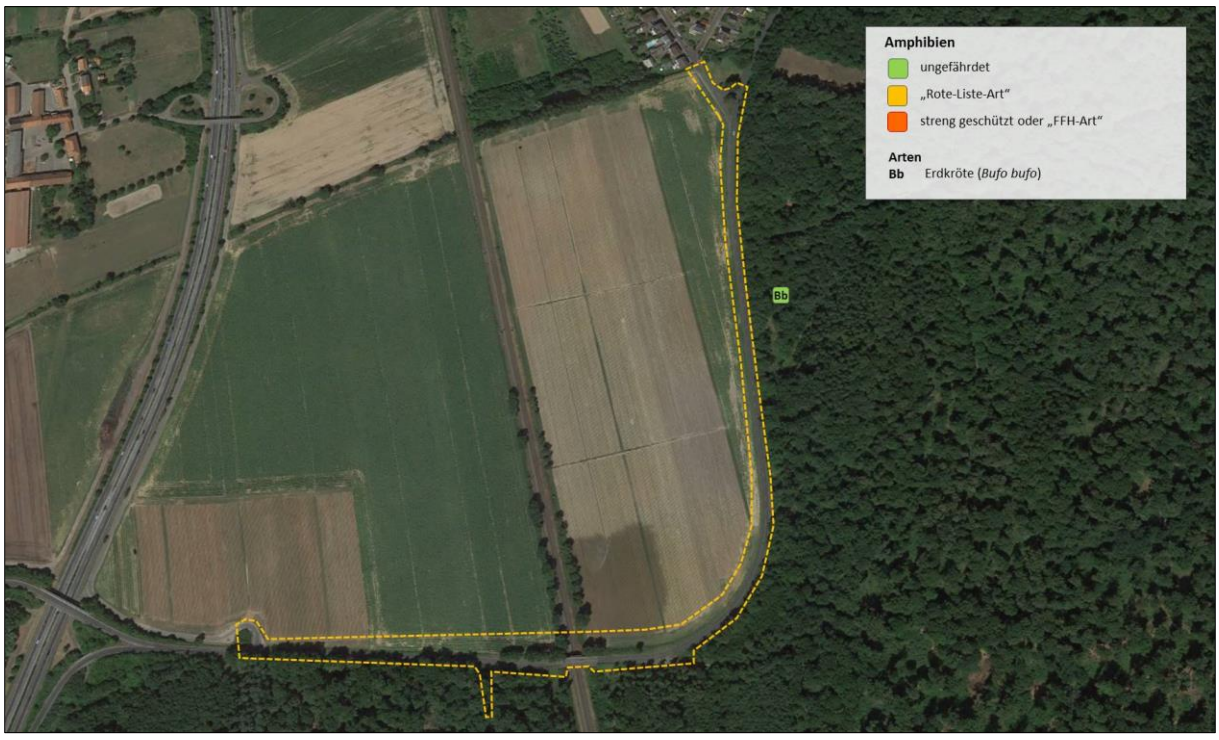

Abb. 7: Amphibien im Planungsraum im Jahr 2014.

2.1.6.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum selbst weist in weiten Teilen keine günstigen Strukturen für Amphibien auf. Lediglich das temporäre Flachgewässer am Westrand weist ein gewisses Potential auf. Allerdings war dieser Bereich zum Untersuchungszeitraum über längere Perioden ausgetrocknet und stand somit nicht als Laichgewässer zur Verfügung. Zudem ist eine starke Verbuschung durch aufkommende Weiden zu verzeichnen. Die Wasserfläche ist dadurch auch bei ausreichendem Wasserstand kaum erkennbar. Folglich ist das Flachgewässer nur für Arten geeignet, die sehr geringe Ansprüche an das Laichgewässer stellen (Bewuchs, Wassertiefe, Austrocknen usw.) und keine obligate Bindung an das Wasserleben aufweisen. Durch den starken Bewuchs kann ein Vorkommen der Gelbbauchunke ausgeschlossen werden.

Die Planungen werden keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Erdkröte haben. Da weder Fortpflanzungsstätten noch wichtige Wanderrouten nachgewiesen wurden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

Abb. 8: „Verbuschtes“ Flachgewässer“ im Jahr 2014.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von denen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen 27 Reviervogelarten und acht weiteren Vogelarten als Nahrungsgäste werden als artenschutzrechtlich relevante Arten primär **Feldlerche, Feldsperling**, **Wacholderdrossel** und **Stieglitz** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt. Sekundär ist der **Grünspecht** zu betrachten. Da das Revier dieser Art jedoch deutlich außerhalb des Planungsraums liegt und Konflikte gegenüber Störungen nicht zu erwarten sind, wird der Grünspecht in der Art-für-Art-Prüfung lediglich in tabellarischer Form bearbeitet.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen**.**

b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet **Zwergfledermaus, Kleiner** und **Großer Abendsegler** sowie das **Große Mausohr** festgestellt werden. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2011) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

c) Feldhamster

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet keine Feldhamster nachge-

wiesen werden. Aus diesem Grund wird die Art im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

d) Reptilien

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die vorgefundene Blindschleiche im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

e) Amphibien

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die vorgefundene Blindschleiche im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen sind wünschenswert.

Signifikante anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dürften bereits Gewöhnungseffekte wirken.

Tab. 13: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Amsel	*Turdus merula*	R	-	-	-	• Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Blaumeise	*Parus caeruleus*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	R+N	-	-	-	wie "Amsel"	-
Buntspecht	*Dendrocopos major*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Elster	*Pica pica*	N	-	-	-	-	-
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Goldammer	*Emberiza citrinella*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Kleiber	*Sitta europaea*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Kohlmeise	*Parus major*	R	x	x	x	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Reviervorkommen • Zerstörung von Ruhe und Verlust von Lebensraum	**a)** Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. **b)** Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen sind wünschenswert
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	R	-	-	-	wie "Kohlmeise"	wie "Kohlmeise"
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	R+N	-	-	-	wie "Amsel"	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	N	-	-	-	-	-
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Singdrossel	*Turdus philomelos*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Star	*Sturnus vulgaris*	R+N	-	-	-	wie "Amsel"	-
Tannenmeise	*Parus ater*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	R	-	-	-	wie "Kohlmeise"	wie "Kohlmeise"
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	R	-	-	-	wie "Amsel"	-

R = Reviervogel N = Nahrungsgast

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. unzureichendem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 14).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Durch die Planungen werden ein Teilaspekt des Nahrungshabitats von Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 14: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) bzw. streng geschützten Arten.

Trivialname	Art	Status EU-VSRL	Schutz	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Mauersegler	*Apus apus*	-	§	-	-	-	• die synanthrope Art findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	§§	-	-	-	• unbedeutender Verlust von Nahrungshabitat; die Art findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	-	§	-	-	-	• die synanthrope Art findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	-	§	-	-	-	• die synanthrope Art findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Rotmilan	*Milvus milvus*	I	§§				• unbedeutender Verlust von Nahrungshabitat; die Art findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	§§	-	-	-	• unbedeutender Verlust von Nahrungshabitat; die Art findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 15). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Die Hauptkonflikte werden primär durch mögliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedingt. Die Beanspruchung von Gelände und der damit verbundene Lebensraumverlust spielt hingegen eine nachgeordnete Rolle.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von jeweils einer bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Feldsperling, Stieglitz und Wacholderdrossel kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna

durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem sind die betroffenen Arten verhältnismäßig stresstolerant und dürften sich aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlagen- oder betriebsbedingte Störungen.

Konflikte hinsichtlich der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche, Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, Stieglitz und Wacholderdrossel sind auszuschließen. Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen ist somit nicht möglich. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Fledermäuse

Jagdgebiete

Für Zwergfledermaus sowie Kleinen und Großen Abendsegler hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von den Arten allerdings schnell kompensiert. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Es konnten zunächst keine Quartiere der Arten identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass sehr unauffällige Sommerquartiere, wie die der Zwergfledermaus oder geeignete Baumhöhlen aufgrund der vom Boden nicht einsehbaren Lage nicht gefunden wurden.

Bezüglich der Zwergfledermaus, die häufig zwischen verschiedenen Quartieren wechselt und so nur eine sehr schwache Quartiertreue zeigt, könnte generell fast jeder Baumbestand mit Spalten und größeren Rissen in der Borke ein ausreichendes Potential aufweisen. Ausreichende Bedingungen für potentielle Quartierräume von Kleinem und Großem Abendsegler sind hingegen nur im Baumbestand zu erwarten, wenn dieser Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen) aufweist.

Winterquartiere sind aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit nicht erkannter und ausreichend großer Baumhöhlen und den artspezifischen Ansprüchen für keine Art anzunehmen.

Der Bebauungsplan sieht stellenweise eine Beanspruchung von Bäumen vor. Hierdurch können Baumhöhlen als potentielle Quartierräume von Fledermäusen tangiert werden. Durch die geplanten Eingriffe (Baumfällungen) besteht somit ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen.

Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) durch die Beschädigung von Quartieren können somit nur bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
Da durch die vorliegende Planung Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten möglich sind, werden abschließend Empfehlungen formuliert, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr.1 - 3 BNatSchG unbedingt zu beachten sind.

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind zeitnah vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
  Hinweis: Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe unten) durchzuführen.
- Im Umfeld ist mindestens eine Fledermaus-Universalhöhle (vorzugsweise Schwegler Typ 1FFH) vor Beginn von Rodungsarbeiten anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

Hinweise

In Anlehnung an „Fledermäuse und Straßenverkehr - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (LANDESBETRIEB STRAßE UND VERKEHR 2011) werden zur Fällung von Bäumen günstige und ungünstige Zeiträume differenziert:

In den Monaten Dezember und Januar ist die Wahrscheinlichkeit am geringsten, Fledermäuse in Gehölzquartieren anzutreffen. Dieser Zeitraum ist daher für Gehölzfällungen am besten geeignet. Hierbei sind jedoch folgende Grundvoraussetzungen zu beachten.

(a) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser < 50 cm

Gehölze dieses Umfangs können zwar als Wochenstube und Tagesversteck geeignet sein, sie werden jedoch als Winterquartier nicht genutzt. Es ist eine Fällung im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar im Regelfall möglich. Der Stammdurchmesser wird auf der Höhe des Quartiers geschätzt.

(b) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser ≥ 50 cm

Für Quartiere in Gehölzen mit einem Stammdurchmesser über 50 cm kann eine Nutzung als

Winterquartier nicht ausgeschlossen werden. Um das Töten von Fledermäusen zu vermeiden, ist vor den Fällarbeiten zu prüfen, ob evtl. vorhandene Baumhöhlen besiedelt sind. Hierfür kommt neben der Sichtkontrolle die Methode der Endoskopie in Frage.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können überfliegende Individuen sowie räumliche Veränderungen im Jagdhabitat und an den Quartieren betreffen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die direkte Beleuchtung von Einflugbereichen zu nachhaltigen Störungen führen kann.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

Tab. 15: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sowie FFH-Anhang IV und II-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungs-gast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Feldsperling	*Passer montanus*	ein Revier am Nordrand des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen auszuschließen, da das Revier nicht im Eingriffsbereich liegt b) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten c) betriebsbedingte Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen	a) - b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art
Feldlerche	*Alauda arvensis*	ein Revier deutlich außerhalb des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen unwahrscheinlich, da Reviere außerhalb des Planungsraums oder nicht im Bereich von aktuellen Eingriffen b) Störungen des Brutvorkommens sind nicht zu erwarten	a) - b) -
Grünspecht	*Picus viridis*	ein Revier deutlich außerhalb des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen unwahrscheinlich, da Reviere außerhalb des Planungsraums oder nicht im Bereich von aktuellen Eingriffen	a) -

Tab. 15 [Fortsetzung]: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sowie FFH-Anhang IV und II-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungs-gast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Grünspecht [Fortsetzung]								b) Störungen des Brutvorkommens sind nicht zu erwarten	b) -
Haussperling	*Passer domesticus*	zwei Reviere deutlich außerhalb des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen unwahrscheinlich, da Reviere außerhalb des Planungsraums oder nicht im Bereich von aktuellen Eingriffen	a) -
								b) Störungen des Brutvorkommens sind nicht zu erwarten	b) -
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Ein Revier am Ostrand des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen auszuschließen, da die Reviere nicht im Eingriffsbereich liegen.	a) -
								b) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten	b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt
								c) betriebsbedingte Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen	c) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Ein Revier am Südrand des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen auszuschließen, da die Reviere nicht im Eingriffsbereich liegen.	a) -
								b) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten	b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt
								c) betriebsbedingte Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen	c) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art

Tab. 15 [Fortsetzung]: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sowie FFH-Anhang IV und II-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungs-gast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	nein	ja	nein	nein	nein	nein	a) temporäre Störung des Jagdgebietes b) vernachlässigbarer Verlust von Leitstrukturen c) Verluste von Quartieren und Wochenstuben können ausgeschlossen werden. d) erhebliche Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.	a) - b) - c) • Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten. Hinweis: Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen. • Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe Bericht) durchzuführen. • Im Umfeld ist mindestens eine Fledermaus-Universalhöhle (vorzugsweise Schwegler Typ 1FFH) vor Beginn von Rodungs- und Abbrucharbeiten anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	nein	ja	nein	nein	nein	nein	wie -Zwergfledermaus-	-
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	nein	ja	nein	nein	nein	nein	wie -Zwergfledermaus-	-
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	nein	ja	nein	nein	nein	nein	wie -Zwergfledermaus-	-

2.3 Fazit

Die Stadt Bruchköbel plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kirlebrücke“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau und die Erweiterung der Kirlebrücke über die DB Strecke Hanau-Friedberg sowie die Optimierung des Straßenverlaufs und die Anlage ergänzender Radwege. Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Insgesamt sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist die Region und das Plangebiet als solches, Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Feldhamster, Reptilien und Amphibien auf. Zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde das mögliche Vorkommen dieser Tiergruppen untersucht und entsprechend geprüft.

Der Feldhamster konnte im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht festgestellt werden. Die Art wird daher in der Artenschutzrechtlichen Analyse nicht näher betrachtet.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) wurden zudem die Blindschleiche und die Erdkröte im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Aus der Analyse sind somit als artenschutzrechtlich relevante Tierarten **Feldsperling**, **Stieglitz**, **Wacholderdrossel**, **Zwergfledermaus, Kleiner** und **Großer Abendsegler** sowie das **Große Mausohr** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann nach Prüfung für die Vögel ohne weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und für die Fledermäuse bei Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations- Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Fledermäuse

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.

  Hinweis: Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstu-

bennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.

- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe unten) durchzuführen.
- Im Umfeld ist mindestens eine Fledermaus-Universalhöhle (vorzugsweise Schwegler Typ 1FFH) vor Beginn von Rodungs- und Abbrucharbeiten anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

Hinweise

In Anlehnung an „Fledermäuse und Straßenverkehr - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (LANDESBETRIEB STRAßE UND VERKEHR 2011) werden zur Fällung von Bäumen günstige und ungünstige Zeiträume differenziert:

In den Monaten Dezember und Januar ist die Wahrscheinlichkeit am geringsten, Fledermäuse in Gehölzquartieren anzutreffen. Dieser Zeitraum ist daher für Gehölzfällungen am besten geeignet. Hierbei sind jedoch folgende Grundvoraussetzungen zu beachten.

(c) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser < 50 cm

Gehölze dieses Umfangs können zwar als Wochenstube und Tagesversteck geeignet sein, sie werden jedoch als Winterquartier nicht genutzt. Es ist eine Fällung im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar im Regelfall möglich. Der Stammdurchmesser wird auf der Höhe des Quartiers geschätzt.

(d) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser ≥ 50 cm

Für Quartiere in Gehölzen mit einem Stammdurchmesser über 50 cm kann eine Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden. Um das Töten von Fledermäusen zu vermeiden, ist vor den Fällarbeiten zu prüfen, ob die evtl. vorhandenen Baumhöhlen besiedelt sind. Hierfür kommt neben der Sichtkontrolle die Methode der Endoskopie in Frage.

Insgesamt ist festzuhalten, dass generell vorhabensspezifische Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind. Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations- Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Für den Großteil der vorkommenden Vogelarten sind aufgrund der vergleichsweise hohen Stresstoleranz und guten Anpassungsfähigkeiten ohnehin keine oder nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

Ähnliches gilt aufgrund der verhältnismäßig unspezifischen Bindung auch für die nachgewiesenen Nahrungsgäste. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind jedoch generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht keine Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

3 Literatur

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

AHL, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Department of Wildlife Ecology.

AHL, I. & BAAG, H. J. (2000): Use of ultrasound detectors for bat studies in Europe: experiences from field identification, surveys, and monitoring. Acta Chiropterologica 1, 137-150.

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.

BfN (2014): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)

BIERINGER, G., KOLLAR, H.P. & G. STROHMAYER (2010): Straßenlärm und Vögel − Road noise and birds. Schriftenreihe „Straßenforschung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Heft 587. Wien, 85 S.

BNATSCHG (2009):Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (BEARB.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.

DACHVERBAND DER BIOLOGISCHEN STATIONEN IN NRW UND LANUV (2011): 1000 Fenster für die Feldlerche – Eine Erfolgskontrolle. - Natur in Nordrhein Westfalen 1/11:20-23.

DAUNICHT, W. D. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur in der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in großparzelligem Ackerland. Inauguraldissertation, Universität Bern.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2003): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. Gutachten im Auftrag des RP Gießen veröffentlicht in BfN-Skripten 73, 87-140.

DIETZ & SIMON (2006a): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.

DIETZ & SIMON (2006b): Artensteckbrief Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.

DIETZ & SIMON (2006c): Artensteckbrief Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.

DIETZ & SIMON (2006d): Artensteckbrief Großes Mausohr (*Myotis myotis*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.

EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17

HELMER, W., LIMPENS, H. J. G. A. & BONGERS, W. (1988): Handleiding voor het inventariseren en determineren van nederlandse vleermuissoorten met behulp van bat-detectors. Stiching Vleermuis-Onderzoek.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 9. Fassung, Stand Juli 2006

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPPMANN, M (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 259-288. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. Nyctalus 4, 561-575.

LIMPENS, H. J. G. A. & KAPTEYN, K. (1991): Bats, their behaviour and linear landscape elements. Myotis 29, 39-48.

LIMPENS, H. J. G. A. & ROSCHEN, A. (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe. Kassette mit Begleitheft. NABU-Umweltpyramide, Bremervörde.

MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

PETTERSSON, L. (1993): Ultrasound detectors: different techniques, purposes and methods. Paper pres. Proceedings of the First European Bat Detector Workshop, Amsterdam.

PETTERSSON, L. (1999): Time expansion ultrasound detectors. Proceedings of the 3rd European Bat Detector Workshop.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – Stuttgart (Kosmos Verlag): S. 156-159.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz 81, 63-71.

4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..3..	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(VSW (2009, korrigiert 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) gehört zur Familie der Lerchen (Alaudidae). Sie besiedelt fast die gesamte Paläarktis von Irland und Portugal bis Kamtschatka und Japan. Hier bewohnt sie nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen aller Art mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation und ist in Mitteleuropa weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden. Die Art ist je nach geografischer Verbreitung Standvogel bis Kurzstreckenzieher. Die Feldlerche ist in Europa ein sehr häufiger Brutvogel und gilt trotz teilweise deutlicher Bestandsrückgänge in Teilen des Verbreitungsgebietes weltweit als ungefährdet.

Lebensraum

Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Sie kommt auf trockenen bis wechselfeuchten Böden vor und in niedriger Gras- und Krautschicht. Am meisten behagt der Feldlerche eine karge Vegetation mit offenen Stellen. Besonders gern brüten Feldlerchen im Ackerland, auf extensiv genutzten Weiden, auf Bergwiesen und Hangwiesen mit nicht zu starker Neigung. In reich strukturierter Feldflur erreichen die Bestände die größte Dichte. Die Feldlerche ist sehr stark von der Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit halten sich die Lerchen auf abgeernteten Feldern, in Ruderalflächen, auf Ödland und auf gemähten Grünflächen auf. Im Winter ernähren sich Feldlerchen vegetarisch und nehmen Getreidekörner, Samen von Wildkräutern, zarte Blätter und Keimlinge auf; ab Mitte April fressen sie zunehmend Insekten, Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken. Die Jungen werden hauptsächlich mit Insekten gefüttert.

Wanderverhalten

Als Teilzieher verlässt die Feldlerche ihre Brutgebiete im Osten und Norden Europas, um den Herbst und Winter in wärmeren Gebieten zu verbringen. Die meisten Lerchen ziehen in den Mittelmeerraum. Die Feldlerchen Nordsibiriens überwintern im Nahen Osten. In wintermilden Gegenden streifen die Vögel in der kalten Jahreszeit in Trupps von wenigen dutzend, aber auch von mehreren hundert Vögeln auf der Suche nach Nahrung umher.

Fortpflanzung

Feldlerchen brüten in Mitteleuropa häufig zweimal; es wurden auch schon drei Jahresbruten nachgewiesen. Hauptursache für Gelege- und Jungenverluste sind menschliche Einwirkungen wie Ausmähen des Nestes. Ferner gibt es hohe Verluste durch Prädation (besonders Katzen, Füchse, Rabenkrähen) und durch Witterungseinflüsse.

Die Feldlerche lebt in monogamer Saisonehe. Durch die hohe reviertreue der Partner kommt es auch zu Wiederverpaarungen. Schon im Februar treffen Feldlerchen in milden Wintern wieder im Brutgebiet ein, spätestens im März. Die Männchen erscheinen bis zu einer Woche vor den Weibchen. Das Weibchen wählt den Neststandort und scharrt selbst eine Bodenmulde mit 7 cm Tiefe in die Vegetation, die eine Höhe von 15 – 25 cm haben sollte. Das Nest selbst wird ausschließlich vom Weibchen mit feinem Pflanzenmaterial ausgekleidet. Die ersten Eier legen Feldlerchenweibchen meist relativ spät ab Mitte April. Die Anzahl der Eier schwankt zwischen 2 und 5 und liegt bei durchschnittlich 3,8 je Gelege. Bei Zweitgelegen ist die Anzahl der Eier durchschnittlich höher als bei Erstgelegen. Die elliptischen Eier glänzen leicht und sind auf weißlicher bis hellbräunlicher Grundfarbe dunkelgrau bis braun gefleckt. Erst wenn das Gelege komplett ist, beginnt das Weibchen mit der Brut. Nach durchschnittlich 11-12 Tagen schlüpfen die Jungen gleichzeitig. In den ersten 5 Lebenstagen werden die Jungen vom Weibchen gehudert; gefüttert werden sie von beiden Eltern. Nach 7-11 Tagen verlassen die Jungen bereits das Bodennest und folgen den Altvögeln hüpfend. Nach 15-20 Tagen sind die Junglerchen bereits voll flugfähig. Bereits im Alter von 19 Tagen suchen sie selbständig nach Futter und schon mit 25-30 Tagen sind sie unabhängig von ihren Eltern. Die Jungvögel halten sich aber weiterhin in der Nähe des Brutreviers auf. Bis in den Herbst hinein bleiben die Familien zusammen und bilden dann größere Gruppen.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Feldlerche reicht über fast die gesamte Paläarktis von Irland und Portugal bis Kamtschatka und Japan.

Gesicherte Angaben zum Weltbestand gibt es nicht, die IUCN gibt als grobe Schätzung allein für den europäischen Bestand 40 bis 80 Mio. Brutpaare an. Der Bestand in Deutschland wurde für 2008 auf 2,1 bis 3,2 Mio. Paare geschätzt, die Art war damit die neunthäufigste Brutvogelart (SUDFELDT ET. AL. 2008). Vor allem die starke Intensivierung der Landwirtschaft führte in Europa seit den 1970er Jahren zu starken Bestandsrückgängen. Weitere Gefährdungsursachen sind die Versiegelung der Landschaft und direkte Bejagung wie etwa in Südwestfrankreich. In Deutschland hat der Bestand zwischen 1980 und 2005 um etwa 30 % abgenommen. Weltweit ist die Art laut IUCN jedoch ungefährdet.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Die Feldlerche ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 150.000 - 200.000 geschätzt (VSW 2014). Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. Dadurch werden die Zukunftsaussichten als ungünstig bis unzureichend eingestuft (VSW 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit einem Revier nachgewiesen werden (Abb. 9). Für die Feldlerche, die einen starken Bestandsrückgang zu verzeichnen hat, bieten lückige Bestände gute Brutmöglichkeiten (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnisse, Reviervögel). Die Lage der Reviere zeigt Abbildung 9.

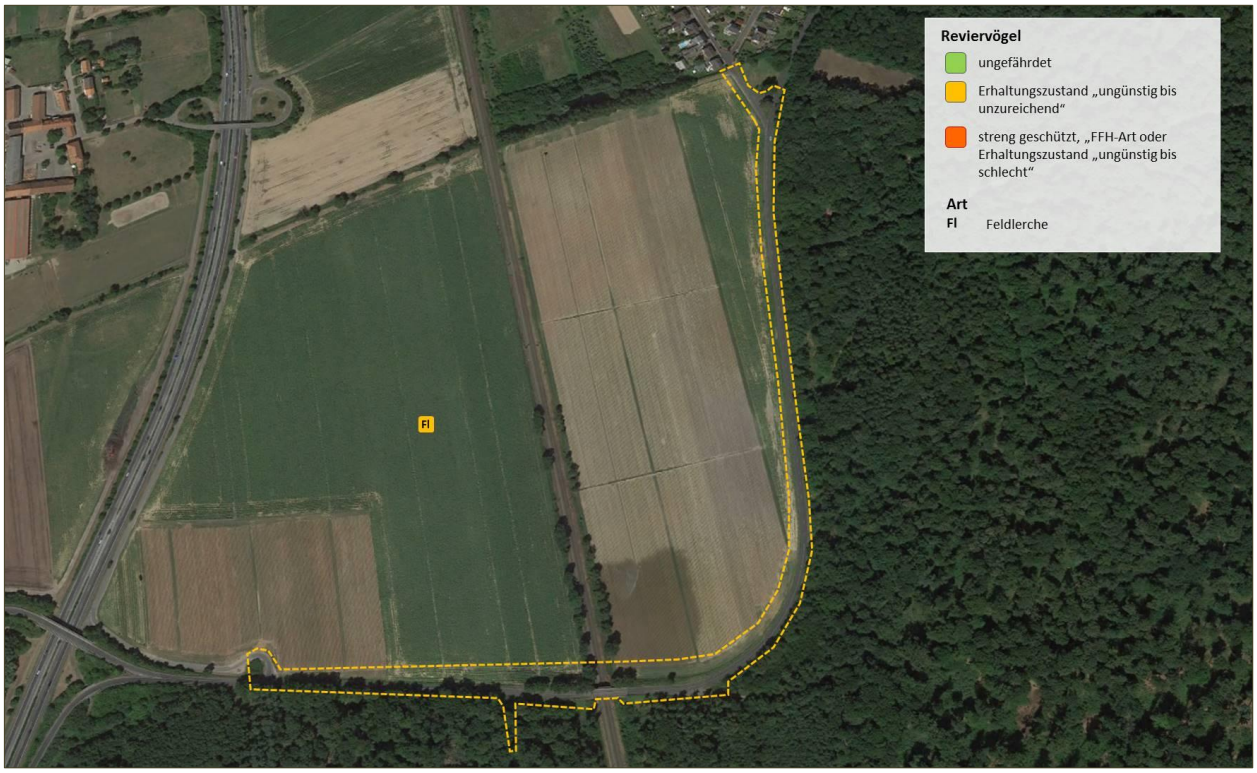

Abb. 9: Nachweis der Feldlerche (*Alauda arvensis*) entsprechend der Beobachtungen 2014.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Feldlerche nutzt das Umfeld des Planungsraums als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Im Planungsraum selbst konnten jedoch keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art festgestellt werden. Die vorgesehene Bebauung wird somit zu keiner direkten Zerstörung führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

nicht nötig

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ **ja** ☐ **nein**

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die Ausweisung des Bebauungsplans führt zu keiner dauerhaften Degradierung des Lebensraums für die Feldlerche.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Plangebiet selbst konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen nicht direkt Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

unnötig

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

Baumaßnahmen, die zu den Brutzeiten der Feldlerche durchgeführt werden, können ein Störungsrisiko darstellen. Dies gilt ebenso für starke Personen- und Fahrzeugbewegungen. Hierbei ist anzumerken, dass ein statistisch klarer Zusammenhang zwischen Störungsrisiko und Lärm für die Feldlerche nicht nachgewiesen werden konnte (BIERINGER ET. AL. 2010). Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (DAUNICHT 1998). Generell wird eine Empfindlichkeit gegen optische Störungen, die auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden, angenommen. Im aktuellen Fall befindet sich das Revier allerdings mit einer Entfernung von ca. 250 m von Revierzentrum zur Straße außerhalb der Effektdistanz. Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird die Feldlerche nicht erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

nicht nötig

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja** ☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(VSW (2009, korrigiert 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Der Feldsperling (*Passer montanus*) wird zur Familie der Sperlinge (Passeridae) gerechnet. Die Art ist etwas kleiner als der Haussperling, weniger an den Menschen angepasst und deutlich scheuer. Der Feldsperling ist seit seiner Einbürgerung in Nordamerika und Australien praktisch auf der ganzen Welt anzutreffen. In Europa fehlt er allerdings auf Island und in Mittel- und Nordskandinavien. Die Intensivierung der Landwirtschaft ist für den Bestand des Feldsperlings schädlich. Dadurch bedingt sind gebietsweise deutliche Rückgänge des Bestandes zu verzeichnen.

Lebensraum

Der Feldsperling liebt die offene Kulturlandschaft sowie Stadt- und Dorfränder. Im Vergleich zum Haussperling brütet der Feldsperling eher zurückgezogener in Gehölzen in der Nähe von Siedlungen und Feldern. Vielerorts ist er aber auch direkt in Dörfern und Siedlungen anzutreffen. Due Art ist gesellig und schließt sich im Winter häufig Schwärmen von Ammern und Finken an.

Wanderverhalten

In Mitteleuropa ist der Feldsperling ein Jahresvogel. In Nordeuropa kann es zum Ziehen des Vogels kommen. Dies belegen Funde der Art auf Bohrinseln. Der Feldsperling ist sehr brutortstreu.

Verhalten

Der Feldsperling lebt sehr gesellig und bildet Schlafplätze in Gruppen in Bäumen und Hecken. Im Herbst und Winter (nach dem Laubabfall) übernachtet er in Höhlungen und Höhlen. Zur Nahrungssuche findet man die Art in Gruppen auf dem Boden oder in Büschen und Bäumen, aber meist in Deckungsnähe. Bei Störung und Beunruhigung steigt der Schwarm gemeinsam auf, anschließend kehren die Vögel einzeln

nach und nach an den Futterplatz zurück. Man findet den Haussperling auch an künstlichen Futterplätzen (zur Winterfütterung). In reifen Getreidefeldern können großen Schwärmen von Jungvögeln auftreten.

Fortpflanzung

Der Feldsperling führt in der Regel eine Saisonehe, daneben wurden aber auch schon Dauerehen von vier Jahren nachgewiesen. Besonders ist die lebenslange Nistplatztreue. Die Nesthöhlen werden schon im Herbst besetzt und dienen im Winter als Schafplätze. Das Nest befindet sich überwiegend in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauern und Felsenlöchern, unter Dächern von Bauten und im Unterbau von Horsten großer Greifvögel, Störche und von Reihern. Der Feldsperling nutzt daneben auch Mehlschwalbennester. Das Gelege besteht durchschnittlich aus fünf Eiern. Im Normalfall kommt es zu zwei (manchmal drei) Jahresbruten bei denen beide Partner brüten, das Weibchen jedoch den größeren Anteil hat. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis August.

4.2 Verbreitung

Der Feldsperling ist seit seiner Einbürgerung in Nordamerika und Australien praktisch auf der ganzen Welt anzutreffen. In Europa fehlt er allerdings auf Island und in Mittel- und Nordskandinavien. Die Intensivierung der Landwirtschaft ist für den Bestand des Feldsperlings schädlich. Dadurch bedingt sind gebietsweise deutliche Rückgänge des Bestandes zu verzeichnen.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Feldsperling ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 150.000 bis 200.000 geschätzt. Aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft und dem damit verbundenen Verlust an geeignetem Lebensraum werden die Zukunftsaussichten werden derzeit als ungünstig bis unzureichend eingestuft (VSW 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Feldsperlings (*Passer montanus*) mit zwei Revieren außerhalb des Planungsraums nachgewiesen werden. Für den Feldsperling, der einen Rückgang der Population zu verzeichnen hat, bieten die Heckenstrukturen sowie die Kleingärten günstige Nistgelegenheiten mit einer großen Anzahl möglicher Unter- bzw. Einschlupfmöglichkeiten (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnisse, Reviervögel).

Die Lage der Reviere zeigt Abbildung 10.

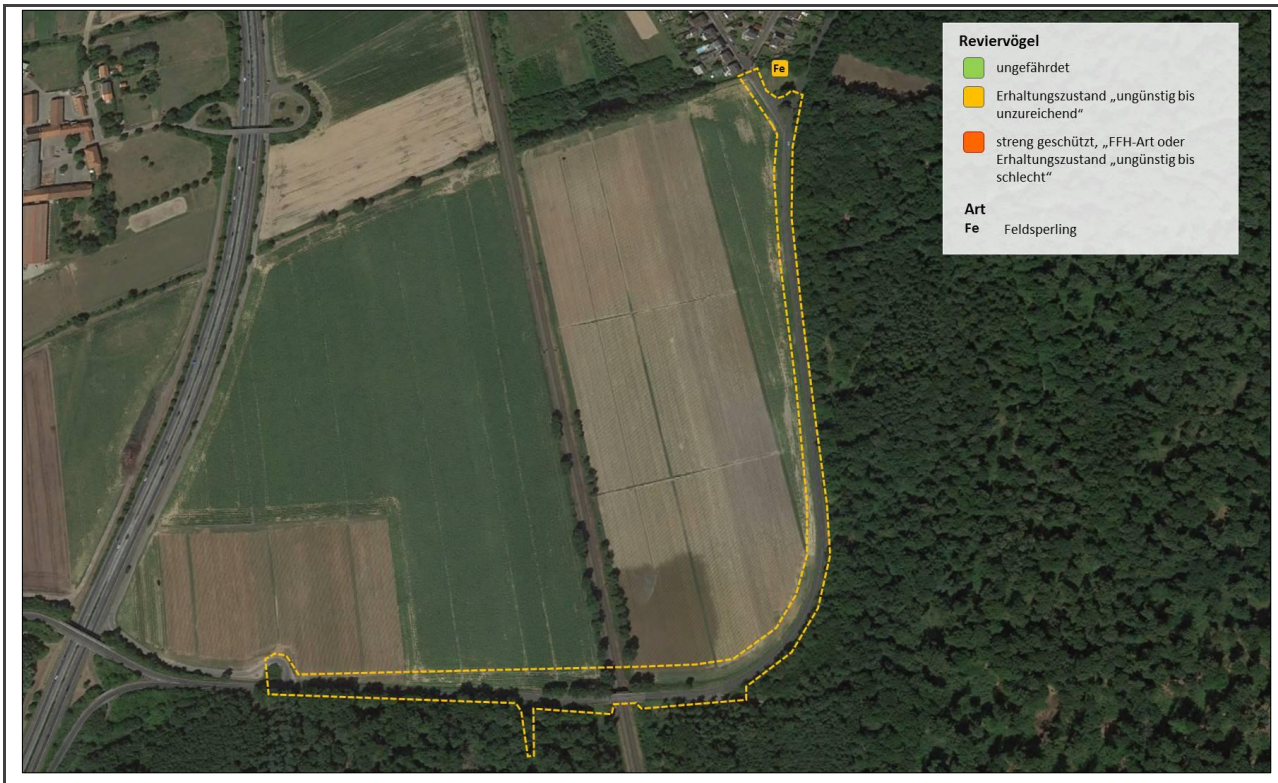

Abb. 10: Nachweis des Feldsperlings (*Passer montanus*) entsprechend der Beobachtungen 2014.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Ausbau werden keine Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

unnötig, da keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ **ja** ☐ **nein**

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Die geplanten Baumaßnahmen betreffen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Individuen werden nicht gefangen, verletzt oder getötet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

unnötig, da keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein

-

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist der Feldsperling aber nicht sehr störungsanfällig und sehr anpassungsfähig. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Angesichts der Habitatstruktur der umgebenden Landschaft kann davon ausgegangen werden, dass für den Zeitraum der Baumaßnahmen zusätzliche Aufnahmekapazitäten der Umgebung zur Verfügung stehen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-..	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(VSW (2009, korrigiert 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) oder Distelfink gehört zur Familie der Finken (Fringillidae). Man findet ihn von Westeuropa bis Sibirien aber auch in Nordafrika und West- und Zentralasien. In Südamerika und Australien sowie auf Neuseeland und einigen Inseln Ozeaniens wurde er von Siedlern eingeführt. Seine Nahrung setzt sich aus halbreifen und reifen Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen zusammen. Oft findet man die Art an Distelköpfen, daher der Name. Während der Stieglitz in Südeuropa sehr häufig ist, dort die Nähe des Menschen sucht und z.B. mitten auf Campingplätzen brütet, ist er in Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Er fehlt aber nirgendwo ganz.

Lebensraum

Der Stieglitz lebt in offenen, baumreichen Landschaften von den Niederungen bis etwa 1300 m, in den letzten Jahren zunehmend auch in höheren Lagen bis 1600 m. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Daneben ist er ist auch an Waldrändern, in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Heckenlandschaften, alten Gärten, Friedhöfen, Weinbergen und Parks sowie an Flussufern zu finden. Wichtige Habitatelemente stellen stets einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Im Herbst und Winter ist er vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen, zu finden.

Wanderverhalten

Der Stieglitz ist ein Teilzieher, der in Westeuropa überwintert.

Verhalten

Stieglitze sind tagaktive Vögel, die ihren Schlafast mit Tagesbeginn verlassen und mit Sonnenuntergang zurückkehren. In den frühen Morgenstunden ist die Nahrungssuche am intensivsten. Die Aktivitätsphase wird häufig durch Ruhe- und Putzphasen unterbrochen. Der Stieglitz sucht in der Gruppe die Umgebung nach Nahrung und Futter ab, da Sämereien räumlich und zeitlich ungleichmäßig verteilt sind. Häufig geht er zum Trinken und Baden an Wasserstellen.

Das ganze Jahr über verhält sich der Stieglitz wenig territorial. So verteidigt er zwar den Nestbereich, jedoch kein Revier. Brutgruppen von drei bis fünf Paaren kommen häufig vor. Außerhalb der Brutzeit lebt er in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können.

Fortpflanzung

Der Stieglitz erreicht die Geschlechtsreife zum Ausgang des ersten Lebensjahres. Er führt eine monogame Brutehe. Die Brutzeit liegt zwischen Ende März/Anfang April und Juli. Es finden vielfach zwei Jahresbruten statt, der Legebeginn der ersten Brut liegt im Mai.

4.2 Verbreitung

Europa: Das Brutgebiet erstreckt sich von Westeuropa bis Sibirien aber auch in Nordafrika und West- und Zentralasien ist die Art anzutreffen. In Südamerika und Australien sowie auf Neuseeland und einigen Inseln Ozeaniens wurde er von Siedlern eingeführt.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Stieglitz ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 10.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als ungünstig bis unzureichend eingestuft (VSW 2011)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) mit einem Revier nachgewiesen werden. Die Reviere liegen in Bereichen, die von den geplanten Eingriffen höchstens in Form von Störwirkungen betroffen wird (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

Die Lage der festgestellten Revierzentren zeigt Abbildung 11.

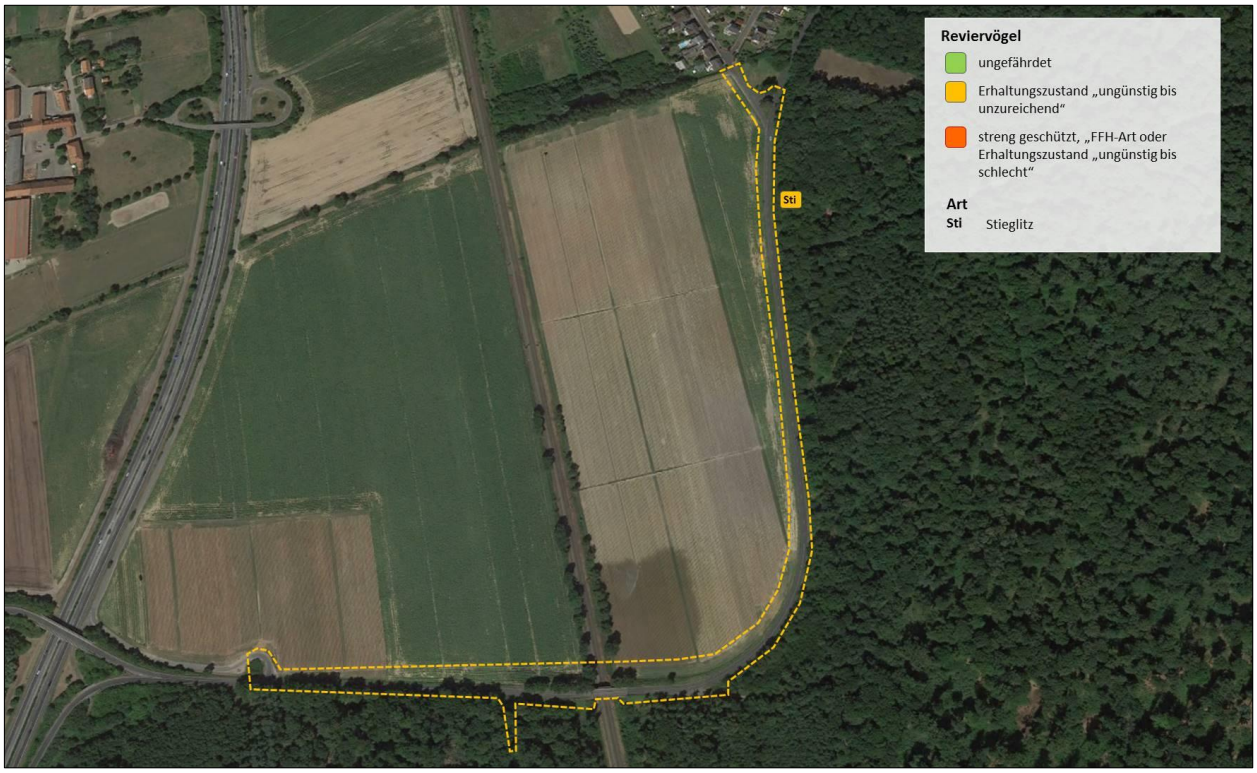

Abb. 11: Stieglitz (*Carduelis carduelis*) entsprechend der Beobachtungen 2014.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Ausbau werden keine Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

unnötig, da keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Die geplanten Baumaßnahmen betreffen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Individuen werden nicht gefangen, verletzt oder getötet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

unnötig, da keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein

-

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist der Stieglitz nicht sehr störungsanfällig und recht anpassungsfähig. Eine eventuelle bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Die Nutzung der Fläche wird zu keiner dauerhaften Störung führen. Es ist davon auszugehen, dass die Art nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen wieder besiedeln wird. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-..	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	..-..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(VSW (2009, korrigiert 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Die Wacholderdrossel gehört zur Familie der Drosseln (Turdidae). Diese amselgroße Drosselart besiedelt die mittlere und nordöstliche Paläarktis von Schottland und dem mittleren Frankreich nach Osten bis zum Amur in Sibirien. Man findet die Wacholderdrossel in halboffenen Landschaften an Waldrändern und Baumgruppen mit angrenzendem feuchtem Grünland. Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt und ist heute im östlichen Mitteleuropa ein mäßig häufiger Brutvogel. Wacholderdrosseln sind gesellige Vögel. In Deutschland sieht man die Wacholderdrossel sehr häufig als Wintergast in großen Schwärmen mit der Rotdrossel.

Lebensraum

Ihre Brutreviere findet man in halboffenen Landschaften, in großen Parks, an Waldrändern, in Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitatelemente sind Flächen mit frischen bis feuchten Böden und niedriger grasiger Vegetation für die Nahrungssuche und höhere Bäume und Büsche für die Nestanlage; Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz.

Wanderverhalten

Die Wacholderdrossel ist überwiegend Kurzstreckenzieher und verbringt den Winter vor allem in Mittel- und Südwesteuropa sowie im Mittelmeerraum. Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt ab Ende September und dauert bis Ende November. Wacholderdrosseln sind auch außerhalb der Brutzeit gesellig; sie ziehen und rasten in Trupps oder kleinen Schwärmen und rasten häufig in der freien Landschaft auf Wiesen

oder Äckern. Der Heimzug durch Mitteleuropa erfolgt ab Mitte Februar, die Brutreviere werden je nach geografischer Lage überwiegend ab März und bis in den April hinein besetzt.

Nahrung

Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Frühjahr und Sommer besteht sie überwiegend aus Regenwürmern. Ab Sommer werden Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst gefressen, diese bilden im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung.

Fortpflanzung

Die Wacholderdrossel brütet mit ein bis zwei Bruten pro Jahr im April und Mai sowie im Juni und Juli. Man findet die Art meist in Kolonien. Das Nest wird in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras erbaut. Die fünf bis sechs blau-grünen Eier mit roten Tupfen werden meist vom Weibchen bebrütet. Die Jungen werden von beiden Eltern gefüttert und verlassen nach etwa 2 Wochen das Nest.

4.2 Verbreitung

Europa: Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel umfasst große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis von Schottland und dem mittleren Frankreich nach Osten bis zum Oberlauf des Amur in Sibirien. In Nord-Südrichtung reicht die Verbreitung in Europa von der Nordspitze Norwegens bis zum Südrand der Alpen und in die mittlere Ukraine.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Stieglitz ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 10.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als günstig eingestuft (VSW 2011)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) mit einem Revier nachgewiesen werden. Das Revier liegt außerhalb des vorgesehenen Baufelds und wird daher nicht direkt betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

Die Lage der festgestellten Revierzentren zeigt Abbildung 12.

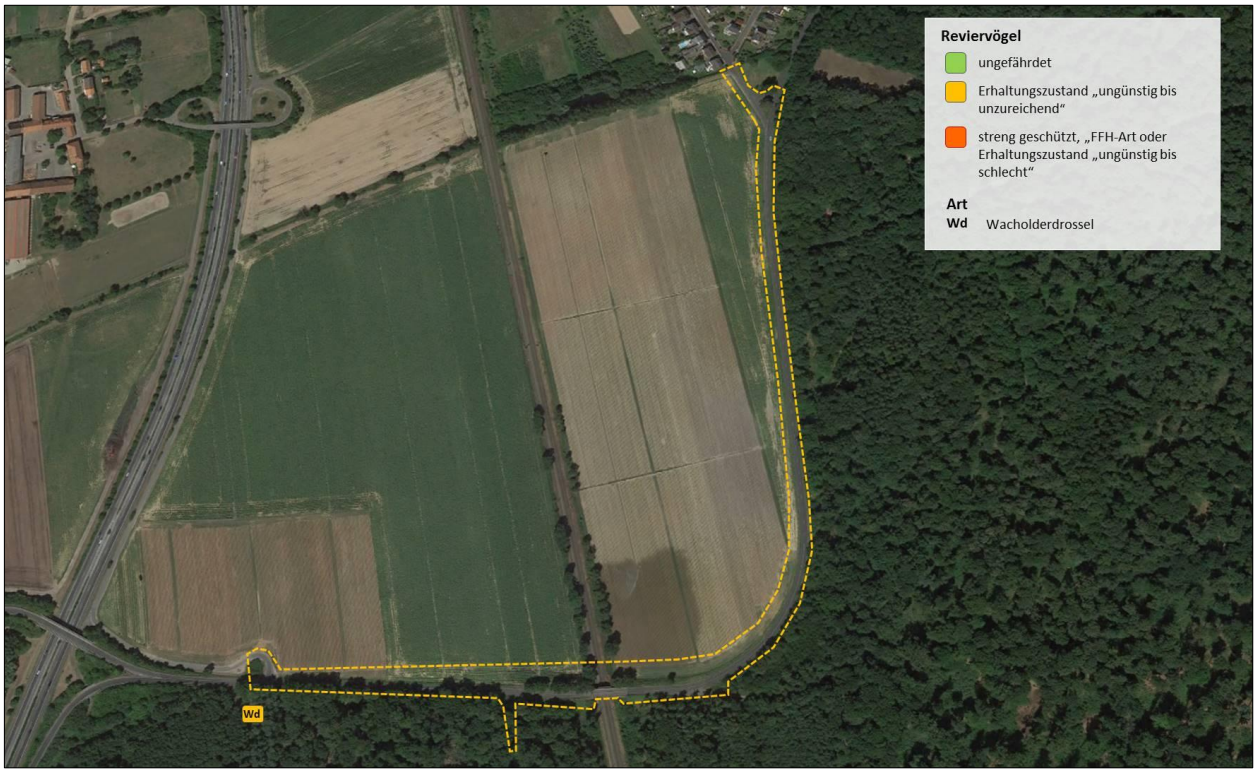

Abb. 12: Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) entsprechend der Beobachtungen 2014.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Ausbau werden keine Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

unnötig, da keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden.

c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-

d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Die geplanten Baumaßnahmen betreffen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Individuen werden nicht gefangen, verletzt oder getötet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

unnötig, da keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein

-

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist die Wacholderdrossel nicht sehr störungsanfällig und recht anpassungsfähig. Eine eventuelle bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Die Nutzung der Fläche wird zu keiner dauerhaften Störung führen. Es ist davon auszugehen, dass die Art nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen wieder besiedeln wird. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	..**3**..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	**günstig** GRÜN	**ungünstig-unzureichend** GELB	**ungünstig-schlecht** ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Informationen des Artensteckbriefs „Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a):

Allgemeines

Die Zwergfledermaus ist eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Sie wiegt zwischen 5 und 8 g. Die Unterarmlänge beträgt nur 30 bis 34 mm. Das Fell hat eine dunkelbraune Färbung, Flügel und Ohren sind fast schwarz. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus / mediterraneus),* unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

Biologie und Ökologie

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Hartfaserverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen.

Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen

erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu.

Aktivitätszeiten

Die Zwergfledermaus ist generell in der Zeit von Anfang März bis Mitte November aktiv. Die Wochenstubenzeit dauert von Anfang Juni bis Ende August. Die jungen werden meist zwischen Anfang Juni und Anfang Juli geboren. Nach ca. 4 Wochen sind sie flugfähig.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der mittlere Osten uns Nordwestafrika besiedelt.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (favourable) ein. (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):

Informationen des Artensteckbriefs „Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a):

Die Zwergfledermaus ist die offenkundig die häufigste Fledermausart Hessens. Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von etwa 30 Individuen pro km² entspricht. Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung die Zwergfledermaus nachgewiesen werden (Abb. 13). Die Aktivität der Art während der Detektorbegehungen zeigte eine regelmäßige Nutzung des untersuchten Areals als Jagdgebiet. Die Begehungen lieferten zudem keine Hinweise auf Sommerquartiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse).

Aus der Lage der Kontakte und der dort beobachteten Flugrichtung der Fledermäuse ergibt sich das in Abbildung 13 dargestellte Nutzungsschema des Plangebiets.

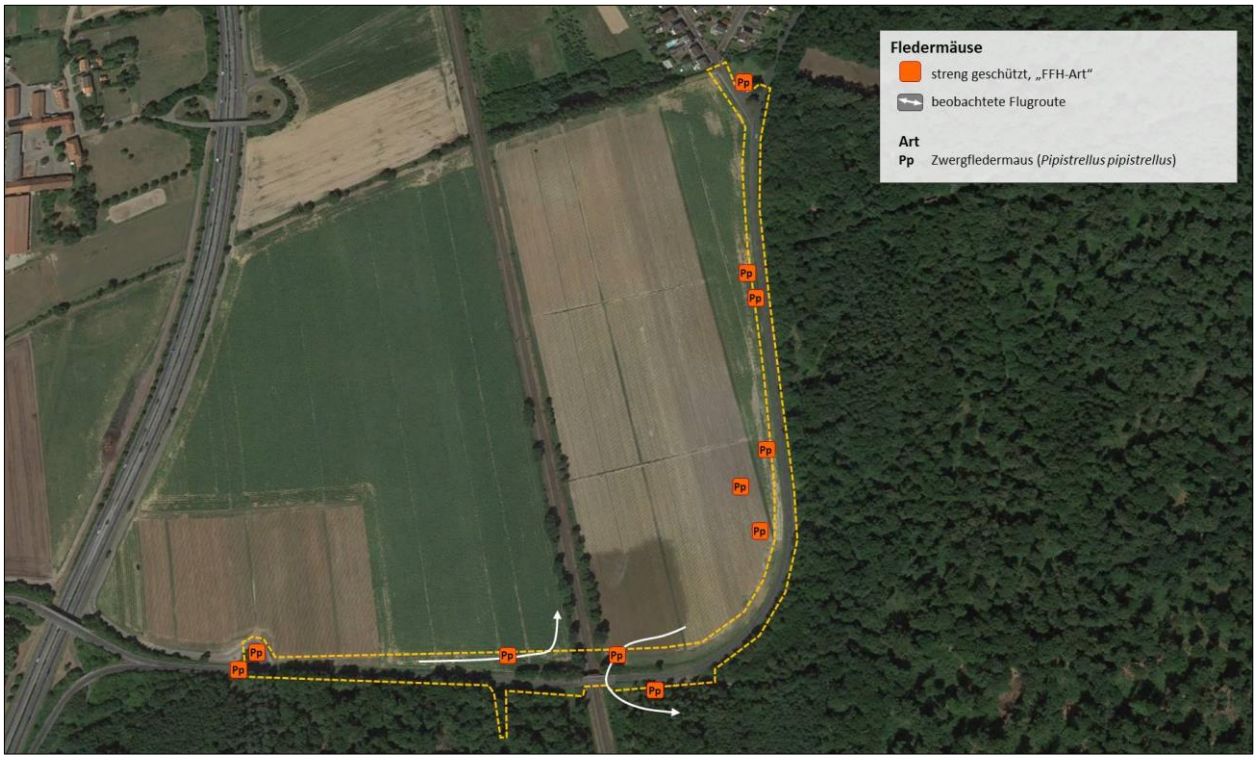

Abb. 13: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) entsprechend der Beobachtungen 2014.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Baumbestand könnte jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betreffen.

Anmerkung: Generell stellen Hohlräume sowie Spalten und Risse potentielle Sommerquartiere für die nachgewiesene Zwergfledermaus dar. Hierfür genügen der Art auch schon kleine Baumhöhlen und Risse in der Borke.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe Kap. 2.2.3) durchzuführen.

- Im Umfeld ist mindestens eine Fledermaus-Universalhöhle (vorzugsweise Schwegler Typ 1FFH) vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Baumbestand könnte jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betreffen. Somit besteht die Gefahr, Tiere durch Baumaßnahmen zu töten oder zu verletzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen. Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von baubedingten Kollisionen kann ausgeschlossen werden, da sich Bagger und andere Baumaschinen erstens nur langsam bewegen und Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe Kap. 2.2.3) durchzuführen.

- Im Umfeld ist mindestens eine Fledermaus-Universalhöhle (vorzugsweise Schwegler Typ 1FFH) vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Bei Einhaltung der Maßnahmen besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen oder verletzt werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die für die Bebauung beanspruchten Bereiche werden von der Zwergfledermaus regelmäßig als Jagdrevier genutzt. Veränderungen am Baumbestand (Verlust von Gehölzen usw.) werden somit Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden jedoch nur vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Nachhaltige Störungen sind bei dieser typischerweise auch im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermaus nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

• Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

• Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)	☐	☒	☐	☐

• Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Informationen des Artensteckbriefs „Kleiner Abendsegler – *Nyctalus leisleri*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006b):

Allgemeines

Der Kleine Abendsegler gehört mit einer Unterarmlänge von 39 – 46,4 mm zu den mittelgroßen einheimischen Fledermausarten. Anhand des pilzförmigen Tragus ist er eindeutig als der Gattung *Nyctalus* zugehörig zu erkennen. Vom Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist er neben der geringeren Größe auch durch die zweifarbigen Haare (Basis schwarzbraun, Spitzen rot- bzw. gelbbraun) zu unterscheiden.

Biologie und Ökologie

Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe, seltener an Gebäuden. Dabei wechseln Wochenstuben wie Einzeltiere in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier. So entstehen Quartierkomplexe, die bis zu 50 Einzelquartiere umfassen können. Die Jagdgebiete liegen sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Dabei entfernen sich die Tiere bis zu 17 km von ihrem Quartier und wechseln rasch von einem Jagdgebiet zum nächsten. Die Ernährung ist opportunistisch und besteht nach SHIEL ET AL. (1998) aus weichhäutigen Insekten, wie Schmetterlingen, Hymenopteren und Dipteren.

Männchen beziehen zur Paarungszeit Balzquartiere, die oft im Singflug umflogen werden. Kleinabendsegler sind Fernwanderer. Ihre Winterquartiere liegen oftmals 400 – 1100 km und mehr von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort überwintern sie in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Abendseglers umfasst weite Teile Mittel- und Südeuropas, sowie die Nordküste Afrikas. Im Westen sind England und Irland besiedelt, aus Skandinavien liegen nur Einzelnachweise vor. Im Osten ist die Art bis nach Indien verbreitet. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen konnten überwinternde Tiere nachgewiesen werden.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Die Zukunftsaussichten der Art werden im aktuellen Assessment nicht bewertet. (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als unzureichend ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):

Informationen des Artensteckbriefs „Kleiner Abendsegler – *Nyctalus leisleri*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006b):

Die Zahl der Nachweise, auch der Wochenstuben, hat sich in Hessen in den letzten Jahren deutlich erhöht, dennoch ist das Wissen um den Bestand noch lückenhaft. Während 1994 nur vier Wochenstuben des Kleinabendseglers bekannt waren, wurden in dem AGFH-Kartenband für den Zeitraum 1995-1999 14 Wochenstuben angegeben (Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen 2002). Die aktuell erstellte Verbreitungskarte umfasst 22 Wochenstuben- und acht Reproduktionsorte für Hessen mit einem deutlichen Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal). Sommernachweise mit Hilfe von Detektorbegehungen und unbestimmte Sommerquartiere verteilen sich auf die gesamte Landesfläche, allerdings von Norden nach Süden in abnehmender Nachweishäufigkeit. Winterquartiere dieser weit ziehenden Art konnten bisher in Hessen nicht nachgewiesen werden.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung der Kleine Abendsegler nachgewiesen werden (Abb. 14). Hierbei handelte es sich um sporadische Jagdaktivitäten. Die Begehungen lieferten keine Hinweise auf Sommer- oder Winterquartier im untersuchten Planungsraum (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse). Generell ist es aber möglich, dass die Bäume südlich des Kirlewegs geeignete, aber vom Boden nicht erkennbare Baumhöhlen aufweisen.

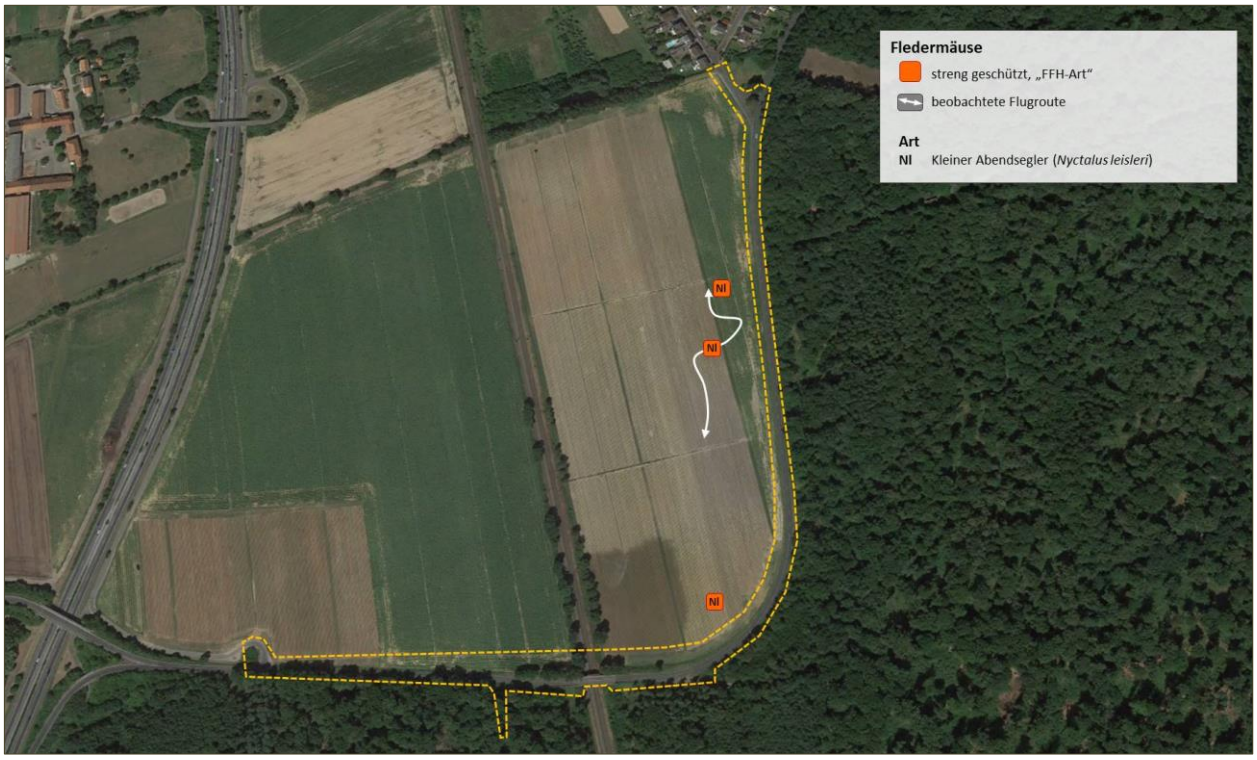

Abb. 14: Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) entsprechend der Beobachtungen 2014.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Baumbestand könnte jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betreffen.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe Kap. 2.2.3) durchzuführen.
- Im Umfeld ist mindestens eine Fledermaus-Universalhöhle (vorzugsweise Schwegler Typ 1FFH) vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Baumbestand könnte jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betreffen. Somit besteht die Gefahr, Tiere durch Baumaßnahmen zu töten oder zu verletzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen. Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von baubedingten Kollisionen kann ausgeschlossen werden, da sich Bagger und andere Baumaschinen erstens nur langsam bewegen und Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe Kap. 2.2.3) durchzuführen.
- Im Umfeld ist mindestens eine Fledermaus-Universalhöhle (vorzugsweise Schwegler Typ 1FFH) vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Bei Einhaltung der Maßnahmen besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen oder verletzt werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Kleine Abendsegler nutzt Teile des Planungsgebiets als Jagdgebiet in den späten Abendstunden und in der Nacht. Da die geplanten Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden, kann ein Störungsrisiko ausgeschlossen werden.

Die für den Ausbau beanspruchten Bereiche werden von dem Kleinen Abendsegler sporadisch als Jagdrevier genutzt. Veränderungen am Baumbestand (Verlust von Gehölzen usw.) werden somit Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden jedoch nur vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Nachhaltige Störungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

unnötig

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	.. 3..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Informationen des Artensteckbriefs „Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006c):

Allgemeines

Der Große Abendsegler ist nach dem Großen Mausohr die zweitgrößte einheimische Fledermausart. Die Unterarmlänge erreicht 48 - 58 mm, das Gewicht 40 g. Durch den pilzförmigen Tragus ist er eindeutig als Abendsegler (*Nyctalus spec.*) zu erkennen und durch die Größe leicht von *Nyctalus leisleri* zu unterscheiden. Im Flug zeichnen ihn die im Vergleich zu Großem Mausohr und Breitflügelfledermaus schmaleren Flügel aus.

Biologie und Ökologie

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km, Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen, werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum

Teil sehr viele Individuen versammeln. In einer alten Eisenbahnbrücke wurden über 5000 winterschlafende Tiere gezählt und auch in geeigneten Baumhöhlen können bis 700 Große Abendsegler überwintern.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über den Großteil Europas und Asiens. Im Norden liegt die Arealgrenze in Südschweden und auf Höhe der Baltischen Staaten, im Süden sind einige Nachweise aus Nordafrika bekannt. Die östliche Grenze findet sich in Südostsibirien, China und Taiwan. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden. In einer Eisenbahnbrücke in Schleswig-Holstein befindet sich das größte bekannte Winterquartier dieser Art. Dort kommen regelmäßig über 5000 Tiere zum Überwintern zusammen. In Hessen sind sowohl Sommer- als auch Wintervorkommen bekannt.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als ungünstig (unfavourable) ein. (http://biodiversity.eionet.europa.eu /article17)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als ungünstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):

Informationen des Artensteckbriefs „Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006c):

Mittlerweile liegen aus vielen Landesteilen Nachweise des Großen Abendseglers vor (641 Fundpunkte). Besonders in Südhessen werden in vielen Einzelbeobachtungen auch regelmäßig große Gruppen mit über 50 Individuen beobachtet (Oberrheinisches Tiefland). Auch diverse Sommer- und Winterquartiere wurden gemeldet. Nur eine kleine Wochenstube ist seit über 10 Jahren aus dem Gießener Philosophenwald bekannt. Die Bestandssituation ist aufgrund der Wanderungen und der Auffälligkeit der Art (regelmäßige Tagflüge im freien Luftraum) recht schwierig einzuschätzen. Überwinterungsvorkommen wie im Gießener Philosophenwald mit über 2000 Individuen zeigen jedoch sehr deutlich, dass hessische Wälder nicht nur zur Überwinterung geeignet sind, sondern auch genutzt werden. Aufgrund von Beringungsergebnissen wurde belegt, dass Tiere aus dem Philosophenwald zu den Populationen in Nordostdeutschland in Beziehung stehen. Trotz der zahlreichen Fundpunkte darf die Population des Großen Abendseglers in Hessen nicht überschätzt werden, da wie bereits beschrieben, die Erfassbarkeit sehr gut ist. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes dieser Fledermausart liegt, ist auch weiterhin nur ausnahmsweise mit weiteren Wochenstubenquartieren zu rechnen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung der Große Abendsegler nachgewiesen werden (Abb. 15). Hierbei handelte es sich um Einzelnachweise. Die Begehungen lieferten keine Hinweise auf Sommer- oder Winterquartiere im untersuchten Planungsraum (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse). Generell ist es aber möglich, dass die Bäume südlich des Kirlewegs geeignete, aber vom Boden nicht erkennbare Baumhöhlen aufweisen.

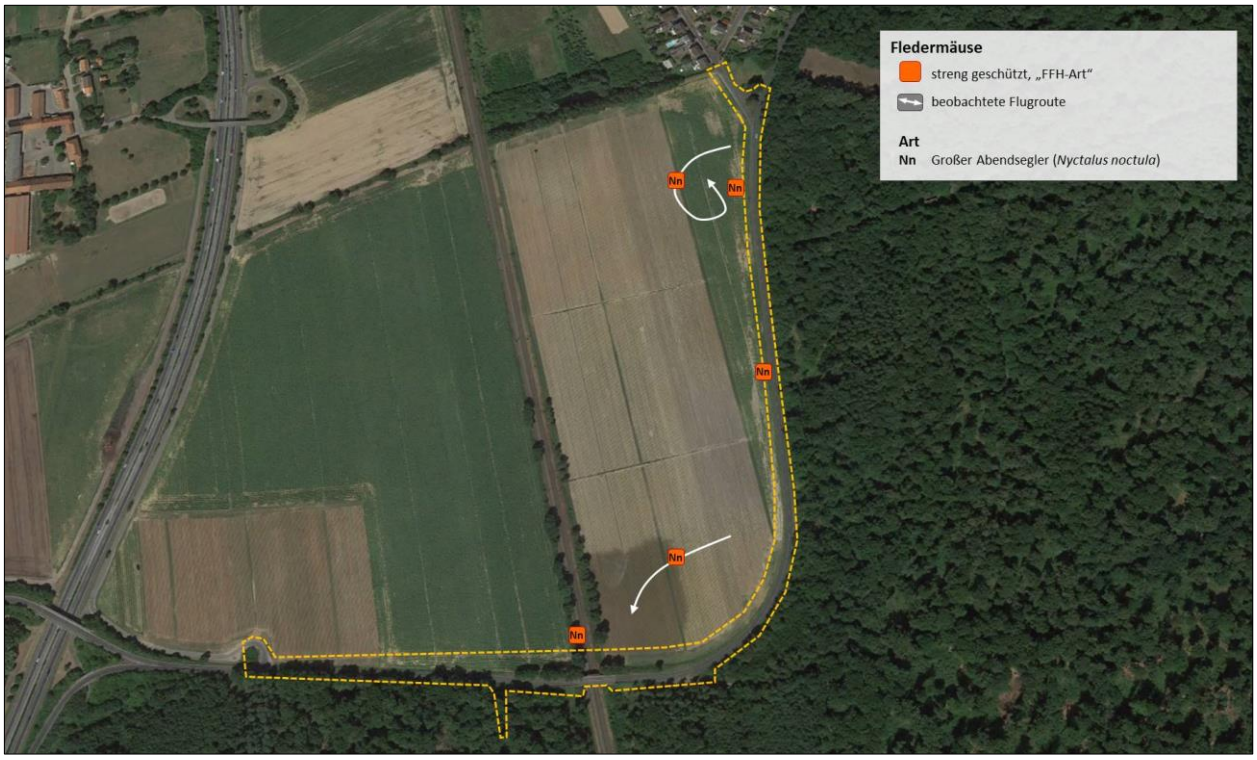

Abb. 15: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) entsprechend der Beobachtungen 2014.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Baumbestand könnte jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betreffen.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe Kap. 2.2.3) durchzuführen.
- Im Umfeld ist mindestens eine Fledermaus-Universalhöhle (vorzugsweise Schwegler Typ 1FFH) vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Baumbestand könnte jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betreffen. Somit besteht die Gefahr, Tiere durch Baumaßnahmen zu töten oder zu verletzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen. Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von baubedingten Kollisionen kann ausgeschlossen werden, da sich Bagger und andere Baumaschinen erstens nur langsam bewegen und Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe Kap. 2.2.3) durchzuführen.
- Im Umfeld ist mindestens eine Fledermaus-Universalhöhle (vorzugsweise Schwegler Typ 1FFH) vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Bei Einhaltung der Maßnahmen besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen oder verletzt werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Große Abendsegler nutzt ggf. Teile des Planungsgebiets als Transferraum. Da die geplanten Baumaßnahmen die beobachteten Flugrouten nicht verbauen, kann ein Störungsrisiko ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

unnötig

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	*FFH-RL- Anh. IV - Art*	*...V..*	*RL Deutschland*
☐	*Europäische Vogelart*	*...2..*	*RL Hessen*
		.....	*ggf. RL regional*

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)	☐	☒	☐	☐

4. **Charakterisierung der betroffenen Art**

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Informationen des Artensteckbriefs „Großes Mausohr – *Myotis myotis*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2003d):

Allgemeines

Das Große Mausohr ist mit einer Spannweite von 35 bis 43 cm, einer Unterarmlänge von 55–67 mm und einem Gewicht von bis zu 40 g die größte einheimische Fledermausart. Vom Großen Abendsegler unterscheidet es sich durch den spitzen Tragus und die breiteren Flügel. Die Breitflügelfledermaus ist etwas kleiner und zeichnet sich außerdem durch die heller braune Fellfärbung aus.

Biologie und Ökologie

Wochenstuben des Großen Mausohrs finden sich in Mitteleuropa meist in Dachböden von Kirchen, Schlössern, Gutshöfen oder ähnlichen großen Räumen, die vor Zugluft geschützt sind. Die Kolonien umfassen meist mehrere hundert Tiere, in Ausnahmefällen bis zu 5.000. Große Mausohren hängen in der Regel frei im Dachfirstbereich, suchen bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen jedoch auch andere Orte auf, wie z.B. Mauerspalten und Zwischendächer. Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Zwischen den Quartieren einer Region findet über eine kleine Anzahl von Quartieren ein regelmäßiger Austausch statt. So konnte bei telemetrischen Untersuchungen im Werra-Wehre-Tal in Nordosthessen zum Teil ein fast täglicher Wechsel zwischen zwei 2,5 km voneinander entfernten Wochenstuben festgestellt werden.

Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung, weitgehend fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen > 5m. Auch Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht

bzw. geerntet worden sind. Um geeignete Flächen zu finden legen Große Mausohren Entfernungen von bis zu 20 km zurück. Die Nahrung der Großen Mausohren setzt sich ü
berwiegend aus Laufkäfern (*Carabidae*) zusammen, Schmetterlingsraupen und Grillen ergänzen das Nahrungsspektrum. Die Beute wird von den Tieren während einer kurzen Landung am Boden ergriffen und im Flug verzehrt.
Winterquartiere finden sich meist in unterirdischen Stollen, Kellern und Höhlen. Es wird vermutet, dass auch Baumhöhlen und Felsspalten als Winterquartier genutzt werden. Zwischen Winter- und Sommerquartier legen Mausohren bis 200 km zurück.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Das Große Mausohr ist eine westpaläarktische Art, die vom Mittelmeer im Südwesten bis nach Norddeutschland und im Osten bis in die Ukraine und Weißrussland verbreitet ist. Im Südosten verläuft die Verbreitungsgrenze durch Syrien und Israel. Ob die Art in Nordafrika vorkommt ist umstritten. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen. Im Süden und in den Mittelgebirgslagen ist das große Mausohr häufiger als in Norddeutschland, wo es in Schleswig-Holstein seine nördliche Arealgrenze hat. In Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet. Wochenstuben sind aus fast allen Naturräumen bekannt.
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Die Zukunftsaussichten der Art werden im aktuellen Assessment nicht bewertet. (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als unzureichend ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):
Informationen des Artensteckbriefs „Großes Mausohr – *Myotis myotis*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2003d):
Europaweit wurde seit den 1950er Jahre eine starke Bestandsabnahme festgestellt, die bis Mitte der 1970er Jahre zu einem Rückgang auf bis zu 10% des ursprünglichen Bestandes führte. Während sich die Zahlen seitdem vielerorts erholten, konnte in Hessen eine Zunahme erst seit Mitte der 1990er Jahre festgestellt werden. Noch 1994 waren nur vier größere Wochenstuben mit mehr als 100 Weibchen bekannt, sowie etwa 20 kleinere. Ein weiterer Rückgang der Zahlen wurde damals erwartet. Heute sind mehr als 50 Wochenstuben des Großen Mausohrs dokumentiert, dazu kommen zahlreiche Einzelnachweise, sowie eine Reihe von Winterquartieren. Die aktuelle Zusammenstellung der Fundpunkte ergab für den Zeitraum seit 1995 921 Fundpunkte, darunter 53 Wochenstubenquartiere, 82 Fundpunkte für Reproduktion, 265 Winterquartiere und zusätzlich 592 sonstige Fundpunkte. Aufsummiert können in den bekannten Wochenstubenkolonien Hessens > 9000 adulte Weibchen gezählt werden.
Verbreitungsschwerpunkt der Wochenstubenkolonien ist das Osthessische Bergland (Naturraum D 47). Im Winter können Mausohren v.a. in Quartieren in den Landkreisen Lahn-Dill, Limburg-Weilburg (D 39, Westerwald) sowie Werra-Meißner und Hersfeld-Rothenburg (D 47) festgestellt werden. Die Wochenstubenkolonien umfassen meist zwischen 100 und 400 adulte Weibchen, das größte Wochenstubenquartier umfasst > 1.500 Weibchen. Das individuenreichste Winterquartier wird von > 100 Mausohren aufgesucht.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung (Bat-Recorder) das Große Mausohr nachgewiesen werden (Abb. 16). Hierbei handelte es sich um Einzelnachweise. Die Begehungen lieferten keine Hinweise auf Sommer- oder Winterquartiere im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse).

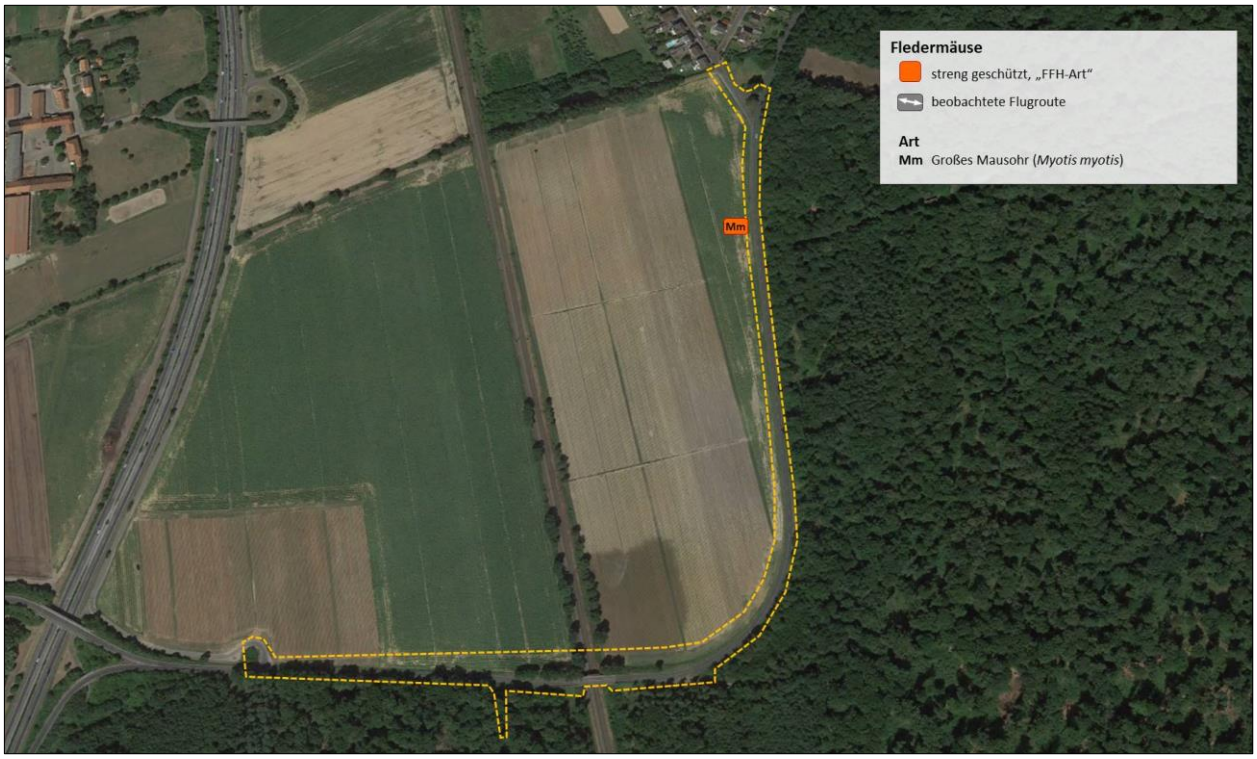

Abb. 16: Nachweis des Großen Mausohr (*Myotis myotis*) 2014.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Baumbestand könnte jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betreffen.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.

- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe Kap. 2.2.3) durchzuführen.
- Im Umfeld ist mindestens eine Fledermaus-Universalhöhle (vorzugsweise Schwegler Typ 1FFH) vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Baumbestand könnte jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betreffen. Somit besteht die Gefahr, Tiere durch Baumaßnahmen zu töten oder zu verletzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen. Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von baubedingten Kollisionen kann ausgeschlossen werden, da sich Bagger und andere Baumaschinen erstens nur langsam bewegen und Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe Kap. 2.2.3) durchzuführen.

- Im Umfeld ist mindestens eine Fledermaus-Universalhöhle (vorzugsweise Schwegler Typ 1FFH) vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Bei Einhaltung der Maßnahmen besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen oder verletzt werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Das Große Mausohr konnte lediglich mit einem Einzelnachweis festgestellt werden. Da die geplanten Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden, kann ein Störungsrisiko ausgeschlossen werden.
Die zum Ausbau vorgesehenen Bereiche werden von dem Großen Mausohr nicht als Jagdrevier genutzt. Veränderungen am Baumbestand (Verlust von Gehölzen usw.) werden somit nur vernachlässigbare Störungen der Tiere bedingen. Nachhaltige Störungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

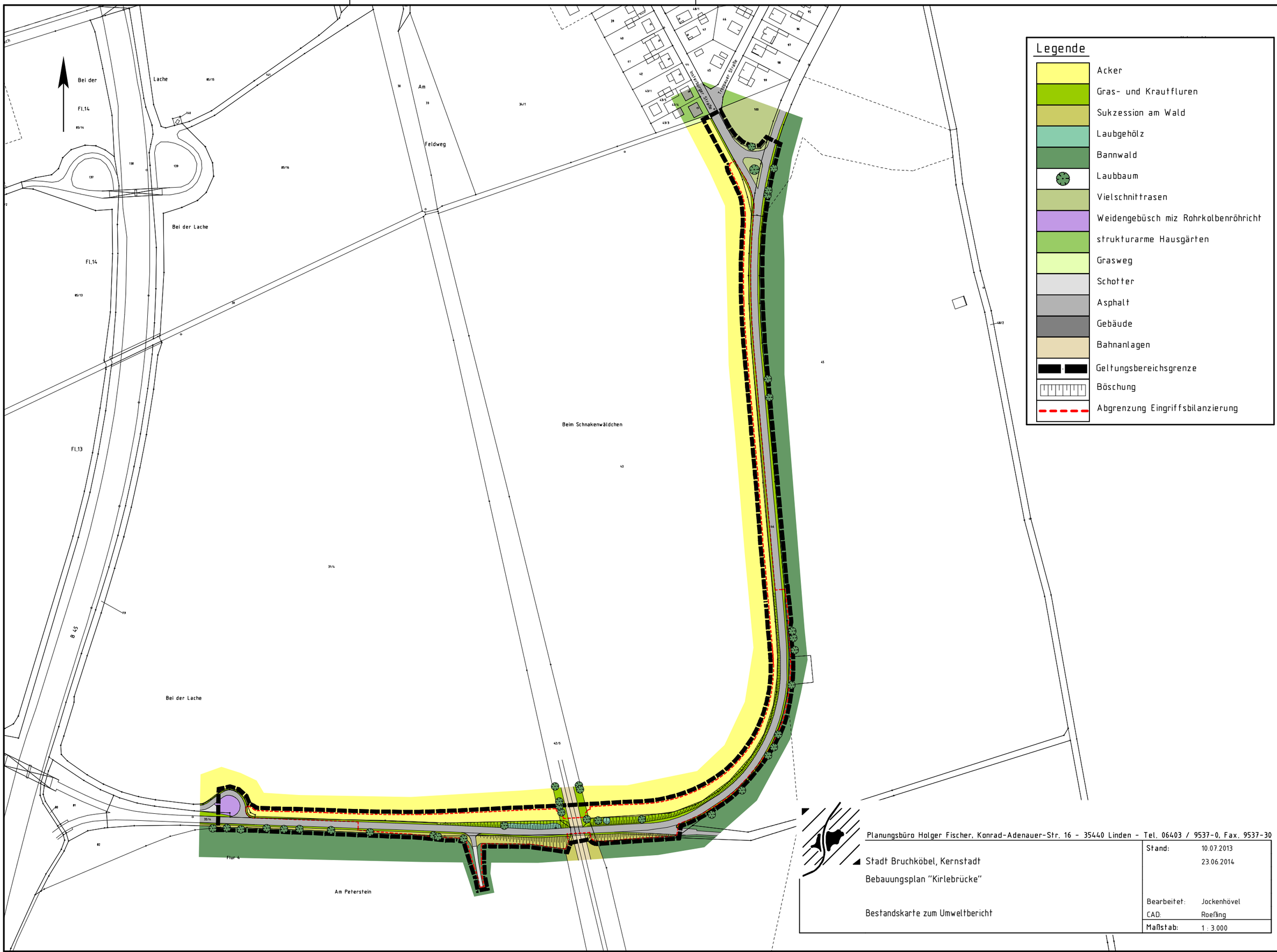

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

Stadt Bruchköbel, Kernstadt

Bebauungsplan "Kirlebrücke"

Bestandskarte zum Umweltbericht

Stand:	10.07.2013
	23.06.2014
Bearbeitet:	Jockenhövel
CAD:	Roeßing
Maßstab:	1 : 3.000

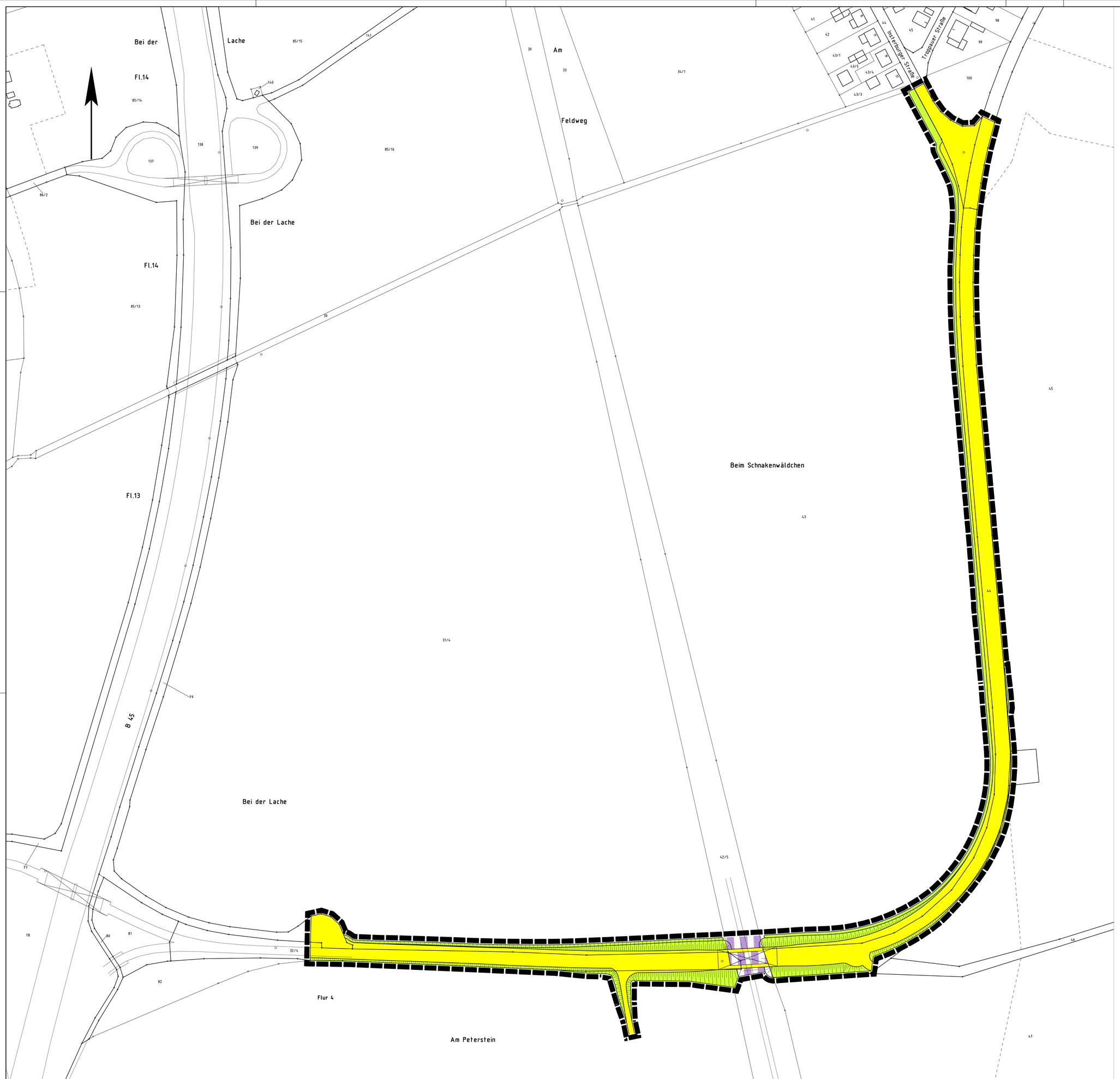

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

1 Zeichenerklärung

1.1		Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1		Flurgrenze
1.1.2	Fl. 4	Flurnummer
1.1.3		Polygonpunkt
1.1.4	32/4	Flurstücksnummer
1.1.5		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2		Planzeichen
1.2.1		Flächen für den überörtlichen Verkehr u. für die örtlichen Hauptverkehrszüge
1.2.1.1		Bahnanlagen
1.2.2		Verkehrsflächen
1.2.2.1		Straßenverkehrsfläche
1.2.3		Grünflächen
1.2.3.1		Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
1.2.4		Sonstige Planzeichen
1.2.4.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.4.2		Böschung (unverbindlich)

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordneten-versammlung gefasst am ___.___._____
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-macht am ___.___._____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am ___.___._____
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom ___.___._____
bis einschließlich ___.___._____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am ___.___._____
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom ___.___._____
bis einschließlich ___.___._____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Stadtverordneten-versammlung am ___.___._____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Bruchköbel, den ___.___._____

_____
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: ___.___._____

Bruchköbel, den ___.___._____

_____
Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

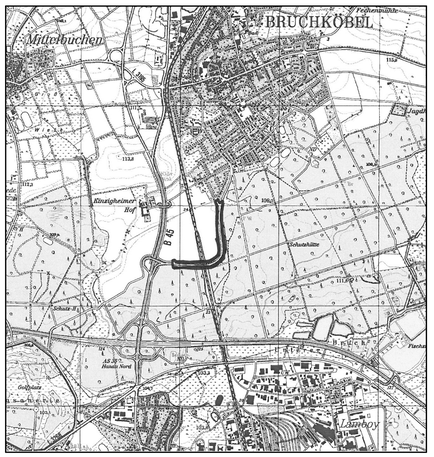

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

Stadt Bruchköbel, Kernstadt
Bebauungsplan "Kirlebrücke"
Entwurf

Stand:	29.07.2013
	23.06.2014
Bearbeitet:	Schade
CAD:	Roeßing
Maßstab:	1 : 1.000

{BIRGIT} Z:\DATA\BRUCHKÖBEL-20080410\SUB00006\E_KIRLEBRÜCKE.LEG

Lageplan Straßenausbau Kirleweg

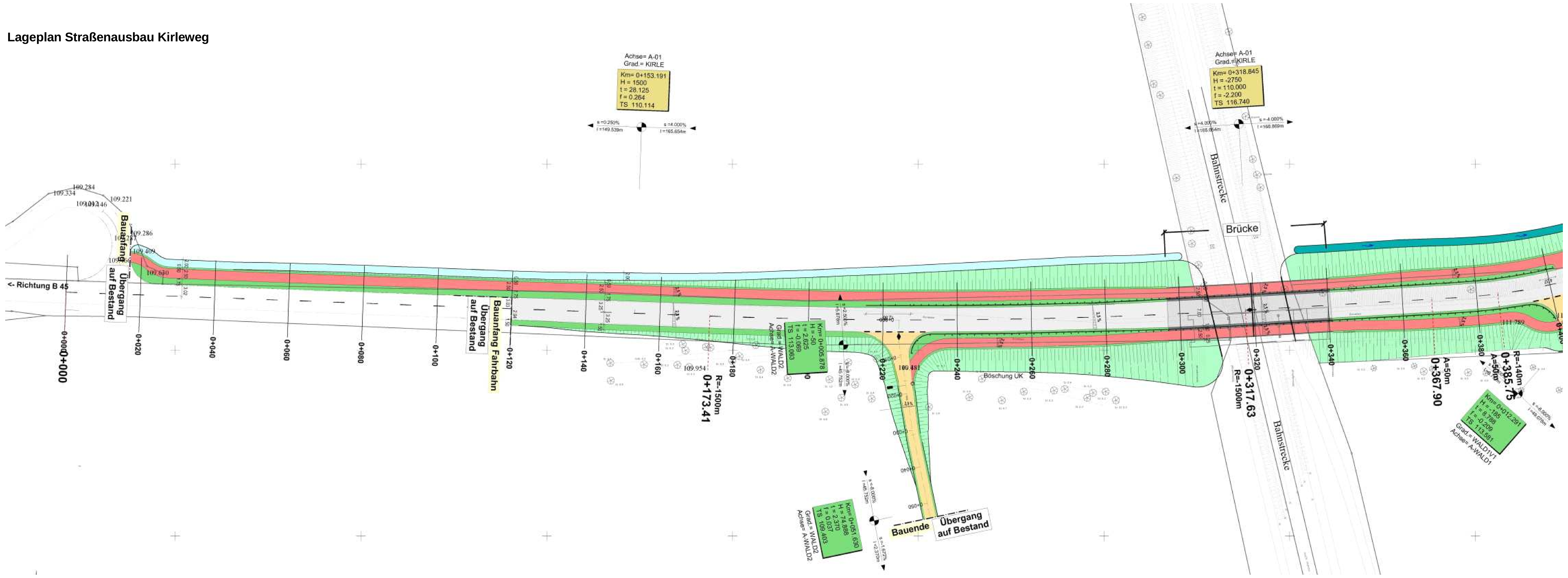

Lageplan Straßenausbau Kirleweg

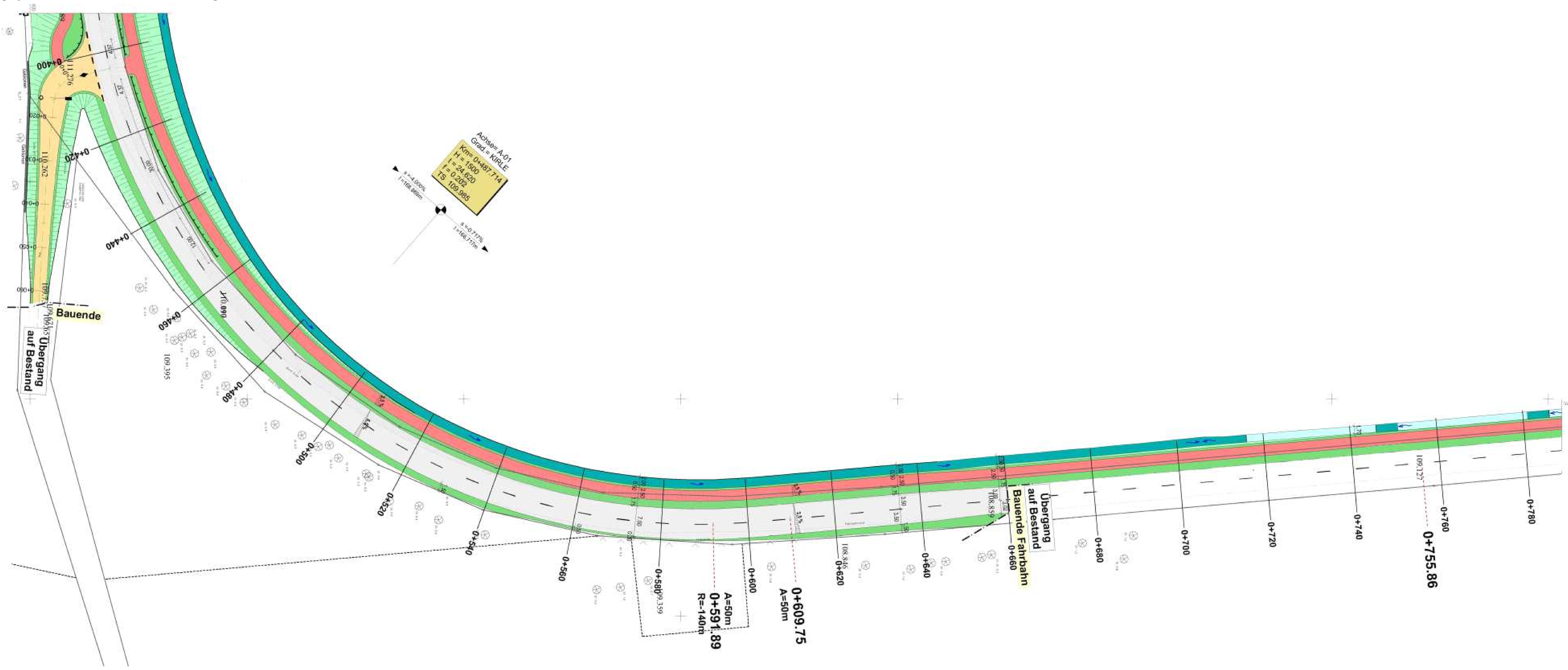

Lageplan Straßenausbau Kirleweg

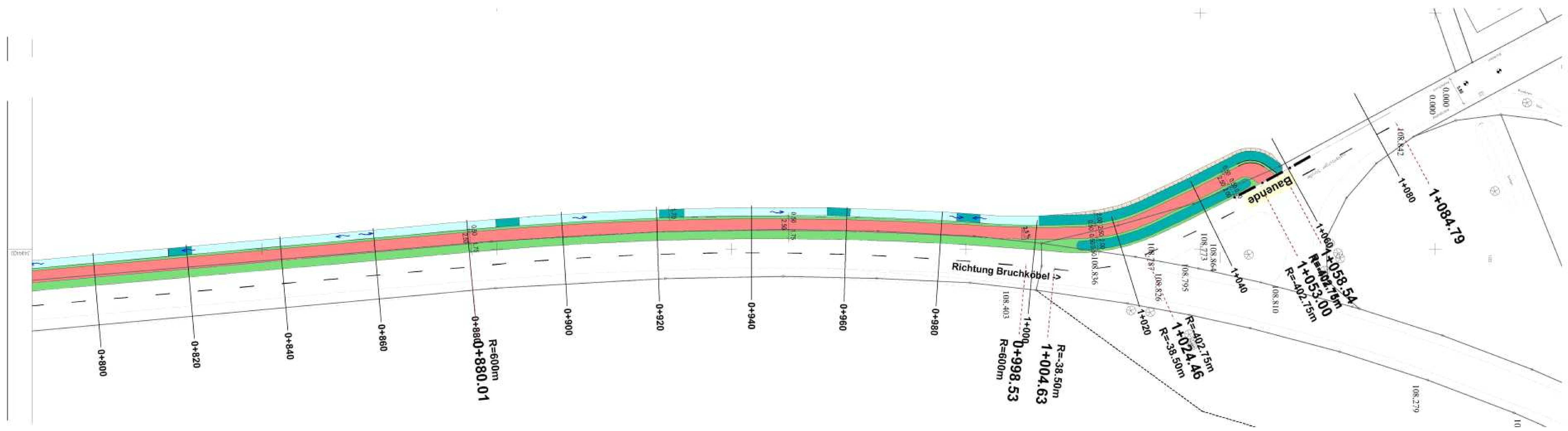

Regelquerschnitt Brückenbauwerk

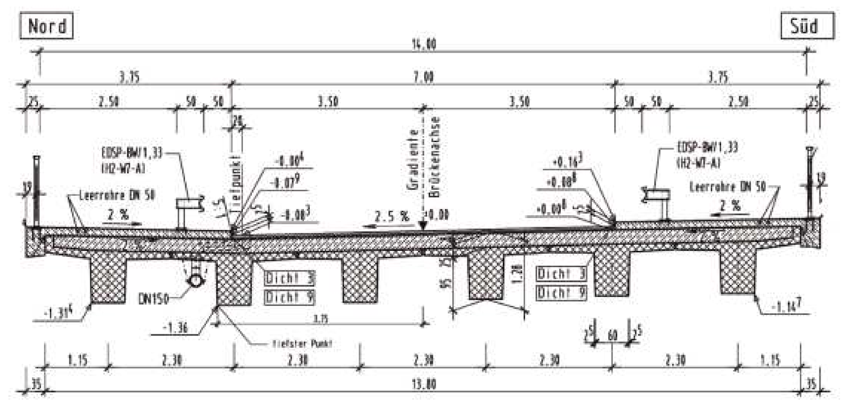

Draufsicht Brückenbauwerk

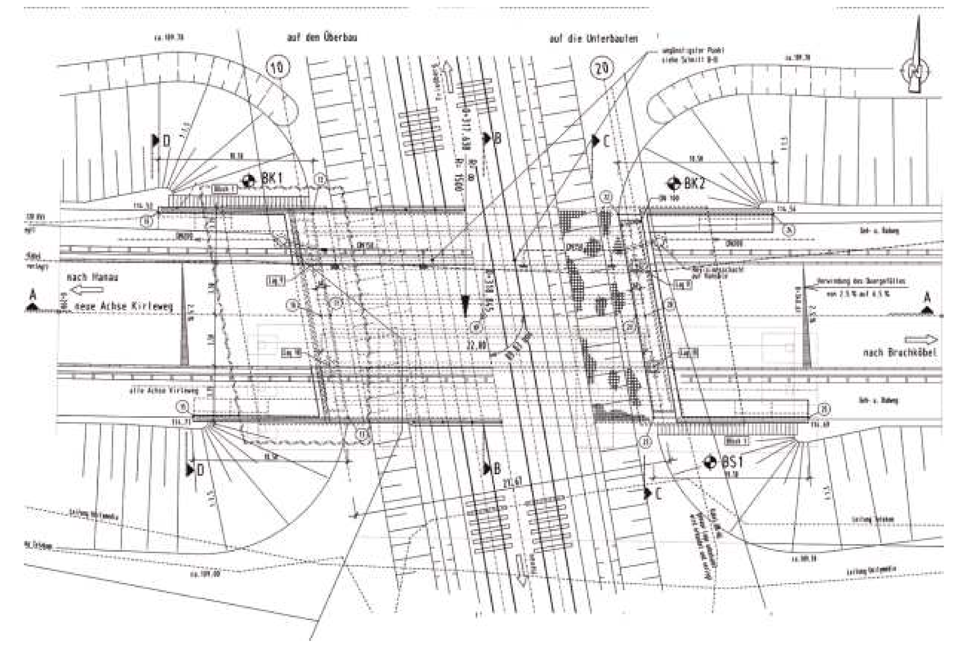

Längsschnitt Brückenbauwerk

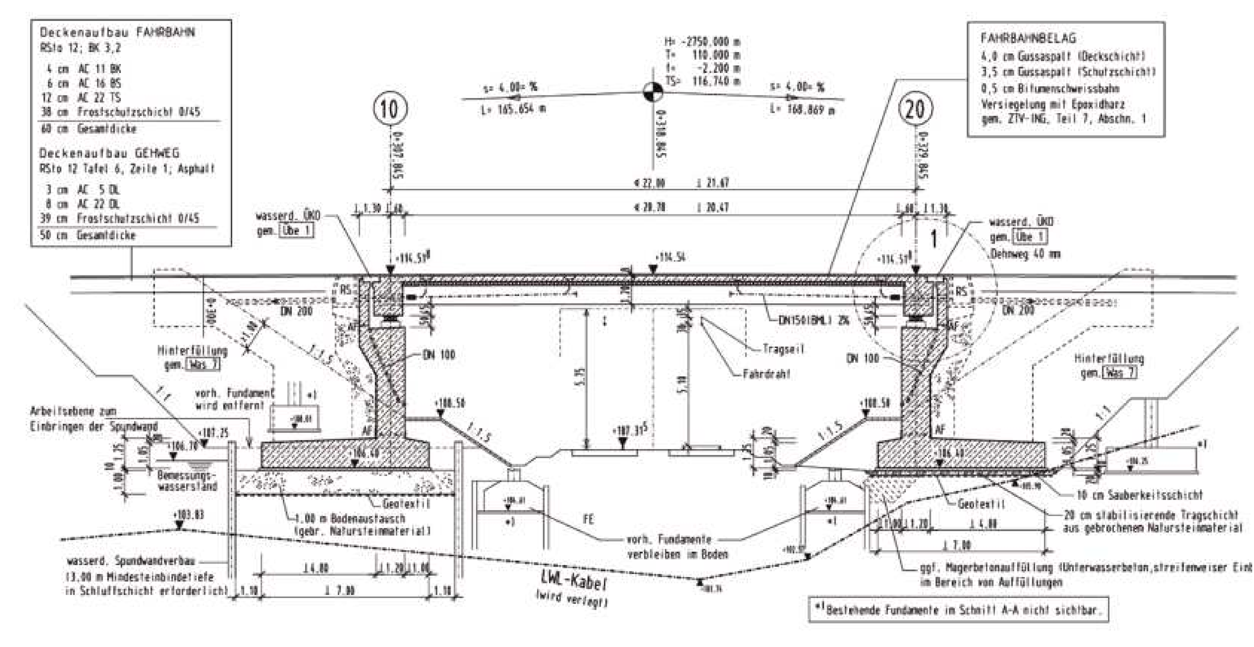

Regelquerschnitt Kirleweg

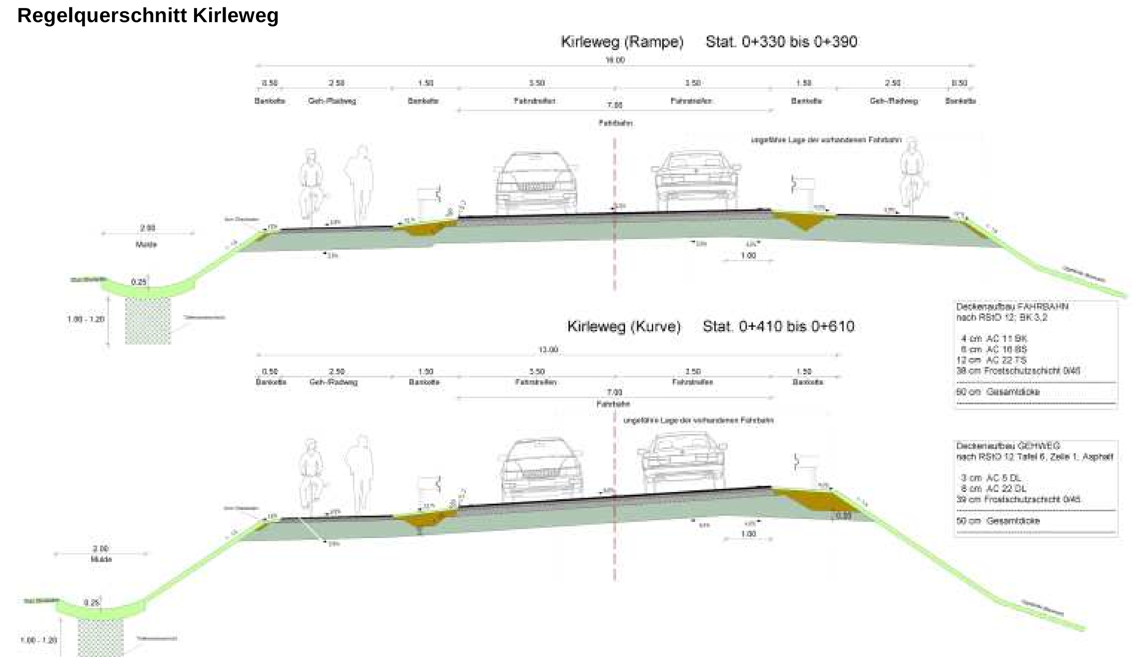

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

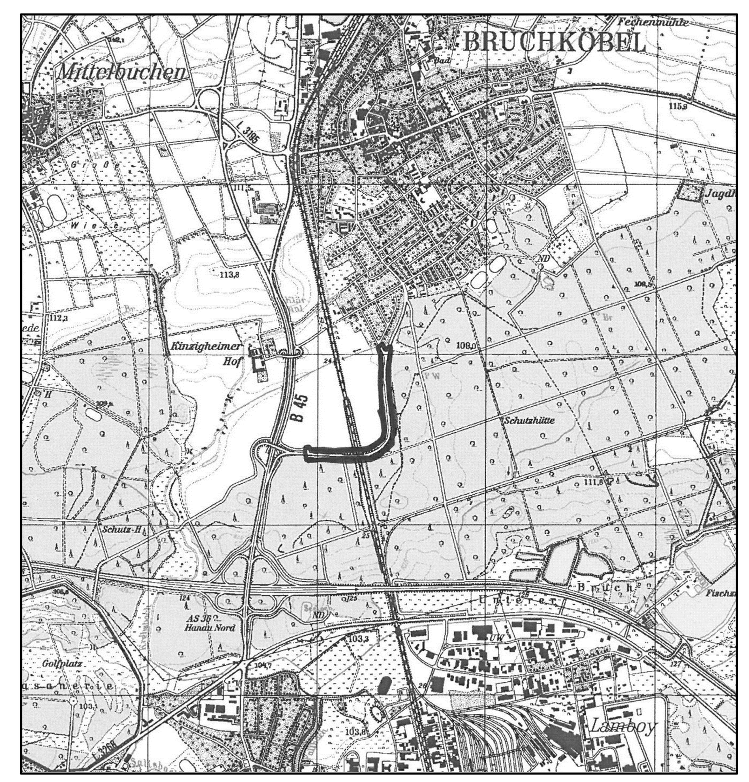

Straßenplanung: IMB Plan Ingenieurgesellschaft für Verkehr und Stadtplanung mbH, Vilbeler Landstraße 41, 60388 Frankfurt am Main
Brückenplanung: Ing. Büro Bilger, Steffen & Partner, Dieburg

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

Stadt Bruchköbel, Kernstadt
Bebauungsplan "Kirlebrücke"
Erläuternder Beiplan

Stand:	29.07.2013
	23.06.2014
Bearbeitet:	Schade
CAD:	Roeßing
Maßstab:	1 : 1.000

[BIRGIT] Z:\DATA\Bruchköbel-20080410\SUB00006\E_BEIPLAN_KIRLEBRÜCKE.LEG

DS-Nr.: 128/2014

1. Magistrat — am: 02.07.2014

Beschluss: ☒ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

○ Verweisung: _____

---

2. Stadtverordnetenversammlung — am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

2. ~~Ausschuss~~ Dez. Umwelt + Verkehr — am: 08.07.2014

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

☒ Sonstiges: _____

---

4. _____ — am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

---

5. _____ — am: _____

Beschluss: ○ wie vorgeschlagen beschlossen ○ abgelehnt

○ wie folgt beschlossen: _____

○ Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

☐ Dez. I ☐ Dez. II ☐ Abt. 0 ☐ Abt. I ☐ Abt. II ☐ Abt. III ☐ Abt. VI ☐ Abt. VII ☐ Bauhof

☐ Stadtmark. GmbH ☐ EB Soz. Dienste ☐ EB Wirts. Betriebe ☐ JUZ ☐ _____

Formular Stand 02/2014

Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr vom 08.07.2014

Beschlussempfehlung zu Ziffer 1 der Vorlage:
- Amt für Bodenmanagement Büdingen
-- Ziffer 1: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 2: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen

- Deutsche Bahn
-- Ziffer 1: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 2: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 3: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 4: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 5: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 6: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 7: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 8: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 9: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 10: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 11: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 12: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 13: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen

- Deutsche Telekom
-- Ziffer 1: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen

- EON Mitte
-- Ziffer 1: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 2: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 3: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen

- Hessen Archäologie
-- Ziffer 1: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 2: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen

- Hessen Forst
-- Ziffer 1: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 2: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen

- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
-- Ziffer 1: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 2: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen

- Main-Kinzig-Kreis
-- Ziffer 1: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 2: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 3: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 4: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 5: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 6: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 7: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 8: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 9: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen

- Kreiswerke Main-Kinzig
-- Ziffer 1: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 2: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen

- Regierungspräsidium Darmstadt
-- Hinweis zur Kampfmittelräumung: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 1: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 2: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 3: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 4: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 5: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen
-- Ziffer 6: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen

- Regionalverband FrankfurtRheinMain
-- Hinweis: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen

Beschlussempfehlung zu Ziffer 2 der Vorlage: bei 6 Ja-Stimmen (CDU, GRÜNE, FDP) und 5 Enthaltungen (SPD; BBB) zur Annahme empfohlen